

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE MECHANISMEN ZUR

VERHINDERUNG DER NUTZUNG DES FINANZSYSTEMS FÜR ZWECKE

DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG

(GELDWÄSCHEGESETZ; GWG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER

GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 4. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage	8
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Erlass eines Geldwäschegesetzes und Aufhebung des Sorgfaltspflichtgesetzes	11
3.2 Abänderung weiterer Gesetze	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Schaffung des Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG)	15
4.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	86
4.4 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes.....	86
4.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post.....	86
4.6 Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA- Durchführungsgesetzes.....	86
4.7 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes...	87
4.8 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes	87
4.9 Gesetz über die Abänderung des Zahlungskontengesetzes	87
4.10 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes	87
4.11 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes	88
4.12 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	88
4.13 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	88
4.14 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes	89
4.15 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	89

4.16	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen	89
4.17	Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes	91
4.18	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	91
4.19	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	92
4.20	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	92
4.21	Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	93
4.22	Gesetz über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes	93
4.23	Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	93
4.24	Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	94
4.25	Gesetz über die Abänderung des CARF-Gesetzes	96
4.26	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	96
4.27	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds	96
4.28	Gesetz über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetz	96
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	97
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	97
7.	Regierungsvorlagen	98
7.1	Gesetz über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG).....	98
7.2	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	186
7.3	Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes.....	189
7.4	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post.....	192
7.5	Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes.....	195
7.6	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes.	198
7.7	Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes	201
7.8	Gesetz über die Abänderung des Zahlungskontengesetzes	208
7.9	Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes	211
7.10	Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes	214
7.11	Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	218
7.12	Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	222

7.13	Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes	225
7.14	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	230
7.15	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen	234
7.16	Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes	240
7.17	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	242
7.18	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes....	247
7.19	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	259
7.20	Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	262
7.21	Gesetz über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes	266
7.22	Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	269
7.23	Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	275
7.24	Gesetz über die Abänderung des CARF-Gesetzes	282
7.25	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	285
7.26	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds	288
7.27	Gesetz über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes.....	291

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der Vorlage ist die Schaffung eines Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG) sowie die Aufhebung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG). Die Notwendigkeit dafür ergibt sich in erster Linie aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (6. Geldwäsche-Richtlinie; nachfolgend: AMLD VI).

Im Juli 2021 wurde von der Europäischen Kommission ein Paket zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EU-AML Paket) präsentiert. Nach beinahe drei Jahren Verhandlungen, wurde das Paket im Mai 2024 vom EU-Parlament und vom Rat angenommen. Die Publikation der finalen Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 19. Juni 2024.

Das EU-AML Paket soll insbesondere zu einer weiteren Harmonisierung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU bzw. im EWR beitragen. Dies soll insbesondere durch die Errichtung einer neuen "Anti-Money Laundering Authority" (AMLA), mit Sitz in Frankfurt am Main, erreicht werden. Das EU-AML Paket setzt sich aus den folgenden vier EU-Rechtsakten zusammen, wovon drei davon direkt anwendbare Verordnungen sind: die Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD VI), die Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR), die Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLAR) und die Verordnung (EU) 2023/1113 (TFR).

Als Richtlinie muss die AMLD VI in nationales Recht umgesetzt werden und beinhaltet im Wesentlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden im Rahmen der Aufsicht, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die Zuständigkeiten und Aufgaben der zentralen Meldestellen (FIUs), das Register der wirtschaftlichen Eigentümer und das Bankkontenregister sowie Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Massnahmen und Strafbestimmungen.

Die materiellen Geldwäschebestimmungen für den Privatsektor (Sorgfaltspflichten) werden auf EU/EWR-Ebene nun neu in der direkt anwendbaren AMLR geregelt und nicht mehr – wie bis anhin – in einer EU-Richtlinie. Eine Umsetzung in nationales Recht ist somit obsolet. Für die direkt anwendbaren EU-Verordnungen (AMLR, TFR und AMLAR) sind jedoch entsprechende Durchführungsbestimmungen notwendig. Überdies ist das nationale Recht entsprechend anzupassen, um Diskrepanzen mit den direkt anwendbaren EU-Verordnungen zu vermeiden.

Die Umsetzung des EU-AML Pakets bedingt daher umfangreiche (legistische) Anpassungen im nationalen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Im Zuge dieser Gesetzesvorlage werden die Systematik und Struktur sowie die Grundkonzepte und Terminologie der AMLD VI übernommen, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit mit den anderen EWR-Rechtsakten des EU-AML Pakets, kommt es im Zuge dieser Vorlage insbesondere zu diversen Anpassungen und Neuerungen im Bereich der Terminologie.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen (MPF)

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)

Financial Intelligence Unit (FIU)

Fürstliches Landgericht (LG)

Staatsanwaltschaft (STA)

Stabstelle EWR (SEWR)

Amt für Justiz (AJU)

Vaduz, 3. März 2026

LNR 2026-231

P

1. AUSGANGSLAGE

Die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) festgehalten. Diese Empfehlungen wurden zuletzt im Jahr 2012 grundlegend überarbeitet und fanden Eingang in die 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2015/849¹ und Richtlinie (EU) 2018/843²) sowie in die Geldtransferverordnung (EU) 2015/847³.

Am 31. Mai 2024 wurde vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat ein umfassendes Paket zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EU-AML Paket) im europäischen Binnenmarkt (EWR) angenommen. Anlass für die Reform waren unter anderem wiederholte Geldwäscheskandale mit Involvierung europäischer Finanzinstitute. Diese Anlassfälle – welche in Einzelfällen zu Lizenzentzügen führten – offenbarten signifikante Schwachstellen im europäischen Regelwerk und der Aufsichtspraxis im Bereich der Prävention

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

² Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

³ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im EWR. Oberstes Ziel der Reform ist die Schaffung eines europaweit einheitlichen Regelwerks (sog. "Single Rule Book") mittels einer Vollharmonisierung der Sorgfaltspflichten im Wege einer direkt anwendbaren EU-Verordnung sowie eine entsprechende Konvergenz der Aufsichtspraxis in den Mitgliedstaaten. Letzteres soll insbesondere durch die neu geschaffene supranationale "Anti-Money Laundering Authority" (AMLA), mit Sitz in Frankfurt am Main im Wege der indirekten Aufsicht sichergestellt werden. Zudem wird die AMLA künftig mindestens 40 der risikoreichsten Finanzinstitute im EWR direkt beaufsichtigen. Die Publikation der finalen Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 19. Juni 2024. Zusammen mit der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴ (AMLR), der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung der Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte⁵ (TFR) und der Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁶ (AMLAR) ist die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁷ (6. Geldwäscherichtlinie; nachfolgend: AMLD VI) Teil dieses einheitlichen Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im EWR. Sie ersetzt die 5. Geldwäsche-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2018, wobei die materiellen Sorgfaltspflichten künftig in der direkt anwendbaren AMLR

⁴ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024).

⁵ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024).

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024).

geregelt sind. Die AMLD VI regelt künftig, neben der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums, vor allem den institutionellen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedstaaten sowie die entsprechenden Strafbestimmungen. Das EU-AML Paket – mit Ausnahme der AMLAR und der TFR – soll in der EU drei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt, somit im Juli 2027, zur Anwendung gelangen.

Weiters ist die Evaluation des liechtensteinischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch MONEYVAL für das gegenständliche Gesetzespaket zu berücksichtigen. Im Rahmen der fünften Evaluationsrunde wurde 2021/2022 die Umsetzung der FATF-Empfehlungen in Liechtenstein durch MONEYVAL geprüft. Im Rahmen dieser Länderprüfung wurde Liechtenstein grundsätzlich ein gutes Zeugnis hinsichtlich der Umsetzung und Anwendung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestellt. Der Bericht zeigt auf, dass Liechtenstein ein umfassendes und konvergentes Verständnis seiner Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken hat und dass ein starker und dem Risiko angemessener Aufsichtsansatz verfolgt wird, wobei in sämtlichen Prüfbereichen keine wesentlichen Lücken im Abwehrdispositiv festgestellt wurden. MONEYVAL betonte ferner die Fortschritte Liechtensteins seit der vierten Evaluationsrunde.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität zu und hat sich wiederholt zu hohen Standards bei der Erfüllung der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben bekannt. Die weitere Anpassung des liechtensteinischen Abwehrdispositivs an internationale Entwicklungen ist unabdingbar, um den Missbrauch des Finanzplatzes Liechtenstein zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu

verhindern und das Ansehen des liechtensteinischen Finanzplatzes zu wahren. Dies ist auch essentiell, um zu gewährleisten, dass die Finanzinstitute weiterhin Zugang zu den internationalen Finanzmärkten haben.

Sämtliche Rechtsakte des EU-AML Pakets sind EWR-relevant und werden daher in das EWR-Abkommen übernommen. Ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegt derzeit noch nicht vor, ist aber in Vorbereitung.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen gilt es das bisherige Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) aufzuheben, ein neues Geldwäschegesetz (GwG) zu erlassen und die damit verbundenen Spezialgesetze zu revidieren.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Erlass eines Geldwäschegesetzes und Aufhebung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Der Schwerpunkt der AMLD VI hat sich grundlegend von der Festlegung materieller Sorgfaltspflichten hin zur Stärkung der behördlichen Zusammenarbeit und der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verschoben. Vor dem Hintergrund, dass die materiellen Sorgfaltspflichten nun ausschliesslich in der direkt anwendbaren EU Verordnung (AMLR) geregelt sind, besteht der Schwerpunkt des Geldwäschegesetzes (GwG) auf folgenden Themengebieten:

- Risikobewertung und Statistiken: Die Vorschriften zur nationalen Risikobewertung und zur Erstellung von (jährlichen) Statistiken ähneln im Wesentlichen den bis anhin geltenden Gesetzesbestimmungen. Aufgrund von Art. 8 und 9

AMLD VI sind die neuen GwG-Bestimmungen jedoch wesentlich detaillierter als die bisherigen.

- Aufsicht: Die gegenständliche Vorlage enthält wie bis anhin Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Zu erwähnen gilt es insbesondere, dass der Wortlaut von bislang "Aufsichtsbehörden" entsprechend der Terminologie der AMLD VI durch den Wortlaut "Aufseher" ersetzt wird.

Während die in Art. 3 AMLR aufgeführten Verpflichteten, worunter auch neue Verpflichtete wie z.B. Fussballvermittler und Investitionsmigrationsberater zu finden sind, der Aufsicht der FMA unterstehen werden, werden Rechtsanwälte auch im revidierten Recht nicht von der FMA, sondern weiterhin von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (RAK) beaufsichtigt.

Darüber hinaus führt die Vorlage detaillierte Bestimmungen zur Beaufsichtigung bestimmter Intermediäre (E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Kryptowerte-Dienstleister) ein, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs über Agenten, Vertriebsstellen oder andere Arten von Infrastrukturen tätig sind. Die Anforderungen beinhalten einen umfassenden Informationsaustausch zwischen dem Aufnahmemitgliedstaat und dem Herkunftsmitgliedstaat im EWR und sehen (wie bisher auch) die Benennung einer zentralen Kontaktstelle im Inland vor.

Weiter finden sich in der Gesetzesvorlage zum GwG Bestimmungen über die Gruppenaufsicht zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit grenzüberschreitend tätigen Verpflichteten und Gruppen von Verpflichteten, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtete oder Gruppen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung innerhalb ihrer gesamten Struktur und in sämtlichen EWR-Mitgliedstaaten einhalten.

In der 5. Geldwäsche-Richtlinie wurden Aufseher der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten zwar generell zur Zusammenarbeit verpflichtet. In Ermangelung eines eindeutigen Rechtsrahmens beruhte die Einrichtung von Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jedoch auf nicht verbindlichen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Die gegenständliche AMLD VI schafft nunmehr klare Regeln für die Organisation solcher Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowohl für den Finanz- als auch den Nichtfinanzsektor, welche ebenfalls Eingang in das neue GwG finden.

- **Behördliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch:** Die Vorlage legt einen besonderen Schwerpunkt auf eine effektive Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Behörden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grenzüberschreitend besser zu bekämpfen. Dies umfasst insbesondere einen einheitlichen Rahmen für den Informationsaustausch und die behördliche Zusammenarbeit.
- **Verwaltungsrechtliche Massnahmen und Sanktionen (Strafen):** Die Vorlage sieht einen strengeren und einheitlicheren Rahmen für Strafen und verwaltungsrechtliche Massnahmen vor, um Verstösse gegen die Geldwäscheverordnungen effektiver zu ahnden.

Kommen die Verpflichteten den von den Aufsehern ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Fristen nach, können die Aufseher auch Zwangsgelder verhängen, um die Einhaltung dieser Verwaltungsmaßnahmen zu erzwingen. Die Möglichkeit Zwangsgelder vorzusehen, stellt eine gänzlich neue Regelung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung dar, welche aufgrund der zwingenden Vorgaben des EU-AML Pakets auch Eingang in das GwG findet.

Schliesslich besteht eine zentrale Neuerung der Strafbestimmungen – neben der Erhöhung der Bussgelder – darin, dass bereits die fahrlässige Tatbegehung, d.h. das Ausserachtlassen der gebotenen Sorgfalt, mit Busse bestraft werden kann.

Durch diese Neuausrichtungen schafft die AMLD VI eine kohärente und EWR-weit harmonisierte Regelung der nationalen Rahmenwerke zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die insbesondere auf eine verbesserte Transparenz, stärkere behördliche Kooperation und effizientere Strafverfolgung abzielt. Das gegenständliche Gesetz dient der Umsetzung dieser Zielvorgaben.

3.2 Abänderung weiterer Gesetze

Bei den weiteren Gesetzen kommt es in erster Linie lediglich zu den notwendigen Verweisanpassungen und den erforderlichen Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden. Im Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen⁸ wird ein Verweis auf die direkt anwendbaren AMLR und TFR aufgenommen. Verpflichtete nach dem GwG müssen bei der Implementierung von organisatorischen Massnahmen sowie Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Einhaltung des ISG und der Verordnungen nach dem ISG künftig auch die einschlägigen Bestimmungen der AMLR und TFR zur Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen berücksichtigen.

⁸ Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) vom 10. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 41.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die AMLD VI muss in nationales Recht umgesetzt werden. Zudem sind ab Übernahme in das EWR-Abkommen die AMLR, die AMLAR und die TFR in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Dies bedingt eine Anpassung des nationalen Rechts, um Diskrepanzen mit diesen direkt anwendbaren EU-Verordnungen zu vermeiden. Diesem Umstand wird durch die Schaffung eines neuen Geldwäschegesetzes (GwG) und der Aufhebung des bisherigen Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) Rechnung getragen. Zu betonen ist nochmals, dass die materiellen Sorgfaltspflichten nunmehr neu in der direkt anwendbaren AMLR geregelt werden und nicht mehr – wie bis anhin – in einer EU-Richtlinie. Eine Umsetzung in nationales Recht ist diesbezüglich somit nicht mehr notwendig und auch nicht mehr möglich.

4.2 Schaffung des Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG)

Zu Art. 1

Gegenstand und zugleich auch Zweck dieses Gesetzes ist die teilweise Umsetzung der AMLD VI.

Abs. 1 zählt jene Themenbereiche des Art. 1 AMLD VI auf, die durch dieses Gesetz umgesetzt werden.

Das Gesetz dient nach Abs. 2 auch der Durchführung der weiteren Teile des EU-AML Pakets, namentlich der AMLR, der TFR und der AMLAR. Dadurch soll den europäischen Vorgaben zur weiteren Harmonisierung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechend Rechnung getragen werden.

In Abs. 3 wird auf die jeweils gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften Bezug genommen, welche sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes ergibt.

Zu Art. 2

Abs. 1 enthält eine Auflistung der natürlichen und juristischen Personen, die als Verpflichtete (zur Begriffsbestimmung siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. g) den Bestimmungen dieses Gesetzes, der AMLR und (mit Einschränkungen) der TFR unterliegen. Der bisher geltende Begriff "Sorgfaltspflichtige" wird durch den Begriff "Verpflichtete" ersetzt.

Der Verpflichtetenkatalog entspricht grossteils jenem des bis anhin geltenden Rechts in Art. 3 Abs. 1 SPG. Für die Begriffe "Kreditinstitut" (Ziff. 1) und "Finanzinstitut" (Ziff. 2) wird auf die entsprechenden Definitionen der AMLR verwiesen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 AMLR).

Betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. e AMLR ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Daher fallen alle Arten von Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwaltungsgesellschaften oder Verwalter unter diese Bestimmungen und sind als Finanzinstitute (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) auch Verpflichtete gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. g. Dies betrifft in Liechtenstein insbesondere Investmentunternehmen nach dem IUG⁹ sowie deren Verwaltungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG¹⁰ sowie deren

⁹ Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015, LGBl. 2016 Nr. 45.

¹⁰ Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011, LGBl. 2011 Nr. 295.

Verwaltungsgesellschaften, alternative Investmentfonds nach dem AIFMG¹¹ sowie deren Verwalter, Europäische Risikokapitalfonds nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013¹² sowie deren Verwalter und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum gemäss der Verordnung (EU) Nr. 346/2013¹³ sowie deren Verwalter. Sofern ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Ausland bewilligt ist, so ist seine inländische Verwaltungsgesellschaft Verpflichtete nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g. Umgekehrt gilt ebenso ein im Inland bewilligter Organismus für gemeinsame Anlagen mit einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder einem ausländischen Verwalter als Verpflichteter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g.

Von einer Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. k ist in Liechtenstein dann auszugehen, wenn die in Bst. k spezifizierten Tätigkeiten in einer Art und Weise erbracht werden, die eine Bewilligungs- bzw. Registrierungspflicht nach dem TrHG¹⁴, dem 180a-Gesetz¹⁵, dem NDfR-Gesetz¹⁶ oder nach dem RAG¹⁷ auslösen.

Entgegen der bisherigen Rechtslage (Art. 3 Abs.1 Bst. q SPG) gelten nicht mehr alle Güterhändler mit Transaktionen, deren Betrag sich auf 10 000 Franken oder mehr beläuft und die in bar getätigt werden, als Verpflichtete. Dies begründet sich dadurch, dass mit der AMLR eine allgemeine Bargeldobergrenze in Höhe von 10 000 Euro oder Gegenwert eingeführt wird. Mit dem GwG fallen nunmehr

¹¹ Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 49.

¹² Verordnung (EU) 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

¹⁴ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

¹⁵ Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 8. November 2013, LGBl. Nr. 426.

¹⁶ Gesetz über Nebendienstleister für Rechtsträger (NDfR-Gesetz) vom xx.xx.2026, LGBl. Xxxx Nr. xx.

¹⁷ Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415.

Personen, die regelmässig oder hauptberuflich mit Edelmetallen und Edelsteinen (Anhang V AMLR) bzw. mit hochwertigen Gütern (Anhang IV AMLR) handeln, betragsunabhängig als Verpflichtete in den Anwendungsbereich. Weiters gelten auch Personen, die mit Kulturgütern handeln oder beim Handel mit Kulturgütern als Vermittler tätig werden (inklusive Kunstgalerien und Auktionshäusern), sofern sich der Wert einer Transaktion oder der verbundenen Transaktionen auf mindestens 10 000 Franken beläuft, als Verpflichtete. Als neue Verpflichtete gelten zudem auch Investitionsmigrationsberater gemäss Art. 3 Ziff. 3 Bst. I AMLR und Fussballvermittler nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 53 AMLR.

Abs 3 berücksichtigt Art. 15 AMLR, welcher eine Klarstellung in Bezug auf natürliche Personen, die unter eine der in Art. 3 Ziff. 3 AMLR genannten Kategorien (z.B. Rechtsanwälte, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, Immobilienmakler, Edelmetallhändler etc.) fallen, und ihre berufliche Tätigkeit als Mitarbeiter einer juristischen Person ausüben. Die AMLR-Regelung beschränkt sich auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors, da im Bereich der Finanzinstitute (Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen, etc.) ohnehin nur juristische Personen als Verpflichtete in Frage kommen.

Erwägungsgrund 42 AMLR hält diesbezüglich fest, dass Einzelpersonen, die Tätigkeiten ausüben, welche in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht als eigenständige Verpflichtete betrachtet werden, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Beschäftigung bei einem Verpflichteten ausgeübt werden. Dazu werden Rechtsanwälte oder Buchprüfer, die bei einer Anwalts- oder Buchprüfungskanzlei beschäftigt sind, als Beispiele erwähnt.

Nach der Intention des europäischen Gesetzgebers ist von einem Beschäftigungsverhältnis nur dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit sowohl auf Rechnung als auch im Namen der juristischen Person erbracht wird. Die im Erwägungsgrund genannten Beispiele verdeutlichen, dass Art. 15 AMLR nicht auf das

liechtensteinische Spezifikum der nach Art. 180a PGR¹⁸ tätigen Personen abzielt und somit auf diesen Personenkreis keine Anwendung finden soll. Personen, die relevante Dienstleistungen zwar auf Rechnung einer juristischen Person, jedoch im eigenen Namen (so bspw. im Falle einer persönlichen Eintragung im Handelsregister) erbringen, gelten nach Ansicht der Regierung nicht als Mitarbeiter im Sinne dieser Regelung. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Organtätigkeiten von Bedeutung: Personen, die Organtätigkeiten auf Rechnung einer Treuhandgesellschaft, aber im eigenen Namen erbringen, fallen folglich nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung. Dazu zählen beispielsweise unselbstständig tätige Personen mit einer höchstpersönlichen und nicht übertragbaren 180a-Bewilligung, welche persönlich als Organ eines Rechtsträgers im Handelsregister eingetragen sind. Gleiches gilt gemäss Praxis auch für unselbstständig tätige Treuhänder. Diese Personen unterstehen somit zusätzlich zur jeweiligen juristischen Person als Arbeitgeberin selbst den Pflichten gemäss AMLR.

Zudem wäre es aus internationalen Reputationsüberlegungen äusserst kritisch, wenn entgegen der geltenden Rechtslage und bisherigen Praxis unselbstständige Personen, die Organtätigkeiten im eigenen Namen ausüben, nicht mehr als Verpflichtete des Sorgfaltspflichtrechts gelten würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der ausländischen Sanktionen wäre es besonders reputationskritisch, wenn einzelne Akteure im Rahmen ihrer Organtätigkeit hohe Sanktionsrisiken eingehen würden, namentlich im Handelsregister und im FMA-Register aufscheinen, jedoch nicht als Normadressaten der AMLR und des GwG gelten.

Wie bereits nach Art. 3 Abs. 3 des geltenden SPG, haben bestimmte Verpflichtete die Aufnahme ihrer Tätigkeit unverzüglich der FMA schriftlich zu melden (sog. "Melder"). Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von

¹⁸ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

rechtsberatenden Berufen (Abs. 1 Bst. i) haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten unverzüglich der RAK schriftlich zu melden. Wenn diese Personen auch Dienstleistungen nach Abs. 1 Bst. k erbringen, haben sie dies zusätzlich der FMA unverzüglich schriftlich zu melden.

Durch die in Abs. 4 vorgeschriebene Meldepflicht wird den Vorgaben in Art. 4 Abs. 3 AMLD VI Rechnung getragen.

Zu Art. 3

Art. 3 enthält eine Auflistung von Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen, die für die Anwendung dieses Gesetzes besonders relevant sind oder bei denen es sich um Liechtenstein spezifische Begrifflichkeiten handelt. Darüber hinaus sind auch die Begriffsbestimmungen des Art. 2 AMLR, des Art. 3 TFR und des Art. 2 AMLD VI anzuwenden.

Zu Art. 4

Dem europäischen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung liegt, im Einklang mit der FATF-Empfehlung 1, der risikobasierte Ansatz zu Grunde. Diesem Ansatz folgend hat der europäische Gesetzgeber anerkannt, dass EWR-Mitgliedstaaten in gewissen Bereichen weiterhin Flexibilität und damit die rechtliche Möglichkeit haben sollen, auf bestimmte auf nationaler Ebene festgestellte Risiken zu reagieren. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Möglichkeit, dass EWR-Mitgliedstaaten bei Vorliegen spezifischer Bedrohungen, Risiken oder Anfälligkeiten in bestimmten Wirtschaftssektoren in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschliessen können die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf zusätzliche Sektoren, die nicht unter die AMLR fallen, auszuweiten. Diese in Art. 3 Abs. 1 AMLD VI vorgesehene Möglichkeit wurde in Art. 4 Abs. 1 als Ermächtigungsnorm umgesetzt.

Abs. 2 schreibt sodann in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 AMLD VI vor, dass die Regierung im Falle einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs nach Abs. 1 die EFTA-Überwachungsbehörde vorab zu informieren hat. Diese Mitteilung hat unter Beilegung der in Bst. a bis d aufgelisteten Informationen zu erfolgen. Insbesondere hat die Regierung eine entsprechende Begründung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu liefern, auf denen der Entschluss zur Ausdehnung beruht (Bst. a). Hierbei kann es sich beispielsweise um entsprechende Erkenntnisse aus der nationalen Risikobewertung nach Art. 6 oder allfälligen sonstigen (bspw. sektoralen) Risikobewertungen oder Analysen von zuständigen Stellen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handeln.

Zu Art. 5

Art. 5 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 AMLD VI.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 AMLD VI hat die Europäische Kommission eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen auf EWR-Ebene durchzuführen. Gemäss Art. 7 Abs. 4 AMLD VI hat die Europäische Kommission sodann Empfehlungen für geeignete Massnahmen zur Bewältigung der ermittelten Risiken an die EWR-Mitgliedstaaten zu richten. Sofern die Regierung beschliesst, diese Empfehlungen nicht in das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen, hat sie dies unter Beilegung einer ausführlichen schriftlichen Begründung der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Zu Art. 6

In Art. 6 sind Grundsatzbestimmungen über die nationale Risikobewertung verankert. Mit dieser Bestimmung werden Art. 8 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 AMLD VI umgesetzt. Grundlage dieser Bestimmung ist zudem die FATF-Empfehlung 1.

Der Hintergrund von Art. 6 liegt darin, dass die Regierung am besten in der Lage ist einen Mechanismus einzurichten, um die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen regelmässig zu ermitteln, zu verstehen, zu bewerten und zu entscheiden, wie diese am besten gemindert werden können.

Abs. 1 listet die wichtigsten Behörden auf, die für die Erstellung der nationalen Risikobewertung zuständig sind. Darüber hinaus können weitere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, organisierten Kriminalität, Terrorismusfinanzierung und Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständige Behörden hinzugezogen werden.

Um ein stets aktuelles Verständnis der Risiken zu erhalten, hat die Regierung gemäss Abs. 2 die nationale Risikobewertung regelmässig bzw. anlassbezogen, zumindest jedoch alle 4 Jahre, zu aktualisieren und gegebenenfalls auch durch spezifische sektorale Risikobewertungen zu ergänzen, sofern die Risikosituation dies erfordert.

Abs. 3 schreibt vor, dass dabei die Risikobewertung auf EWR-Ebene sowie deren Ergebnisse zu berücksichtigen und eine angemessene Einbindung der Branchenverbände sicherzustellen ist. Die bisher bewährte Praxis in Liechtenstein in diesem Bereich wird somit fortgeführt.

Abs. 4 sieht vor, dass die zuständigen Behörden einander sämtliche für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse relevanten (nicht personenbezogenen) Informationen und Daten zur Verfügung stellen müssen. Dadurch soll eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit der bei der Erstellung involvierten Stellen gewährleistet werden.

Um ein kohärentes Vorgehen auf nationaler Ebene sicherzustellen verlangt Abs. 5 in Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 zudem, dass die Regierung eine entsprechende

Arbeitsgruppe zur Koordination der aus der nationalen Risikobewertung abgeleiteten notwendigen Massnahmen einzurichten hat. In Liechtenstein hat die Regierung diese Aufgabe bereits der Arbeitsgruppe PROTEGE übertragen. Der Prozess zur Durchführung einer ersten nationalen Risikobewertung wurde im März 2016 erstmals lanciert. Die Arbeitsgruppe PROTEGE sowie der Mechanismus zur Erstellung der nationalen Risikobewertung in Liechtenstein haben sich über die Jahre etabliert und in der Praxis bewährt, weshalb in diesem Bereich auf Kontinuität gesetzt wird.

Zu Art. 7

Art. 7 regelt den Zweck und den Inhalt der nationalen Risikobewertung nach Art. 6 und setzt damit Art. 8 Abs. 4 AMLD VI um.

Abs. 1 enthält Ausführungen zum Zweck der nationalen Risikobewertung. Diese dient u.a. der Verbesserung des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen (Bst. a) und gegebenenfalls der Identifizierung von Sektoren oder Bereichen mit geringen oder erhöhten Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Bst. b). Bst. c enthält nähere Ausführungen zum Zweck der Risikobewertung im Zusammenhang mit juristischen Personen und anderen Arten von Rechtsvereinbarungen. Juristische Personen und Rechtsvereinbarungen können Straftätern eine Möglichkeit bieten, sich hinter einem Deckmantel der Legitimität zu verstecken und könnten somit dazu missbraucht werden, illegale Erträge zu waschen, sei es im Inland oder grenzüberschreitend. Um diese Risiken zu mindern, ist es wichtig, dass die zuständigen Stellen und die Verpflichteten die Risiken verstehen, die mit in Liechtenstein niedergelassenen juristischen Personen und mit Rechtsvereinbarungen, die nationalem Recht unterliegen und in Liechtenstein verwaltet werden oder deren Trustees oder Personen, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinbarung eine vergleichbare Funktion innehaben, in Liechtenstein

ansässig sind, verbunden sind. Es wird der bereits aus dem geltenden Recht (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 SPG und Art. 15 Abs. 1 und 2 SPG) bekannte Begriff der "vergleichbaren Funktion" weitergeführt. Der Begriff ist inhaltlich identisch mit der in Art. 8 Abs. 4 Bst. c AMLD VI genannten "entsprechenden Position". Angesichts des integrierten internationalen Finanzsystems und der wirtschaftlichen Offenheit des EWR soll insbesondere auch Kenntnis von der Exponiertheit gegenüber Risiken, die von ausländischen juristischen Personen und ausländischen Rechtsvereinbarungen ausgehen, beispielsweise durch die Beteiligung an bzw. Verwaltung von solchen Rechtsträgern über in Liechtenstein ansässige Holdingstrukturen, erlangt werden.

Bst. d sieht zudem in Umsetzung der FATF-Empfehlung 8 explizit auch die Bewertung der Risiken der Terrorismusfinanzierung, die mit gemeinnützigen Rechtsträgern (NPOs) verbunden sind, vor.

In Bst. e wird sodann festgehalten, dass die nationale Risikobewertung nach Art. 6 auch dazu dient, die Ressourcen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zuzuweisen und zu priorisieren sowie nach Bst. f entsprechend den Risiken angemessene Vorschriften für jeden Sektor zu erlassen. Diese Vorschriften beziehen sich auf Aspekte, die nicht bereits von den EWR-Vorgaben umfasst sind und bei denen aufgrund der festgestellten Risiken ein (zusätzlicher) Handlungsbedarf, in den Grenzen des EWR-Rechts, besteht.

Schliesslich hält Bst. g fest, dass die nationale Risikobewertung nach Art. 6 auch dazu dient, unverzüglich geeignete Informationen an die zuständigen Behörden und Verpflichteten, zwecks Durchführung der in Art. 10 AMLR festgehaltenen unternehmensweiten Risikobewertung, zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2 führt in Bezug auf den Inhalt und Zweck der nationalen Risikobewertung nach Art. 6 weiter aus, dass durch diese die institutionelle Struktur und die allgemeinen Verfahren des inländischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, die Zusammenarbeitsmechanismen mit den entsprechenden Stellen innerhalb des EWR und in Drittländern sowie die zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen beschrieben werden.

Diese Vorgabe setzt Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 2 AMLD VI um und entspricht weitestgehend der bereits bestehenden Praxis, basierend auf den Vorgaben des bis anhin geltenden Art. 29a Abs. 1 SPG. Ergänzend wird im GwG nun auch eine sinngemässe Beschreibung der Struktur der Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen vorgeschrieben.

Zu Art. 8

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 6 AMLD VI umgesetzt.

Abs. 1 schreibt die Zurverfügungstellung der nationalen Risikobewertung an die EFTA-Überwachungsbehörde, die AMLA und die anderen EWR-Mitgliedstaaten vor. Zudem können anderen EWR-Mitgliedstaaten bei Bedarf zusätzliche einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt werden, die diese für die Erstellung ihrer eigenen nationalen Risikobewertung benötigen. Informationen aus Liechtenstein können etwa aufgrund der geographischen Nähe oder sonstige, etwa finanzielle oder wirtschaftliche, Anknüpfungspunkte zwischen einem EWR-Staat und Liechtenstein relevant sein. In Frage kommen sowohl allgemeine (nichtpersonenbezogene) Informationen als auch statistische Daten.

Abs. 2 sieht die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Ergebnisse der nationalen Risikobewertung vor. In Fortführung der bisher bewährten Praxis in

Liechtenstein sollen dabei weiterhin die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der nationalen Risikobewertung mit den Verpflichteten geteilt werden.

Zu Art. 9

Art. 9 dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 3 Unterabs. 1 AMLD VI und spiegelt die bereits bestehende Praxis von Art. 29a Abs. 3, 4 und Abs. 5 des bis anhin geltenden SPG wider, wobei der Inhalt der geführten Statistiken über Aspekte, die für die Wirksamkeit ihres Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Belang sind, massgeblich erweitert und konkretisiert wird. Zudem werden die Statistiken neben der EFTA-Überwachungsbehörde auch der AMLA jährlich gemeldet.

Zu Art. 10

Bei Abs. 1 handelt es sich um eine formale Ergänzung und systematische Neueinordnung des Wortlauts von Art. 23 Abs. 1 SPG. Demnach überwachen die Aufseher neben der Einhaltung dieses Gesetzes auch die Einhaltung der AMLR und der TFR, wodurch Art. 37 Abs. 1 Unterabs. 1 AMLD VI umgesetzt wird.

Abs. 1 Bst. a definiert die Zuständigkeit der FMA für die Aufsicht und den Vollzug für die in Art. 2 Abs. 1 genannten Verpflichteten, mit Ausnahme der Rechtsanwälte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i, die der Aufsicht der RAK unterliegen.

Die Zuständigkeitsvorschriften von Abs. 1 Bst. a und b gleichen insofern den gegenwärtigen Zuständigkeitsregeln gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a und b SPG, mit der Ausnahme, dass sich der Kreis der zu beaufsichtigenden Verpflichteten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 teilweise geändert und erweitert hat (siehe dazu näher zu Art. 2).

Abs. 2 Bst. a bis g setzen Art. 37 Abs. 5 Bst. a bis g AMLD VI um.

Zu Art. 11

Art. 11 setzt Art. 67 Abs. 1 AMLD VI um und regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses.

Abs. 1 regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses. Dem Amtsgeheimnis unterliegen grundsätzlich die Aufseher (bzw. deren Organe und Mitarbeiter) und die Regierung (bzw. für dieses tätige Personen) in Wahrnehmung ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b. Ebenfalls unter das Amtsgeheimnis fallen bestimmte Dritte, die von den Aufsehern für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit beigezogen werden. Darunter fallen vor allem solche Dritte, die von den Aufsehern mit der Vornahme aufsichtsrechtlicher Aufgaben betraut werden. Dies umfasst, wie auch im bis anhin geltenden Recht (Art. 37c Abs. 1 Bst. b SPG), insbesondere Wirtschaftsprüfer und Sachverständige, wenn diese von den Aufsehern mit bestimmten Aufgaben nach dem GwG (bspw. der Durchführung beauftragter Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 19) betraut werden.

Abs. 2 definiert zu welchen Zwecken die Informationen verwendet werden dürfen, die die in Abs. 1 genannten Personen in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben erlangt haben. Diese dürfen nur in Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen verwendet werden. Die Verwendung von Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen ist zudem explizit auch in Rechtmittelverfahren oder Gerichtsverfahren zulässig. Dabei handelt es sich um Verfahren, die aufgrund dieses Gesetzes oder auf Basis relevanter Bestimmungen des EWR-Rechts in Zusammenhang mit Verpflichteten eingeleitet wurden. Abschliessend wird auch nochmals explizit klargestellt, dass das Amtsgeheimnis einem Informationsaustausch vertraulicher Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden nach dem GwG sowie AMLR, AMLAR und TFR nicht entgegensteht.

Abs. 3 sieht im Einklang mit Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 1 AMLD VI vor, dass Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden. Wenn allerdings die Weitergabe spezifischer Informationen oder Einzeldaten explizit gesetzlich vorgesehen ist, können die in Abs. 1 genannten Stellen auch solche spezifischen Daten weitergeben, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Beispielhaft dafür steht die Ermächtigung der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen spezifischen Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Zudem wird explizit geregelt, dass die FMA spezifische Daten in nicht zusammengefasster oder nicht aggregierter Form weitergeben kann, wenn dies zur Erfüllung der in Art. 5 des FMAG¹⁹ aufgeführten Gesetzen erforderlich ist. Gänzlich ausgenommen vom Grundsatz der zusammengefassten und aggregierten Weitergabe sind Anzeigen, welche die FMA im Rahmen ihrer Anzeigepflicht nach § 53 StPO erstattet.

Zu Art. 12

Art. 12 setzt Art. 37 AMLD VI um und beinhaltet den Katalog an Befugnissen, welcher den Aufsehern zum Vollzug dieses Gesetzes sowie der AMLR, der AMLAR und der TFR zur Verfügung steht.

Abs. 1 ermöglicht den Aufsehern – in Entsprechung anderer finanzmarkrechtlicher Gesetze, wie etwa dem BankG (Art. 154 Abs. 1) – alle erforderlichen Befugnisse zu ergreifen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz, der AMLR, der AMLAR oder der TFR zu erfüllen und dadurch die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.

¹⁹ Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vom 18. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175.

Abs. 2 Bst. a bis e hält die Befugnisse fest, welche die Aufseher zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 10 Abs. 2 haben. Es handelt sich dabei um eine beispielhafte Aufzählung.

Insbesondere kommt den Aufsehern gemäss Abs. 2 Bst. a die Befugnis zu, Informationen von Verpflichteten zu verlangen, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der AMLR, der TFR und für die Durchführung von (Vor-Ort) Kontrollen relevant sind, wobei diese Informationspflicht auch für Dienstleister gilt, an die der Verpflichtete einen Teil seiner Aufgaben zur Erfüllung der AMLR oder der TFR ausgelagert hat. Abs. 1 Bst. a ist insofern die Umsetzungsbestimmung von Art. 37 Abs. 6 Bst. a AMLD VI.

In Abs. 1 Bst. b findet sich darüber hinaus die Befugnis der Aufseher zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 17 oder ausserordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 18 in den Geschäftsräumlichkeiten der Verpflichteten durchzuführen oder durch beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen zu lassen (Art. 19). Diese Bestimmung stellt eine nationale Ergänzung und keine Richtlinienvorgabe dar. Die bestehende Praxis zur Befugnis der Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Kontrollen gemäss den bis anhin geltenden Vorgaben nach Art. 24 und 25 SPG findet folglich Eingang in die vorliegende Gesetzesvorlage.

Neben der Befugnis der Aufseher, Informationen von Verpflichteten zu verlangen und ordentliche sowie ausserordentliche Kontrollen durchzuführen, statuiert Abs. 2 Bst. c darüber hinaus die Kompetenz zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen, um Verstösse gegen die AMLR und die TFR zu verhindern oder den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Die Verhängung von Massnahmen bzw. deren Auswahl hat dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu folgen.

Neben der Verhängung von Geldbussen nach Art. 53 sind Aufseher gemäss Abs. 2 Bst. d künftig auch zur Verhängung von Zwangsgeldern nach Art. 56 befugt. Durch Art. 47 AMLD VI werden nunmehr Zwangsgelder als neues Aufsichtsinstrument eingeführt. Zwangsgelder sind keine Bussen im Sinne des Verwaltungsstrafrechts, sondern eine Massnahme zur Herstellung des rechtmässigen Zustands.

Durch Abs. 2 Bst. c und d wird Art. 37 Abs. 6 Bst. b AMLD VI umgesetzt.

Schliesslich ist in Abs. 2 Bst. e eine Ermächtigungsnorm enthalten. Die Ermächtigungsnorm enthält die Befugnis der Aufseher, Wegleitungen, Mitteilungen und Richtlinien zu erlassen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen branchenspezifisch auslegen.

Abs. 3 setzt Art. 37 Abs. 7 Unterabs. 1 AMLD VI um und räumt der FMA künftig die Befugnis ein die Geschäftsräumlichkeiten von Verpflichteten ohne vorherige Ankündigung zu kontrollieren, sofern die ordnungsgemässe Durchführung und Wirksamkeit der Vor-Ort-Kontrolle dies erfordert. Die Befugnis der FMA die Geschäftsräumlichkeiten von Verpflichteten ohne vorherige Ankündigung zu kontrollieren beschränkt sich auf Fälle wo die ordnungsgemässe Durchführung und Wirksamkeit einer Vor-Ort-Kontrolle durch eine vorherige Ankündigung gefährdet wäre. Eine zeitlich und räumlich unmittelbare Überprüfung kann beispielsweise notwendig sein, um die internen Prozesse zur Umsetzung und Anwendung von Sorgfaltpflichten zu einem bestimmten Zeitpunkt und ohne Möglichkeit vorheriger technischer oder anderweitiger Anpassungen durch die Verpflichteten überprüfen zu können. Eine unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle kann vor allem auch dann erforderlich sein, wenn die FMA Kenntnis über mögliche schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen erlangt. Dadurch kann die FMA unmittelbar auf diesbezügliche Informationen etwa von Hinweisgebern, von anderen Behörden oder aus Medienberichten reagieren. Bei der in Abs. 3 geregelte Befugnis handelt es sich um eine erweiterte

verwaltungsrechtliche Kontrollbefugnis. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine der Hausdurchsuchung (§ 92 StPO) analoge Durchsuchungsbefugnis der FMA. Die FMA kann die ihr zustehenden Einsichtsrechte selbst nicht mit Befehls- oder Zwangsgewalt unmittelbar durchsetzen. Zur Durchsetzung der in Abs. 3 geregelten Kontrollbefugnisse muss die FMA erforderlichenfalls einen Antrag beim Landgericht stellen und die Landespolizei beiziehen. Die Strafprozessordnung ist dabei analog anwendbar (Abs. 4). Die Bestimmung ist damit Art. 4 ISG nachgebildet.

In Umsetzung von Art. 37 Abs. 7 Unterabs. 2 Bst. a bis c AMLD VI werden in Abs. 5 Befugnisse der Aufseher beispielhaft ausgeführt. Die Aufseher verfügen darüber hinaus über alle für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Befugnisse (Abs.1).

Wie sich aus Bst. a ergibt, hat die FMA dabei die Berechtigung, Bücher und Aufzeichnungen des Verpflichteten zu prüfen sowie das Recht zur Erstellung und folglich auch der Mitnahme von entsprechenden Kopien oder Auszügen.

Darüber hinaus ist der FMA für die Zwecke des Abs. 2 Zugang zu jeglicher Software, zu allen Datenbanken, IT Tools oder zu anderen elektronischen Mitteln zur Aufzeichnung bzw. Verarbeitung von Informationen, die von Verpflichteten verwendet werden, zu gewähren, wie Bst. b impliziert.

Schliesslich hat die FMA nach Bst. c die Befugnis zur Einholung von sämtlichen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, aller der für die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Personen, deren Vertreter oder Mitarbeiter sowie aller Vertreter und Mitarbeiter von Unternehmen, an die der Verpflichtete Aufgaben nach Art. 18 AMLR ausgelagert hat. Zusätzlich kann die FMA – wo zweckmässig – alle anderen Personen, die keine Vertreter oder Mitarbeiter der vorgenannten

Unternehmen sind und die einer Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand der Untersuchung zustimmen, befragen.

Zu Art. 13

Art. 13 enthält Vorgaben betreffend das Bereitstellen von Informationen an Verpflichtete und setzt damit Art. 39 AMLD VI um.

In Abs. 1 wird allgemein darauf hingewiesen, dass Aufseher den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen haben. Dadurch sollen Verpflichtete ihr Verständnis von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der gesetzlichen Verpflichtungen vertiefen können und über laufende Entwicklungen informiert bleiben.

In Abs. 2 werden sodann die Inhalte der Informationspflicht präzisiert. Die Aufseher haben den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten Informationen über die von der Europäischen Kommission durchgeführten Risikobewertung auf Unionsebene (Art. 7 AMLD VI) und diesbezüglicher Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie über die nach Art. 6 des vorliegenden Gesetzes erstellten nationalen Risikobewertung zur Verfügung zu stellen. Weiters umfasst die Informationspflicht die Bekanntgabe von einschlägigen Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen der AMLA nach Art. 54 und 55 AMLAR. Darüber hinaus sind Informationen über Drittländer mit erhöhtem Risiko, die gemäss Kapitel III Abschnitt 2 AMLR ermittelt werden, zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang stellen die Aufseher die einschlägigen Dokumente bzw. entsprechende Verlinkungen zu diesen Informationen auf ihrer Website zur Verfügung. Weitere relevante Informationen werden regelmässig auf den öffentlichen Kanälen (Websites, Social Media etc.) der AMLA, der Europäischen Kommission sowie der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Verpflichteten haben die Veröffentlichung von für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Publikationen laufend zu

beobachten und diese bei Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der AMLR, der TFR sowie der relevanten Durchführungsrechtsakte zu berücksichtigen.

Abs. 3 sieht zudem vor, dass die Aufseher die Verpflichteten durch Öffentlichkeitsarbeit über ihre Pflichten informieren. Die Weitergabe von Informationen durch die Aufseher an die Verpflichteten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Privatsektor ein angemessenes Verständnis der Art und des Ausmasses der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen er ausgesetzt ist, entwickelt sowie die diesbezüglichen (Sorgfalts-)Pflichten versteht und somit effektive Massnahmen implementieren kann.

Neben den relevanten Informationen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sieht Abs. 4 zudem die unverzügliche Zurverfügungstellung der jeweils aktuellen Listen von Personen oder Unternehmen vor, gegen die gezielten finanziellen Sanktionen (Finanzsanktionen) verhängt wurden. In Liechtenstein werden nach Art. 2 Abs. 2 ISG Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen ("Sanktionsverordnungen") erlassen. Die Kommunikation über den Erlass oder die Abänderung von "Sanktionsverordnungen" erfolgt in Liechtenstein von der FIU derzeit über die Applikationen goAML mittels "ISG-Newsletters Internationale Sanktionen". Zudem sieht Art. 14a ISG die automatische Übernahme der Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrats mittels Verordnung vor, damit sind diese in Liechtenstein unmittelbar rechtsgültig. Diese Listen können auf der Website der Vereinten Nationen abgerufen werden (vgl. auch BuA Nr. 160/2017, Seite 16 f.).

Zu Art. 14

Art. 14 statuiert den Grundsatz der risikobasierten Aufsicht. Dieses Erfordernis basiert auf Art. 40 Abs. 1 AMLD VI bzw. auf den FATF-Empfehlungen 1 und 26 und war bereits in Art. 23a SPG verankert. Das Prinzip des risikobasierten Ansatzes findet folglich auch im neuen GwG Eingang.

Gemäss Abs. 1 erster Satz haben die Aufseher bei der Aufsicht nach diesem Gesetz und der AMLR einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen. Der zweite Satz in Abs. 1 stellt klar, dass die Aufseher dabei die von der AMLA nach Art. 40 Abs. 3 AMLD VI ausgegebenen Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht sowie allfällige weitere in diesem Bereich erlassene Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen und anderen Massnahmen oder Instrumente der AMLA zu berücksichtigen haben. Ziel des neuen EU-AML Pakets ist unter anderem die Entwicklung und Anwendung einer harmonisierten Aufsichtsmethodologie für sämtliche Aufseher im EWR. Es ist daher notwendig, dass sich alle nationalen Aufseher bei der Ausgestaltung und Anwendung der risikobasierten Aufsicht streng an die europäischen Vorgaben halten und die entsprechenden Massnahmen und Instrumente der AMLA konsequent in ihrer Aufsichtspraxis umsetzen.

Zu dem in Abs. 1 festgelegten risikobasierten Ansatz haben die Aufseher gemäss Abs. 2 Bst. a (analog zum bis anhin geltenden Art. 23a Abs. 1 zweiter Satz SPG) ein klares Verständnis über die im Inland vorhandenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Sie haben nach Abs. 2 Bst. b alle relevanten Informationen und spezifischen nationalen und internationalen Risiken in Zusammenhang mit Kunden, Produkten und Dienstleistungen der Verpflichteten zu bewerten. Grundlage dafür ist die Implementierung eines umfassenden Meldewesens nach Art. 15.

Weiters haben die Aufseher zu dem in Abs. 1 festgelegten risikobasierten Ansatz im Sinne des Abs. 2 Bst. c die Aufsicht über die Verpflichteten sowie die Häufigkeit und den Prüfumfang der ordentlichen Vor-Ort-Kontrollen nach dem jeweiligen Risikoprofil der Verpflichteten und dem Ergebnis der nationalen Risikobewertung nach Art. 6 zu richten. Für diesen Zweck erstellen die Aufseher jährliche Aufsichtsprogramme, einschliesslich eines jährlichen Prüfplans, die die zeitlichen und

personellen Ressourcen berücksichtigen, die für eine effektive Aufsicht notwendig sind.

Die jährliche Planung der Aufsichtstätigkeit soll es den Aufsehern ermöglichen, ihre Ressourcen dort zu bündeln, wo die grössten Risiken bestehen. Dabei sollten sie nicht nur eine risikobasierte Abdeckung der ihrer Aufsicht unterliegenden Sektoren sicherstellen, sondern auch, dass sie in der Lage sind, im Fall objektiver und signifikanter Hinweise auf Verstösse innerhalb eines Verpflichteten, insbesondere auch nach öffentlichen Enthüllungen oder Informationen von Hinweisgebern, umgehend zu reagieren.

Abs. 3 hält fest, dass die Erstellung der Risikoprofile der Verpflichteten durch die Aufseher gemäss den Vorgaben in den technischen Regulierungsstandards nach Art. 40 Abs. 2 AMLD VI zu erfolgen hat.

Abs. 4 hält schliesslich fest, dass die Aufseher im Rahmen ihrer risikobasierten Aufsicht den den Verpflichteten zustehenden Ermessensspielräumen Rechnung zu tragen haben. Hierfür ist insbesondere eine Überprüfung der zugrundeliegenden Risikobewertungen sowie die Einhaltung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten notwendig.

Ergänzend ist anzumerken, dass durch das neue EU-AML Paket eine EWR-weite Harmonisierung eingeläutet wurde und der Spielraum für die betroffenen Länder dadurch signifikant eingegrenzt wurde. Folglich haben sämtliche Staaten eine vollentwickelte risikobasierte Aufsicht in sämtlichen von der AMLR erfassten Sektoren zu vollziehen.

Zu Art. 15

Abs. 1 sieht eine umfassende Meldepflicht der Verpflichteten gegenüber den Aufsehern vor. Die regelmässige Lieferung strukturierter Daten und Informationen seitens der Verpflichteten ist Grundvoraussetzung für die Implementierung der

risikobasierter Aufsicht nach Art. 14. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass die Aufseher über alle relevanten und aktuellen Informationen verfügen, die sie für die Beurteilung und Bewertung der Risiken, denen die ihrer Aufsicht unterliegenden Sektoren und Verpflichteten ausgesetzt sind, benötigen. Insbesondere die Erstellung von individuellen Risikoprofilen der Verpflichteten bedarf einer umfassenden Übermittlung von Informationen und Daten. Der Mindestumfang der Daten und Informationen für die Erstellung der Risikoprofile wird in den technischen Regulierungsstandards nach Art. 40 Abs. 2 AMLD VI festgelegt. Darüber hinaus können die Aufseher die Meldung weiterer Informationen und Daten verlangen, sofern diese nötig sind, um eine Beurteilung zusätzlicher Risiken oder Entwicklungen durchführen zu können oder allfällige nationale Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigungsnorm zum Erlass von Richtlinien zur Regelung des Umfangs und der technischen Modalitäten für die Übermittlung der Daten und Informationen.

Zu Art. 16

Abs. 1 setzt Art. 40 Abs. 5 Einleitungssatz AMLD VI um. Die Aufseher haben jährlich einen umfassenden Tätigkeitsbericht zu erstellen. Zudem muss zumindest eine Zusammenfassung des Berichts veröffentlicht werden. Der jährliche Geschäftsbericht der FMA (Art. 23a Abs. 1 FMAG) entspricht dieser Vorgabe.

Abs. 2 setzt Art. 40 Abs. 5 Bst. a bis c AMLD VI um und konkretisiert den Inhalt der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des jährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichtes. So hat die Zusammenfassung des Berichts einerseits keine vertraulichen Informationen und andererseits Informationen über die Kategorien der beaufsichtigten Verpflichteten und die Zahl der Verpflichteten pro Kategorie zu enthalten. Weiters muss die veröffentlichte Zusammenfassung eine Beschreibung der Befugnisse, mit denen die Aufseher betraut werden, und der ihnen übertragenen

Aufgaben sowie einen Überblick über die durchgeführten Aufsichtstätigkeiten enthalten.

Zu Art. 17

In Art. 17 finden sich Ausführungen über ordentliche Vor-Ort-Kontrollen. Dies stellt eine nationale Bestimmung dar und keine Umsetzung einer Vorgabe aus der AMLD VI. Der vorliegende Gesetzestext lehnt sich dabei am Wortlaut des Art. 24 SPG an.

In Abs. 1 wird die Pflicht der Aufseher statuiert, regelmässig ordentliche Vor-Ort-Kontrollen über die Einhaltung der AMLR, der TFR und dieses Gesetzes durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert und umfassen grundsätzlich sowohl die formelle als auch die materielle Kontrolle betreffend die Angemessenheit der von den Verpflichteten implementierten risikobasierten Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nichtanwendung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen.

Gemäss Abs. 2 ist über die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen jeweils ein Bericht zu erstellen. Insofern wird die bis anhin geltende Praxis des Art. 24 Abs. 4 SPG durch die Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 weitergeführt.

Bei der Berichtserstellung gilt es zu beurteilen, ob die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den vorgegebenen Prüfgegenstand eingehalten wurden.

Gemäss Abs. 3 werden alle weiteren Verpflichteten entweder von den Aufsehern direkt oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Einhaltung der AMLR und der TFR geprüft. Die genannten Verpflichteten können zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz ausführen, wobei die Aufseher diese Vorschläge der Verpflichteten bei der Auswahl berücksichtigen können.

Bei der Auswahl können insbesondere weitere relevante Kriterien wie z.B. die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, allfällig vorliegende Ergebnisse einer Qualitätskontrolle oder die Qualität der bisherigen Berichterstattung berücksichtigt werden.

Weiters ist in Abs. 3 das Recht der Aufseher vorbehalten, für einzelne Kategorien von Verpflichteten, soweit speziell fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die Wahl der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaften a priori einzuschränken.

Gemäss Abs. 4 können die Aufseher spezifische Schwerpunkte für die Vor-Ort-Kontrollen festlegen. Dies entspricht der international verbreiteten Praxis sogenannter thematischer Überprüfungen im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz. So können die Aufseher den Fokus der Kontrollen beispielsweise auf bestimmte Themen, Geschäftsmodelle, Produkte, Geschäftsbereiche oder Kundenarten richten.

In dieser Bestimmung ist die Kostenregelung für die Durchführung von ordentlichen Vor-Ort-Kontrolle geregelt. Gemäss Abs. 5 werden die Kosten für die ordentliche Kontrolltätigkeit sowie die damit verbundenen administrativen Kosten den kontrollierten Verpflichteten auferlegt.

Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Vor-Ort-Kontrolle verhältnismässig sein. Bezüglich der branchenüblichen Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorar-Richtlinien der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) relevant. Pauschalhonorare sind

nicht zulässig. Ebenso sind keine Erfolgshonorare, die von einem bestimmten Prüfungsergebnis abhängen, zulässig.

Abs. 6 schreibt vor, dass die im Rahmen der Kontrollen erstellten Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger im Inland derart aufzubewahren sind, dass allfälligen Ersuchen oder Begehren von zuständigen Behörden fristgerecht nachgekommen werden kann. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

Zu Art. 18

Art. 18 ist im Grundsatz an die Systematik und den Wortlaut von Art. 25 SPG angelehnt.

Die mit der Durchführung einer ausserordentlichen Kontrolle beauftragten Dritte haben gemäss Abs. 1 zu Beginn des Verfahrens den Aufsehern einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen. Die Kosten des beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein. Bezüglich der branchenüblichen Tarife sind die branchenüblichen Stundensätze gemäss den Honorarrichtlinien der WPV relevant.

In Abs. 2 ist die Auferlegung von Kosten im Rahmen von ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen geregelt. Die Kosten der ausserordentlichen Kontrollen werden gemäss Abs. 2 kontrollierten Verpflichteten auferlegt, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt der Staat die Kosten.

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine reine Verweisnorm. Demnach finden auf ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen vorbehaltlich Abs. 1 und 2 die Bestimmungen von Art. 17 sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 19

Art. 19 enthält nationale Vorgaben betreffend beauftragte Vor-Ort-Kontrollen. Die vorliegende Regelung statuiert die Voraussetzungen für die Beauftragung von Vor-Ort-Kontrollen, soweit die Kontrollen nicht durch die Aufseher selbst durchgeführt werden können.

Gemäss Abs. 1 Bst. a dürfen nur Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfergesellschaften beauftragt werden, die eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) besitzen und die gemäss Abs. 1 Bst. b unabhängig von den zu prüfenden Verpflichteten sind. Im Vergleich zur Formulierung im bis anhin geltenden Art. 26 SPG entfällt der Verweis auf spezialgesetzliche Revisionsstellen, zumal die Tätigkeit als spezialgesetzliche Revisionsstelle die Tätigkeit bzw. Bewilligung als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss WPG²⁰ bereits voraussetzt. Als letzte Voraussetzung für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt im Sinne von Abs. 1 Bst. c der Nachweis über die regelmässige Teilnahme an einschlägigen Aus- und Weiterbildungen. Aus- und Weiterbildungen nach Art. 17 Abs. 1 Bst. c müssen im Ausmass von mindestens einem Halbtage pro Kalenderjahr erbracht werden.

In Abs. 2 sind Pflichten normiert, welche für die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kraft Annahme des Auftrags gelten.

Insbesondere sind gemäss Abs. 2 Bst. a die von den Aufsehern bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen einzuhalten und den Aufsehern auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellen.

²⁰ Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17.

In Abs. 2 Bst. b wird ferner die Pflicht zur wahrheitsgemässen Berichterstattung sowie die Pflicht zur Offenbarung von wesentlichen Tatsachen normiert. Die Wesentlichkeit von Informationen richtet sich dabei nicht ausschliesslich auf mögliche Gesetzesverletzungen, sondern bezieht sich auch auf sämtliche Informationen und Tatsachen, die einen Einfluss auf das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, dem der Verpflichtete ausgesetzt ist, haben können.

Weiters enthält Abs. 2 Bst. c die Pflicht zum Stillschweigen über die bei der Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen, unter Vorbehalt der Pflichten nach Bst. b und c.

Abs. 2 Bst. d schreibt vor, dass die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland aufbewahrt und verarbeitet werden dürfen.

In Abs. 2 Bst. e findet sich schliesslich die Pflicht der Aufseher auf Verlangen sämtliche Auskünfte sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes benötigen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 Bst. a bis e entsprechen weitestgehend dem Wortlaut des bisherigen Art. 27 Abs. 1 Bst. a bis e SPG.

Gemäss Abs. 3 haben die Aufseher die Mindestinhalte der Kontrollberichte festzulegen. Dies entspricht dem bisherigen Art. 27 Abs. 2 SPG.

Zu Art. 20

Art. 20 setzt Art. 38 AMLD VI um. Verpflichtete können im Zuge der Dienstleistungsfreiheit ihre Produkte und Dienstleistungen auch ohne die Errichtung von permanenten Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten anbieten. Dabei unterliegen sie grundsätzlich der Aufsicht des Herkunftsmitgliedstaates. Eine Ausnahme ist für Fälle vorgesehen, wo bestimmte Kredit- und Finanzinstitute diese Tätigkeiten über gewisse Arten von

Infrastrukturen vor Ort im Aufnahmemitgliedstaat ausführen. Aufgrund der Risikogeneigntheit solcher Vertriebsmodelle sieht der EWR-Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass die Aufsicht über die Tätigkeiten dieser Verpflichteten im Aufnahmemitgliedstaat durch den zuständigen Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates zu erfolgen hat.

Abs. 1 schreibt vor, dass, wenn die Tätigkeit von E-Geld Emittenten, Zahlungsdienstleistern und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen im Inland im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über Vertreter, Vertriebspartner oder über andere Arten von Infrastruktur ausgeübt werden, diese Tätigkeiten der Aufsicht durch die FMA als zuständiger Behörde des Aufnahmemitgliedstaates unterliegen. Dies gilt gleichermassen, wenn solche Tätigkeiten durch EWR-Kreditinstitute im Rahmen ihrer Bewilligung nach der CRD IV²¹ ausgeführt werden. Beispiele für Arten von Infrastrukturen sind insbesondere Agenten (bspw. für die Durchführung von Geldtransfers), Vertriebs- oder Verkaufsstellen oder Automaten für den Kauf und Verkauf von Kryptowerten.

Abs. 1 erfolgt in Umsetzung von Art. 38 Abs. 1 AMLD VI.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b AMLD VI. In Fällen, wo die in den in Art. 41 Abs. 2 AMLD VI genannten technischen Regulierungsstandards festgelegten Schwellenwerte und Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen der Umfang der grenzüberschreitenden Tätigkeit bzw. die Vertriebsstruktur als wesentlich einzustufen und damit auch die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, nicht erfüllt sind, kann die FMA die Aufsicht mit Hinweis auf die begrenzte Infrastruktur im Inland ablehnen. Die FMA hat dem

²¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

zuständigen Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen, dass dieser die Aufsicht über die entsprechenden Tätigkeiten in Liechtenstein in seiner Funktion als Heimatbehörde durchführen soll.

Gemäss Abs. 3 informiert die FMA die inländischen Verpflichteten über ihre Aufsicht, wenn diese im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Abs. 1 in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind und der Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates die Aufsicht nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b AMLD VI (analog zu Abs. 2 GwG) abgelehnt hat. Die FMA hat den Verpflichteten über diesbezügliche Änderungen der Aufsicht zu informieren.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 38 Abs. 4 AMLD VI.

Abs. 4 stellt die Umsetzungsbestimmung von Art. 38 Abs. 3 AMLD VI dar und statuiert eine Zusammenarbeitspflicht der FMA mit den jeweils zuständigen Aufsehern in den anderen EWR-Mitgliedstaaten für die Zwecke von Art. 20. Die FMA hat insbesondere alle für die in den Art. 41 Abs. 2 AMLD VI genannten technischen Regulierungsstandards festgelegte Beurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. um diese zu ersuchen.

Abs. 5 hält fest, dass der gegenständliche Artikel nicht anwendbar ist, wenn die AMLA als zuständige Aufseherin tätig ist. Dadurch wird Art. 38 Abs. 5 AMLD VI umgesetzt.

Zu Art. 21

Mit Art. 21 werden die Anforderungen aus Art. 41 Abs. 1 AMLD VI umgesetzt.

Angesichts der Risikogeneigntheit bestimmter Vertriebsmodelle und -strukturen von E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleistern und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen und zur Erleichterung der Aufsicht durch die FMA nach Art. 20

Abs. 1, bestimmt Abs. 1, dass solche Anbieter mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat der FMA eine zentrale Kontaktstelle im Inland benennen müssen.

Die zentrale Kontaktstelle handelt gemäss Abs. 2 im Namen des Verpflichteten und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Vertreter, Vertriebspartner oder anderen Arten von Infrastruktur vor Ort in Liechtenstein. Ferner bestimmt Abs. 2 die Pflicht der in Abs. 1 genannten zentralen Kontaktstelle, auf Anfrage sämtliche Informationen und Unterlagen, welche die FMA für die Aufsicht benötigt, zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 hat die zentrale Kontaktstelle einen umfassenden Überblick und Kenntnis über die Tätigkeiten des Verpflichteten (über die Vertriebsstruktur) im Inland zu besitzen. Hierfür ist vor allem ein bedarfsweiser Zugang der zentralen Kontaktstelle zu entsprechenden Daten des Verpflichteten sicherzustellen.

Zu Art. 22

Art. 22 regelt die Bereitstellung von Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor, wobei der Wortlaut sowie die Systematik weitgehend an Art. 45 AMLD VI angelehnt ist. Durch die Mitteilung nach Art. 8 Abs. 1 AMLR sollen künftig grenzüberschreitende Tätigkeiten von Verpflichteten im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im EWR besser erfasst und damit beaufsichtigt werden. Wichtig hierfür ist vor allem ein zeitnahe und reibungsloser Informationsaustausch zwischen den Aufsehern des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates.

Abs. 1 enthält die Pflicht der inländischen Aufseher (als zuständige Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates), die Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates so bald als möglich, längstens jedoch innert drei Monaten nach Eingang der Mitteilung nach Art. 8 Abs. 1 AMLR, über die Tätigkeiten, die ein Verpflichteter mit Sitz in Liechtenstein im Aufnahmemitgliedstaat ausüben beabsichtigt, zu informieren. Abs. 1

findet keine Anwendung auf Fälle, die durch EWR-rechtliche Notifizierungsverfahren (insb. für Kredit- und Finanzinstitute) geregelt werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 AMLR). Diese werden weiterhin nach den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt.

Nach Abs. 2 ist jede spätere Änderung, die den inländischen Aufsehern nach Art. 8 Abs. 2 AMLR mitgeteilt wird, den Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates so bald als möglich, längstens jedoch innert eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Änderung beim inländischen Aufseher, mitzuteilen.

Abs. 3 normiert eine weitere Informationspflicht der inländischen Aufseher gegenüber den Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates betreffend Informationen über die vom Verpflichteten im Aufnahmemitgliedstaat tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten. Dies umfasst neben allgemeinen Informationen zum Zielmarkt, Umfang und Art der Dienstleistungserbringung insbesondere auch Risikobewertungen sowie allfällige weitere Informationen, die in Beantwortung von Auskunftersuchen, Fragebögen, Datenlieferungen etc. an die inländischen Aufseher übermittelt wurden. Diesbezüglich regelt Abs. 4 die Periodizität des Austauschs der in Abs. 3 genannten Informationen, wobei Abs. 5 in Abweichung der Pflicht zum jährlichen Informationsaustausch nach Abs. 4 weiter festhält, dass die inländischen Aufseher die Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates jedenfalls unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Verpflichteten nach Art. 8 Abs. 1 AMLR über die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeiten unterrichten.

Zu Art. 23

Art. 23 setzt Art. 47 AMLD VI um und regelt die Zusammenarbeit der FMA mit den Aufsehern in anderen EWR-Mitgliedstaaten betreffend der in Art. 20 geregelten grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Die in Art. 23 enthaltenen Regelungen finden keine

Anwendung in Fällen, wo das Kredit- oder Finanzinstitut Teil einer Gruppe ist. In diesen Fällen kommt Art. 24 zur Anwendung.

In Entsprechung des Art. 47 Abs. 1 Unterabs. 1 AMLD VI gewährleistet Abs. 1 die Zusammenarbeit der FMA mit den Finanzaufsehern des Herkunfts- bzw. des Aufnahmemitgliedstaates bei der Beaufsichtigung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach Art. 20 für jene Fälle, in denen der Verpflichtete nicht Teil einer Gruppe ist. Die FMA hat dabei so umfassend wie möglich mit den zuständigen Finanzaufsehern in anderen EWR-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und diese bei der Durchführung der Aufsicht zu unterstützen. Dies umfasst sowohl die Zusammenarbeit in Fällen, in denen die FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Finanzaufseher des Aufnahmemitgliedstaates Tätigkeiten (über Vertriebsstrukturen) von Kredit- oder Finanzinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein nach Art. 20 Abs. 1 beaufsichtigt, als auch in jenen Fällen, in denen Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz in Liechtenstein entsprechende Tätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten erbringen. In letzterem Fall agiert die FMA als zuständige Finanzaufseherin des Herkunftsmitgliedstaates.

Die Pflichten der FMA zur Erfüllung der in Abs. 1 geregelten Zwecke, mit Ausnahme jener Fälle, in denen nach Art. 24 bis 27 Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet sind, sind in Abs. 2 Bst. a bis c geregelt und dienen der Umsetzung von Art. 47 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a bis c AMLD VI.

Insbesondere hat die FMA auf Ersuchen oder auf Eigeninitiative alle Informationen über die Verpflichteten bzw. deren (grenzüberschreitende) Tätigkeiten den zuständigen Finanzaufsehern in anderen EWR-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, einschliesslich der in Art. 24 Abs. 4 Bst. a, b und d genannten Informationen, sofern diese Informationen für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben erforderlich sind (Abs. 2 Bst. a).

Weiters wird in Abs. 2 Bst. b die Pflicht der FMA statuiert die Finanzaufseher in anderen EWR-Mitgliedstaaten über alle negativen Entwicklungen in Bezug auf den inländischen Verpflichteten, seine Niederlassung oder Arten von Infrastrukturen zu unterrichten, die die Einhaltung der geltenden Anforderungen durch den Verpflichteten ernsthaft beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus hat die FMA die Finanzaufseher in anderen EWR-Mitgliedstaaten über die zu verhängenden Geldbussen oder zu erlassende verwaltungsrechtliche Massnahmen zu unterrichten.

Schliesslich kann die FMA, auf Ersuchen eines Finanzaufsehers eines anderen EWR-Mitgliedstaates (in dessen Eigenschaft als zuständiger Finanzaufseher des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaates), gemäss Abs. 2 Bst. c im Rahmen ihrer Befugnisse im Namen des ersuchenden Finanzaufsehers Vor-Ort-Kontrollen durchführen und die damit erlangten Informationen weitergeben. Sie kann zudem die Durchführung von Untersuchungen in Liechtenstein durch den ersuchenden Finanzaufseher oder von ihm Beauftragte ermöglichen. Die FMA hat gegebenenfalls an solchen Untersuchungen teilzunehmen, wenn dies für die praktische Durchführung der Untersuchungen notwendig ist.

Wie in Art. 47 Abs. 2 Unterabs. 1 AMLD VI vorgesehen, schreibt Abs. 3 vor, dass die FMA, in ihrer Funktion als zuständige Finanzaufseherin des Herkunftsmitgliedstaates, die Finanzaufseher des Aufnahmemitgliedstaates in den in Abs. 3 normierten Fällen zu unterrichten hat.

Abs. 4 setzt Art. 47 Abs. 2 Unterabs. 2 AMLD VI um und stellt sicher, dass die FMA den Aufsehern des Herkunftsmitgliedstaates in jenen Fällen Unterstützung leistet, in denen die FMA die Aufsicht über im Inland befindliche Vertriebsstrukturen nach Art. 20 Abs. 2 ablehnt. Dazu gehört gemäss Abs. 4 insbesondere die Pflicht der FMA, die Finanzaufseher des Herkunftsmitgliedstaates über alle ernsthaften Zweifel, die sie bezüglich der Einhaltung der geltenden Anforderungen durch den Verpflichteten im Inland hegt, zu unterrichten und dass sie alle ihr diesbezüglich

vorliegenden Informationen an die Finanzaufseher des Herkunftsmitgliedstaates weitergibt.

Abs. 5 Bst. a bis c normiert Fälle, welche die Aufseher an die AMLA verweisen können. Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 47 Abs. 3 Unterabs. 1 Bst. a bis c AMLD VI.

Zu Art. 24

Art. 24 enthält Spezialbestimmungen zur Zusammenarbeit bei der (grenzüberschreitenden) Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind. Mit Art. 24 wird Art. 46 Abs. 1 bis Abs. 3 AMLD VI umgesetzt.

Grenzüberschreitend tätige Gruppen müssen über weitreichende gruppenweite Strategien, Verfahren und Kontrollen nach Kapitel II Abschnitt 2 AMLR verfügen. Um eine angemessene und koordinierte EWR-weite Beaufsichtigung der Implementierung von gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen bei solchen Verpflichteten zu gewährleisten, werden detaillierte Aufsichtsvorgaben festgelegt, die der FMA eine effektive Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Finanzaufsehern im EWR ermöglichen. Diese Zusammenarbeit hat unabhängig von der Art oder dem Status der anderen Finanzaufseher im EWR zu erfolgen und umfasst auch die AMLA, wenn diese als zuständige Aufseherin handelt. Die EWR-weit koordinierte Gruppenaufsicht soll die Einhaltung der Vorgaben der AMLR und TFR über sämtliche Gruppenmitglieder hinweg sicherstellen und die effektive und ganzheitliche Überwachung von diesbezüglichen Entwicklungen und Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleisten. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Aufsehern, insbesondere im Rahmen der Gruppenaufsicht, sind angesichts der zunehmend integrierten globalen Finanzsysteme von wesentlicher Bedeutung.

Abs. 2 stellt klar, dass die FMA, in ihrer Funktion als zuständige Finanzaufseherin des Herkunftsmitgliedstaates, und sofern nicht die AMLA zuständig ist, die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen (nach der AMLR) von Verpflichteten mit Sitz in Liechtenstein beaufsichtigt, wenn diese Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten betreiben.

Zu diesen Zwecken hat die FMA gemäss Abs. 3 – ausgenommen in den Fällen, in denen nach Art. 28 bis 31 Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet werden – auf Ersuchen oder auf eigene Initiative den Aufsehern in anderen EWR-Mitgliedstaaten sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen. Insbesondere tauscht die FMA mit anderen Finanzaufsehern sämtliche Informationen aus, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos eines Kredit- oder Finanzinstituts in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erheblich beeinflussen können. In diesem Zusammenhang findet sich in Abs. 4 eine nicht abschliessende Aufzählung der auszutauschenden Informationen.

Überdies kann die FMA nach Abs. 5 im Rahmen ihrer Befugnisse im Namen eines ersuchenden Aufsehers Vor-Ort-Kontrollen durchführen und die damit erlangten Informationen weitergeben. Sie kann zudem die Durchführung von Untersuchungen in Liechtenstein durch den ersuchenden Aufseher oder von ihm Beauftragte ermöglichen. Die FMA hat gegebenenfalls an solchen Untersuchungen teilzunehmen, wenn dies für die praktische Durchführung der Untersuchungen notwendig ist.

Zu Art. 25

Art. 25 enthält Bestimmungen betreffend die Einbindung der AMLA zwecks Umsetzung von Art. 46 Abs. 5 Unterabs. 1 Bst. a bis c AMLD VI.

Die FMA kann gemäss Abs. 1 Bst. a bis c Fälle an die AMLA verweisen, in denen ein anderer Finanzaufseher die nach Art. 22 Abs. 3 bis 5 genannten Informationen nicht übermittelt hat (Bst. a), ein Ersuchen um Zusammenarbeit abgewiesen wurde oder einem solchen Ersuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet wurde (Bst. b) oder aus objektiven Gründen Uneinigkeit über die festgestellten Verstösse oder über die Geldbussen oder verwaltungsrechtlichen Massnahmen besteht, die gegen das Unternehmen oder die Gruppe verhängt bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angewendet werden sollen (Bst. c). Objektive Gründe liegen insbesondere bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen vor.

Zu Art. 26

Durch Abs. 1 wird der Anwendungsbereich der Vorgaben zur Gruppenaufsicht (Art. 24 und 25) auf den Nichtfinanzsektor erweitert. Somit finden die Vorgaben in Art. 24 und 25 auch auf Gruppen von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor Anwendung. Darüber hinaus werden auch jene Spezialfälle erfasst, in denen ein Verpflichteter im Nichtfinanzsektor im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten (ohne entsprechende Infrastruktur) tätig ist und die Tätigkeit im betroffenen EWR-Mitgliedstaat besonderen nationalen Zulassungsanforderungen (und damit auch der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaates) nach Art. 37 Abs. 1 Unterabs. 2 AMLD VI unterliegt.

Durch Abs. 1 wird den Anforderungen von Art. 46 Abs. 6 Abs. 1 Bst. a AMLD VI nachgekommen.

Abs. 2 setzt Art. 46 Abs. 6 Unterabs. 3 AMLD VI um und bestimmt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den inländischen Aufsehern (FMA und RAK) und den zuständigen Aufsehern in den EWR-Mitgliedstaaten für jene Fälle, in denen Verpflichtete im Nichtfinanzsektor Teil von (grenzüberschreitenden) Strukturen sind, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer

Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschliesslich Netzwerken oder Personengesellschaften.

Zu Art. 27

Wie in Art. 48 AMLD VI vorgesehen, wird in der Bestimmung des Art. 27 der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gruppenstrategien in Drittländern festgelegt.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit Aufsehern, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des EWR, sind angesichts der zunehmend integrierten globalen Finanzsysteme von wesentlicher Bedeutung. Viele Finanzdienstleister verfügen über umfangreiche Gruppenbeteiligungen ausserhalb des EWR. Für die effektive Beaufsichtigung von international tätigen Gruppen bedarf es einer koordinierten Vorgehensweise innerhalb des EWR. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich die Aufseher gegenseitig über wesentliche Tatsachen informiert halten, die einen Einfluss auf die Effektivität und die Einhaltung von gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen nach der AMLR haben können. Zu diesem Zweck schreibt Abs. 1 vor, dass die inländischen Aufseher die Aufseher in anderen EWR-Mitgliedstaaten, einschliesslich der AMLA, über Fälle unterrichten über die sie Kenntnis erhalten, in denen das Recht eines Drittlands die Umsetzung der gemäss Art. 16 AMLR vorgeschriebenen Strategien, Verfahren und Kontrollen nicht zulässt. In solchen Fällen kann gemäss Abs. 2 im Rahmen von koordinierten Massnahmen der Aufseher im EWR eine Lösung angestrebt werden. Die Vorgabe in Art. 48 AMLD VI ist bewusst weit formuliert und soll den Aufsehern in Bezug auf die gewählten Massnahmen einen möglichst grossen Spielraum gewähren. Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der nach Art. 16 AMLR erforderlichen Strategien, Verfahren und Kontrollen nicht gestatten, berücksichtigen die Aufseher gemäss Abs. 3 etwaige rechtliche Beschränkungen, durch die die ordnungsgemässe Umsetzung dieser Strategien, Verfahren und Kontrollen behindert

werden kann. Dies betrifft insbesondere das Berufsgeheimnis oder ein unzureichendes Datenschutzniveau und andere (auch faktische) Beschränkungen, die den Austausch von Informationen innerhalb der Gruppe behindern.

Zu Art. 28

Abs. 1 Bst. a und b statuieren – in Umsetzung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b AMLD VI – die Pflicht der FMA, als zuständige Finanzaufsicht für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten oder für den Hauptsitz eines Kredit- oder Finanzinstituts, in den in Abs. 1 Bst. a oder b definierten Situationen spezielle Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten.

Dazu gilt es festzuhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtern von entscheidender Bedeutung für einen EWR-weit einheitlichen Aufsichtsansatz ist. Über die traditionelle Zusammenarbeit – wie etwa den (anlassbezogenen) Informationsaustausch oder die Durchführung von Kontrollen im Namen eines ersuchenden Aufsehers – hinaus, ist die Einrichtung von permanenten Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zweckmässig. Diese bieten einen EWR-weit formalisierten Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch, und sind mittlerweile bewährte Praxis im EWR. In diesem Zusammenhang sind künftig auch die von der AMLA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards nach Art. 49 Abs. 14 AMLD VI, welche detaillierte Vorgaben zur Arbeitsweise und Zusammensetzung von Aufsichtskollegien machen, massgeblich.

Die in Abs. 1 vorgesehene Zuständigkeit der FMA für ein Mutterunternehmen einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten richtet sich nach den Grundsätzen der konsolidierten Aufsicht gemäss den einschlägigen branchenspezifischen EWR-Rechtsakten (vgl. Erwägungsgrund 98 AMLD VI).

Nach Abs. 1 Bst. a hat die FMA ein Aufsichtskollegium einzurichten, wenn ein einzelnes oder eine Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten mit Sitz in Liechtenstein in mindestens zwei anderen EWR-Mitgliedstaaten Niederlassungen betreibt. Niederlassungen im Sinne des GwG umfassen sowohl Tochterunternehmen als auch Zweigniederlassungen, weshalb der Begriff im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter gefasst ist als in den finanzmarktrechtlichen Spezialgesetzen.

Nach Abs. 1 Bst. b hat die FMA zudem auch dann ein Aufsichtskollegium einzurichten, wenn ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sitz in einem Drittland zumindest eine Niederlassung in Liechtenstein sowie Niederlassungen in zwei weiteren EWR-Mitgliedstaaten errichtet hat und die FMA auf Basis der in den technischen Regulierungsstandards enthaltenen Kriterien als "lead supervisor" identifiziert wurde.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 49 Abs. 8 AMLD VI und regelt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Errichtung eines Aufsichtskollegiums mit Aufsehern in Drittländern. Die FMA kann ein solches gemeinsam mit den Drittlandbehörden einrichten, wenn ein Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in Liechtenstein Niederlassungen (Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen) in mindestens zwei Drittländern errichtet hat. Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung und keine Verpflichtung.

Nach Abs. 3 findet Art. 28 keine Anwendung auf jene Fälle, in denen die AMLA als zuständige Aufseherin im Rahmen der Direktaufsicht handelt.

Zu Art. 29

Art. 29 regelt die Zusammensetzung von Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und setzt damit Art. 49 Abs. 2, 6, 7, 10, 11 und 12 AMLD VI um.

Gemäss Abs. 1 sind die ständigen Mitglieder des Kollegiums, neben der FMA, die für Niederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständigen Finanzaufseher und die nach Art. 20 für die Infrastruktur in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständigen Finanzaufseher. Abs. 1 setzt damit Art. 49 Abs. 2 AMLD VI um.

Abs. 2 setzt Art. 49 Abs. 6 AMLD VI um und sieht vor, dass die FMA auch Finanzaufseher jener EWR-Mitgliedstaaten als Beobachter einladen kann, in denen Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz in Liechtenstein im Wege der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, diese Tätigkeit aber nicht über Infrastrukturen (physische Präsenz) nach Art. 20 im Aufnahmemitgliedstaat erbracht wird, wodurch den Finanzaufsehern des Aufnahmemitgliedstaates, anders als bei Niederlassungen oder einer sonstigen physischen Präsenz im Aufnahmemitgliedstaat, auch keine unmittelbare Aufsichtskompetenz zukommt.

Abs. 3 setzt Art. 49 Abs. 7 AMLD VI um und sieht vor, dass die FMA Aufseher von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor einzuladen hat, wenn diese Verpflichteten Teil der Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten sind.

Abs. 4 setzt Art. 49 Abs. 10 AMLD VI um und sieht die Teilnahme der AMLA als Beobachterin an den Sitzungen der Aufsichtskollegien vor. Nach Massgabe von Art. 31 AMLR hat diese die Arbeit der Aufsichtskollegien zu erleichtern.

Abs. 5 regelt die Bedingungen für die Teilnahme von Finanzaufsehern eines Drittlands und setzt damit Art. 49 Abs. 11 Unterabs. 1 Bst. a bis d AMLD VI um. Drittlandbehörden können zu den Aufsichtskollegien eingeladen werden, wenn sie einen Teilnahmeantrag stellen und die Mitglieder des Kollegiums diesem zustimmen oder die Mitglieder die Drittlandbehörde selbst einladen (Bst. a); sie die Datenschutzbestimmungen im EWR einhalten (Bst. b); sie die schriftliche Vereinbarung zur Einrichtung des Aufsichtskollegiums nach Art. 28 Abs. 2 unterzeichnen (Bst. c); und sichergestellt ist, dass die im Rahmen des Aufsichtskollegiums geteilten

Informationen im Drittland einem dem Amtsgeheimnis nach Art. 11 gleichwertigen Berufsgeheimnis unterliegen und ausschliesslich für Aufsichtszwecke verwendet werden (Bst. d).

Abs. 6 setzt Art. 49 Abs. 11 Unterabs. 2 um und enthält die Pflicht der FMA, vor der Genehmigung der Teilnahme einer Drittlandbehörde zu bewerten, ob die Bedingungen nach Abs. 5 erfüllt sind, wobei diese Bewertung bei Bedarf wiederholt werden kann. Weiter hat die FMA diese Bewertung den ständigen Mitgliedern des Kollegiums zu übermitteln. Die FMA kann die AMLA für die Durchführung dieser Bewertung um Unterstützung ersuchen. Letzteres ist insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gleichwertigkeit des Berufsgeheimnisses (Abs. 5 Bst. d) zweckmässig.

Neben Abs. 4, welcher der AMLA das Recht erteilt als Beobachter an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teilzunehmen, können gemäss Abs. 7 zusätzliche Beobachter eingeladen werden. Die Einladung zusätzlicher Beobachter erfolgt unter der Bedingung, dass die Mitglieder des Kollegiums die Teilnahme von Beobachtern für notwendig erachten, und die Vertraulichkeitsanforderungen eingehalten werden. Wie in Abs. 7 weiter ausgeführt wird, können als Beobachter insbesondere nationale Aufsichtsbehörden (dies umfasst auch die Europäische Zentralbank – EZB als zuständige Bankenaufsicht), die europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA und Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA) sowie zentrale Meldestellen eingeladen werden.

Bei Abs. 7 handelt es sich um die Umsetzung von Art. 49 Abs. 12 AMLD VI.

Nach Abs. 8 kann die FMA wiederum selbst an Aufsichtskollegien teilnehmen, die von Aufsehern in anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe von Art. 49 und 50 AMLD VI eingerichtet wurden.

Zu Art. 30

Art. 30 Bst. a bis c setzen Art. 49 Abs. 5 Bst. a bis c AMLD VI um und regeln die Datenerhebung für Aufsichtskollegien im Finanzsektor.

Zu Art. 31

Art. 31 bestimmt den Zweck von Aufsichtskollegien im Finanzsektor und setzt damit Art. 49 Abs. 3, 9 und 13 AMLD IV um.

Mit den Abs. 1 und 2 wird Art. 49 Abs. 9 AMLD VI umgesetzt.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 halten fest, dass die Aufsichtskollegien jedenfalls zum Informationsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe bzw. zur Koordinierung des gemeinsamen Aufsichtsansatzes im Hinblick auf die Gruppe oder das Institut dienen sollen, gegebenenfalls einschliesslich zur Ergreifung geeigneter und verhältnismässiger Massnahmen zur Bekämpfung von Verstössen, die auf Gruppenebene, auf Ebene eines Kredit- oder Finanzinstituts oder auf Ebene von Niederlassungen, festgestellt werden.

Die Aufzählungen in Abs. 1 und 2 sind exemplarisch. Die Aufsichtskollegien sollen ein möglichst flexibles Forum für die praktische Abstimmung der grenzüberschreitenden Aufsichtstätigkeit und damit zusammenhängender Massnahmen sein.

Abs. 3 spiegelt – in Umsetzung des Art. 49 Abs. 3 AMLD VI – den risikobasierten Ansatz und das Proportionalitätsprinzip wider, wonach die Tätigkeiten von Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem angemessenen Verhältnis zum Risikograd, dem das Kredit- oder

Finanzinstitut oder die Gruppe ausgesetzt ist, und dem Umfang der grenzüberschreitenden Tätigkeit zu stehen haben.

Abs. 4 regelt die Vorgehensweise im Falle der Uneinigkeit von Mitgliedern eines Kollegiums in Bezug auf die bei einem Verpflichteten zu ergreifenden Massnahmen und setzt damit Art. 49 Abs. 13 AMLD VI in nationales Recht um.

Zu Art. 32

Im Gegensatz zum Finanzsektor handelt es bei Aufsichtskollegien im Bereich des Nichtfinanzsektors um eine gänzliche Neuerung durch die AMLD VI.

Im Einklang mit der Freizügigkeit im EWR können Verpflichtete, die im Nichtfinanzsektor tätig sind, auch grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben oder Teil von Gruppen sein, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben. Die AMLD VI hat unter anderem zum Ziel, die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten im EWR zu verbessern. Folglich hat der europäische Gesetzgeber erstmals auch Vorschriften festgelegt, die die Einrichtung und Funktionsweise von Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor regeln.

Die Befugnis zur Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die Aufseher des Nichtfinanzsektors in Liechtenstein findet seine Grundlage in Abs. 1. Analog zu den Vorgaben in Art. 28 Abs. 1 betreffend die Einrichtung von Aufsichtskollegien im Finanzsektor, legt Abs. 1 Kriterien für die Einrichtung von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor durch inländische Aufseher fest, wobei deren Einrichtung, anders als im Finanzsektor, fakultativ ist. Die Einrichtung eines Aufsichtskollegiums im Nichtfinanzsektor ist insbesondere dann zweckmässig, wenn eine dauerhafte Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Aufseher im EWR angesichts der Art und des Umfangs der grenzüberschreitenden Tätigkeiten sowie des Risikoprofils des Verpflichteten oder der Gruppe von Verpflichteten notwendig ist,

um die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – insbesondere durch die Ergreifung koordinierter Aufsichtsmaßnahmen – effektiv zu mitigieren.

Durch die vorliegende Bestimmung werden Art. 50 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a und b AMLD VI umgesetzt.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 1 Unterabs. 2 AMLD VI und stellt klar, dass Abs. 1 auch für Strukturen gilt, die sich in gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschliesslich Netzwerken oder Personengesellschaften, für die gruppenweite Anforderungen gemäss Art. 16 AMLR gelten. Die Bedingungen, unter denen Unternehmen als Teil von Strukturen qualifiziert werden, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschliesslich Netzwerken oder Personengesellschaften, richten sich nach den technischen Regulierungsstandards der AMLA nach Art. 16 Abs. 4 AMLR.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 2 Unterabs. 1 AMLD VI und sieht die Möglichkeit der inländischen Aufseher des Nichtfinanzsektors vor, eine Stellungnahme an den für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständigen Aufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates zu richten, wenn dieser kein Kollegium eingerichtet hat und die inländischen Aufseher die Einrichtung eines Kollegiums angesichts der Risiken und des Umfangs der grenzüberschreitenden Tätigkeiten für notwendig erachten.

Abs. 4 Bst. a bis c entspricht dem Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 Unterabs. 1 Bst. a bis c AMLD VI und regelt die Modalitäten der Stellungnahme nach Abs. 3. Dabei wird insbesondere festgehalten, dass die Stellungnahme nach Abs. 3 von mindestens einem weiteren Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-

Mitgliedstaates unterstützt und an die in Abs. 4 genannten Stellen übermittelt werden muss.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 2 Unterabs. 2 AMLD VI und konkretisiert Abs. 4 Bst. a. Damit wird festgehalten, dass, wenn es sich beim für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständigen Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-Mitgliedstaates (Abs. 4 Bst. a) um eine Selbstverwaltungseinrichtung handelt, die Stellungnahme nach Abs. 3 auch der gemäss Art. 52 AMLD VI für die Beaufsichtigung dieser Selbstverwaltungseinrichtung zuständigen Behörde im betroffenen EWR-Mitgliedstaat vorgelegt werden muss.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 3 AMLD VI. Richtet der für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständige Aufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates auch nach Abgabe einer Stellungnahme gemäss Abs. 3 weiterhin kein Kollegium ein, so kann der inländische Aufseher gemeinsam mit zumindest einem weiteren Aufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates das Kollegium einrichten. Diesfalls haben die Aufseher die Leitung des Aufsichtskollegiums unter sich zu vereinbaren. Der zuständige Aufseher des Mutterunternehmens der Gruppe ist über die Einrichtung des Kollegiums in Kenntnis zu setzen und kann dem Kollegium jederzeit beitreten.

In Umsetzung von Art. 50 Abs. 7 Unterabs. 1 AMLD VI kann nach Abs. 7 ein Aufsichtskollegium auch in Fällen eingerichtet werden, in denen ein Verpflichteter im Nichtfinanzsektor mit Sitz in Liechtenstein Niederlassungen in mindestens zwei Drittländern errichtet hat.

Abs. 8 setzt Art. 50 Abs. 7 Unterabs. 2 AMLD VI um und schreibt vor, dass die schriftlichen Vereinbarungen nach Abs. 7 betreffend Aufsichtskollegien für Angehörige von rechtsberatenden Berufen nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. a und b AMLR

jedenfalls auch Verfahren vorzusehen haben, mit denen die Vertraulichkeit von Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sichergestellt wird. Davon ausgenommen sind Informationen die unter Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 2 AMLR fallen.

Art. 33

Während in Art. 32 die Regelungen betreffend die Einrichtung von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor statuiert sind, wird in Art. 33 der Kreis der Teilnehmer von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor festgelegt.

Abs. 1 setzt Art. 50 Abs. 1 Unterabs. 3 AMLD VI um und bestimmt die ständigen Mitglieder des Aufsichtskollegiums.

Abs. 2 setzt Art. 50 Abs. 5 AMLD VI um. Zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern nach Abs. 1, können die inländischen Aufseher des Nichtfinanzsektors auch die Aufseher des Nichtfinanzsektors jener EWR-Mitgliedstaates als Beobachter einladen, in denen der Verpflichtete relevante Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 6 AMLD VI. Darin wird der in Abs. 1 statuierte Kreis der Beobachter ausgeweitet. Demnach sind Finanzaufseher von Kredit- und Finanzinstituten zum Kollegium einzuladen, sofern eine Gruppe im Nichtfinanzsektor Kredit- oder Finanzinstitute mitumfasst, aber für diese Kredit- oder Finanzinstitute kein (eigenes) Aufsichtskollegium für den Finanzsektor nach Art. 49 Abs. 1 AMLD VI errichtet wurde.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 9 AMLD VI und eröffnet damit der AMLA die Möglichkeit, als Beobachterin an den Sitzungen der Kollegien teilzunehmen. Beschliesst die AMLA an den Sitzungen eines Kollegiums teilzunehmen, so hat sie Beobachterstatus.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 10 Unterabs. 1 Bst. a bis d AMLD VI. Diese Bestimmungen halten die Voraussetzungen für die Teilnahme von zuständigen Drittlandbehörden an Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor fest. Zu den Voraussetzungen gehören ein Teilnahmeantrag der entsprechenden Drittlandbehörden oder eine Einladung zur Teilnahme seitens der Mitglieder des Kollegiums (Bst. a); die Einhaltung der EWR-rechtlichen Datenschutzbestimmungen für die Datenübermittlung (Bst. b); die Unterzeichnung der in Art. 32 Abs. 7 genannten schriftlichen Vereinbarung sowie die verpflichtende Informationsweitergabe (Bst. c) und die Anwendung eines äquivalenten Berufsgeheimnisses in Bezug auf die offengelegten Informationen (Bst. d).

Bei Abs. 6 handelt es sich um die Umsetzung von Art. 50 Abs. 10 Unterabs. 2 AMLD VI. Abs. 6 gewährleistet, dass die inländischen Aufseher des Nichtfinanzsektors vorab bewerten, ob die Bedingungen gemäss Abs. 5 für die Teilnahme erfüllt sind, und den ständigen Mitgliedern des Kollegiums diese Bewertung übermitteln. In diesem Zusammenhang regelt Abs. 6 weitere Modalitäten der Bewertung, wie etwa deren Wiederholung oder das Ersuchen um Unterstützung durch die AMLA bei der Durchführung der Bewertung.

In Entsprechung von Art. Art. 50 Abs. 11 AMLD VI können nach Abs. 7 unter bestimmten Bedingungen weitere Beobachter, wie etwa zentrale Meldestellen, eingeladen werden, wenn die ständigen Mitglieder dies für notwendig erachten. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls die Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen.

Zu Art. 34

In Art. 34 wird festgelegt, dass die inländischen Aufseher eine (aktuelle) Übersicht über die grenzüberschreitende Präsenz von Gruppen bzw. Verpflichteten zu führen haben. Dadurch wird Art. 50 Abs. 4 Bst. a bis c AMLD VI umgesetzt.

Zu Art. 35

Basierend auf Art. 50 Abs. 8 und Abs. 12 AMLD VI wird in Art. 35, analog zu Art. 31 Abs. 1, 2 und 4, der Zweck von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor umschrieben.

Zu Art. 36

Art. 36 dient der Umsetzung von Art. 56 AMLD VI. Die Aufseher können gestützt auf das GwG alle erforderlichen Verwaltungsmassnahmen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreifen.

In Umsetzung von Art. 56 Abs. 1 AMLD VI können Aufseher gemäss Abs. 1 nicht nur bei festgestellten Verstössen gegen die AMLR, die TFR oder dieses Gesetz (Bst. a) alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, sondern bereits dann, wenn Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten festgestellt wurden, die voraussichtlich zu einem solchen Verstoss führen und wenn durch die Ergreifung der Massnahme ein solcher Verstoss verhindert werden kann oder zumindest das Risiko für das Auftreten eines solchen Verstosses verringert werden kann (Bst. b). Ausserdem können die Aufseher alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um ein allenfalls bestehendes Missverhältnis zwischen den vom Verpflichteten implementierten internen Strategien, Verfahren und Kontrollen und den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist, zu verringern bzw. auszugleichen (Bst. c).

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der verwaltungsrechtlichen Massnahmen, die von den Aufsehern ergriffen werden können. Durch Art. 55 wird festgelegt, dass die Aufseher im Rahmen des Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebots auch bei der Entscheidung über die zu ergreifende(n) Massnahme(n) alle massgeblichen Umstände zu berücksichtigen haben. Damit ist klargestellt, dass

bestimmte Massnahmen nur bei Verwaltungsübertretungen, die in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen wurden, ergriffen werden können. Die Aufseher haben daher auch immer abzuwägen, ob die ergriffene Massnahme das gelindeste Mittel zur Erreichung des Ziels darstellt.

Abs. 3 enthält eine Aufzählung der Handlungen und Verbote, die die Aufseher durch die Ergreifung der verwaltungsrechtlichen Massnahme einfordern oder aussprechen können.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, dass die Aufseher dem Verpflichteten für die Umsetzung der ergriffenen verwaltungsrechtlichen Massnahme eine verbindliche Frist zu setzen haben. Der Umfang der angewandten verwaltungsrechtlichen Massnahmen und die Zeit, die Verpflichteten für die Umsetzung der geforderten Massnahmen eingeräumt wird, hängt von den spezifisch festgestellten Verstössen oder Schwachstellen ab. Die Aufseher können zur Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen auch Zwangsgelder nach Art. 56 vorschreiben. Werden mehrere Verstösse oder Schwachstellen festgestellt, so können für die Umsetzung jeder einzelnen verwaltungsrechtlichen Massnahme unterschiedliche Fristen vorgeschrieben werden.

Zu Art. 37

Art. 37 dient der Umsetzung von Art. 54 AMLD VI und enthält die liechtensteinsche Rechtsgrundlage für Aufsichtsmassnahmen in Bezug auf Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. Mit dieser Bestimmung wird ein Eskalationsmechanismus für die Durchsetzung von Aufsichtsmassnahmen bei Niederlassungen von Verpflichteten, welche keine Kredit- oder Finanzinstitute sind, oder bei anderen Arten von inländischen Infrastrukturen (Art. 20), geschaffen. Dieser Mechanismus ist nunmehr im gesamten EWR einheitlich und regelt die Zusammenarbeit zwischen den

zuständigen Behörden im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat auch für Verpflichtete, die keine Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Um sicherzustellen, dass grenzüberschreitende Geschäfte angemessen beaufsichtigt werden, werden EWR-weit einheitlich Bestimmungen vorgeschrieben, die es Aufsehern des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates ermöglichen, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status so umfassend wie möglich miteinander und mit der AMLA zusammenzuarbeiten, um Aufsichtsmaßnahmen zu koordinieren und zu gewährleisten, dass einer erteilten Aufforderung zur Erfüllung des rechtmässigen Zustandes nachgekommen wird. Dazu sieht Abs. 1 vor, dass die liechtensteinischen Aufseher bei der Feststellung von Verstössen gegen die geltenden Anforderungen durch liechtensteinische Niederlassungen von Verpflichteten, welche keine Kredit- oder Finanzinstitute sind, oder durch andere liechtensteinische Arten von Infrastruktur von Verpflichteten, welche nach Art. 20 Abs. 1 unter inländischer Aufsicht stehen, die betroffenen Verpflichteten aufzufordern haben, die geltenden Anforderungen zu erfüllen, um so den rechtmässigen Zustand herzustellen. Weiters haben sie die Aufseher des Herkunftsmitgliedstaats über die bei den Verpflichteten festgestellten Verstösse und die ergangene Aufforderung zu unterrichten.

Abs. 2 regelt die Informationspflichten der liechtensteinischen Aufseher gegenüber den Aufsehern des Herkunftsmitgliedstaates bei Verletzung der in Abs. 1 statuierten Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes durch die Verpflichteten.

Für den Fall, dass bei den in Abs. 1 genannten Verpflichteten schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse festgestellt wurden und dies ein sofortiges Einschreiten notwendig macht, statuiert Abs. 3 die Kompetenz der liechtensteinischen Aufseher sofort einzuschreiten und eine geeignete und verhältnismässige Massnahme zu ergreifen, ohne dass vorab die in Abs. 2 genannte

Informationspflicht eingehalten werden muss. Abs. 3 konkretisiert darüber hinaus die Dauer der in Eigeninitiative ergriffenen Massnahmen.

Abs. 4 stellt sicher, dass die liechtensteinischen Aufseher die Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates des Verpflichteten unverzüglich über die Feststellung schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstösse und über die Ergreifung etwaiger Massnahmen gemäss Abs. 3 unterrichten, es sei denn, es werden Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Aufsehern des Herkunftsmitgliedstaates ergriffen.

Für den Fall, dass sich die Aufseher des Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaates über die zu ergreifenden Massnahmen uneinig sind, enthält Abs. 5 die Befugnis, die AMLA um Unterstützung gemäss Art. 33 und 38 der Verordnung (EU) 2024/1620 zu ersuchen. Diesfalls hat die AMLA innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben.

Abs. 6 statuiert eine Mitwirkungspflicht der liechtensteinischen Aufseher für den Fall, dass diese von Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates darüber informiert werden, dass ein Verpflichteter mit Sitz in Liechtenstein, der im Aufnahmemitgliedstaat eine Niederlassung oder eine andere Art von Infrastruktur betreibt, einer ausgesprochenen Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes durch den Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates nicht nachkommt. Die liechtensteinischen Aufseher haben dann unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen (insbesondere durch Massnahmen nach Art. 12 und Art. 36). Dabei kommt ihnen auch die Pflicht zu, die Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates über die ergriffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. 38

Art. 38 entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 29 SPG. In Abs. 3 wird nunmehr auch auf das seit 1. Januar 2026 geltende VStG²² verwiesen. Diese Bestimmung entspricht den Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 39

In Art. 39 sind Vorschriften betreffend die Überwachung der RAK in deren Eigenschaft als Aufseherin nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a enthalten. Im Einklang mit der bisherigen Rechtslage ist die RAK nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b. auch weiterhin für die Beaufsichtigung von Rechtsanwälten zuständig. Durch die AMLD VI werden sogenannte "Selbstverwaltungseinrichtungen" bzw. deren Überwachung bei der Wahrnehmung ihrer (Aufsichts-)Funktion im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nunmehr stärker reguliert.

Nach Art. 52 Abs. 1 AMLD VI ist eine Behörde zu benennen, die die Tätigkeiten der Selbstverwaltungseinrichtung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwacht, um sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit den nationalen Bestimmungen ausgeübt werden. Diese Behörde hat zwingend eine Stelle der öffentlichen Verwaltung zu sein und ihre Aufgaben frei von ungebührlicher Einflussnahme wahrzunehmen. In Umsetzung der Vorgaben der AMLD VI, wird nun in Abs. 1 festgelegt, dass die RAK, bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben nach Abs. 10 Abs. 1 Bst. b, durch die Regierung überwacht wird.

Abs. 2 setzt Art. 52 Abs. 2 Bst. a bis e AMLD VI um und statuiert die Massnahmen, welche die Regierung zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass ein angemessenes

²² Gesetz über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStG) vom 13. Juni 2025, LGBl. 2025 Nr. 375.

und wirksames Aufsichtssystem für die in Art. 2 Abs. 1 Bst. i genannten Verpflichteten besteht.

Durch Abs. 3 Bst. a und b sowie Abs. 4 wird Art. 52 Abs. 3 AMLD VI umgesetzt und die Befugnis der Regierung zur Wahrung der Aufgaben nach Abs. 2 festgelegt. Für diese Zwecke ist die Regierung befugt, Informationen einzuholen (Abs. 3 Bst. a) und der RAK Weisungen zu erteilen (Abs. 3 Bst. b). Für den Fall, dass die Regierung der RAK Weisungen gemäss Abs. 3 Bst. b erteilt, sind gemäss Abs. 4 alle einschlägigen Leitlinien, welche von ihr oder der AMLA zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen.

Die in Abs. 5 enthaltene Pflicht der Regierung, die zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden umgehend direkt über alle Verstösse in Kenntnis zu setzen, welche sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgedeckt hat und Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen sein können, entspricht Art. 52 Abs. 6 AMLD VI.

Zu Art. 40

Die Regierung hat über die Tätigkeit der RAK nach dem GwG einen Jahresbericht zu verfassen und zu veröffentlichen. In Abs. 1 Bst. a bis d wird sodann in Umsetzung von Art. 52 Abs. 7 Unterabs. 1 Bst. a bis d AMLD VI der Inhalt des Jahresberichts festgelegt. Abs. 2 schreibt abschliessend vor, dass der Bericht im Internet zu veröffentlichen und zudem auch an die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die AMLA zu übermitteln ist. Abs. 2 setzt damit Art. 52 Abs. 7 Unterabs. 2 AMLD VI um.

Zu Art. 41

In Art. 41 wird Art. 44 AMLD VI umgesetzt und es werden allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung statuiert. Abs. 1 verankert die allgemeine Zusammenarbeitspflicht der Aufseher, und zwar unabhängig von der Art oder dem Status eines Aufsehers. Dadurch wird sichergestellt, dass inländische

Aufseher mit anderen Aufsehern im Inland und im EWR umfänglich zusammenarbeiten können, ungeachtet der rechtlichen Ausgestaltung des jeweiligen Aufsehers. Das ist insbesondere dort relevant, wo Aufseher von Verpflichteten unterschiedlicher Sektoren miteinander zusammenarbeiten müssen, etwa im Rahmen der Gruppenaufsicht. Zudem gibt es auch einzelne EWR-Mitgliedstaaten, in denen die zentrale Meldestelle zusätzlich zu deren Analysefunktion auch die Aufsichtskompetenz im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innehat und damit keine klassische Aufsichtsbehörde ist. Abs. 2 stellt explizit klar, dass sich die Zusammenarbeit auch auf die Durchführung von (Vor-Ort-)Kontrollen erstreckt. Die (Vor-Ort-)Kontrollen können durch einen (inländischen) Aufseher im Namen des ersuchenden Aufsehers erfolgen oder die Durchführung erfolgt durch den ersuchenden (in- oder ausländischen) Aufseher selbst, wobei der ersuchte inländische Aufseher die Durchführung von (Vor-Ort-)Kontrollen durch den ersuchenden Aufseher zu unterstützen hat. Sofern zweckmässig, umfasst dies beispielsweise auch die Teilnahme durch den ersuchten inländischen Aufseher an der (Vor-Ort-)Kontrolle.

Zu Art. 42

Informationen, die sich im Besitz von Aufsehern befinden, können für die Ausübung von Tätigkeiten anderer zuständiger Behörden von zentraler Bedeutung sein. Zu diesem Zweck regelt Art. 42 den zwischenbehördlichen Austausch von (vertraulichen) Informationen.

In Abs. 1 Bst. a bis d wird aufgezählt zwischen welchen (in- bzw. ausländischen) Behörden ein Informationsaustausch erfolgen kann. Abs. 1 setzt damit Art. 67 Abs. 2 Unterabs. 2 Bst. a bis d AMLD VI um.

Abs. 2 schreibt in Bst. a bis c zudem vor, zu welchen Zwecken die ausgetauschten (vertraulichen) Informationen konkret verwendet werden dürfen. Abs. 2 erfolgt in Umsetzung von Art. 67 Abs. 3 Bst. a bis c AMLD VI.

Zu Art. 43

Eine wirksame Zusammenarbeit und ein wirksamer Informationsaustausch zwischen inländischen Behörden sind für die Integrität und Stabilität des Finanzsystems von zentraler Bedeutung. Sie stellen einen umfassenden und integrierten Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung sicher, verbessern die Wirksamkeit des Systems zu deren Bekämpfung und schützen die liechtensteinische Wirtschaft vor den Bedrohungen, die von illegalen Finanztätigkeiten ausgehen. Das in den letzten Jahren aufgebaute behördenübergreifende System und die umfassende und enge Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in Liechtenstein hat sich in der Praxis in höchstem Masse bewährt und zeichnet das liechtensteinische System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus. Dies wurde auch zuletzt 2021 von MONEYVAL in seinem fünften Länderbericht Liechtensteins positiv hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund führt Art. 43 die bisherige Rechtslage nach Art. 36 SPG konsequent fort und übernimmt die Bestimmung fast wortgetreu.

Zu Art. 44

Art. 44 nimmt Bezug auf die bisher in Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz SPG geregelte (Verdachts-)Mitteilungspflicht (nunmehr "Offenlegungspflicht") der Aufseher und sämtlicher Amtsstellen der Landesverwaltung gegenüber der FIU. Art. 44 entspricht den Vorgaben von Art. 42 AMLD VI und sieht nunmehr vor, dass die in Abs. 1 genannten Stellen die FIU umgehend über (im Rahmen der Ausübung ihrer Kompetenzen) festgestellte Tatsachen, die mit Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen, informieren müssen. Der Wortlaut entspricht weitestgehend der alten Vorgabe in Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, welche in Art. 17 SPG national umgesetzt wurde. Die bisher auf Art. 17 basierende Verwaltungspraxis hat sich bewährt und soll auch künftig konsequent weitergeführt werden.

In Abs. 2 wird nochmals explizit klargestellt, dass die Offenlegungspflicht in Abs. 1 die behördliche Anzeigepflicht nach § 53 StPO nicht ersetzt.

Zu Art. 45

In dieser Bestimmung werden weitere Informationspflichten der Aufseher gegenüber der FIU festgelegt. Art 45 dient der Umsetzung von Art. 43 Bst a bis c AMLD VI.

Zu Art. 46

Die Zusammenarbeit zwischen den für die Aufsicht im Finanzmarkt zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen stellt ein zentrales Element des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Der Erfolg dieses Systems hängt nicht zuletzt von einer engen und effektiven Kooperation zwischen allen mit der Aufsicht des Finanzsektors betrauten Behörden und den zentralen Meldestellen bei der Überwachung des Finanzsektors und der resultierenden Finanzströme ab. Zu diesem Zweck schreibt die AMLD VI in Art. 64 Abs. 1 vor, dass die für den Finanzsektor zuständigen Aufseher im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Finanzaufseher) sowie die nach anderen Finanzmarktaufsichtsrechtsakten zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen in den jeweiligen EWR-Mitgliedstaaten umfassend zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sieht Art. 46 vor, dass die FMA – sowohl in ihrer Funktion als Finanzaufseherin nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c GwG als auch in ihrer Funktion als zuständige Aufsichtsbehörde nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgelisteten Rechtsakten – eng mit der FIU zusammenarbeitet und Informationen austauscht.

Gemäss Abs. 2 darf die Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch nach Abs. 1 allerdings keine laufenden Untersuchungen, Analysen der FIU, Vorerhebungen, Ermittlungen oder Verfahren nach dem Straf- oder Verwaltungsstrafrecht beeinträchtigen.

Zu Art. 47

Art. 47 dient als Grundsatzbestimmung für die Zusammenarbeit der inländischen Behörden mit ausländischen Behörden und damit der Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 Bst. a bis d AMLD VI.

Die Bestimmung in Abs. 1 gewährleistet, dass ein Informationsaustausch bzw. die Amtshilfe weder untersagt noch unangemessenen oder übermässig restriktiven Bedingungen unterworfen werden darf. In diesem Zusammenhang führt Abs. 2 Bst. a bis d beispielhafte Begründungen auf, unter welchen Amtshilfeersuchen nach Abs. 1 jedenfalls nicht abgelehnt werden dürfen. So stehen gemäss Bst. b etwa allfällige nationale Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten, mit Ausnahme jener die durch Art. 70 Abs. 2 AMLR gedeckt sind, der Amtshilfe explizit nicht entgegen.

Zu Art. 48

Um die Wirksamkeit des Rahmens des EWR zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen, lässt Art. 48 den Informationsaustausch zwischen Aufsehern und bestimmten anderen zuständigen Behörden im In- und Ausland, die keine Aufseher im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a bzw. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 45 AMLR sind, ausdrücklich zu.

Abs. 1 Bst. a schreibt den Informationsaustausch zwischen (inländischen) Aufsehern und jenen (Aufsichts-)Behörden vor, die Selbstverwaltungseinrichtungen nach Kapitel IV AMLD VI überwachen (im Inland die Regierung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Somit ist auf nationaler Ebene auch ein Informationsaustausch zwischen der FMA (als Aufseherin nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a) und der Regierung vorgesehen, aber z.B. auch ein Austausch zwischen der FMA und ausländischen (Aufsichts-)Behörden. Bst. a setzt Art. 68 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a AMLD VI um.

Abs. 1 Bst. b sieht zudem einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen der FMA und Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten vor, die für die Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG und Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zuständig sind. Bst. b setzt Art. 68 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. b AMLD VI um.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 68 Abs. 1 Unterabs. 2 AMLD VI und stellt explizit klar, dass das Amtsgeheimnis (Art. 11) und die in Art. 42 Abs. 2 geregelten Vertraulichkeitspflichten einem Austausch nach Abs. 1 nicht entgegenstehen.

In Umsetzung von Art. 68 Abs. 1 Unterabs. 3 legt Abs. 3 den Verwendungszweck der nach Abs. 1 ausgetauschten vertraulichen Informationen fest. Der Informationsaustausch ist insofern zweckgebunden.

Zu Art. 49

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden häufig in einem internationalen Kontext betrieben, wobei dem Finanzmarkt und insbesondere den Banken im EWR dabei eine zentrale Rolle zukommt. Massnahmen auf Ebene des EWR, die die grenzüberschreitende Koordinierung und Zusammenarbeit in diesen stark integrierten Sektoren nicht berücksichtigen, hätten deshalb nur sehr begrenzte Wirkung. Nicht zuletzt die in den letzten Jahren medial bekanntgewordenen Geldwäschefälle mit Involvierung europäischer Banken, die in einzelnen Fällen zum Lizenzzug führten, haben gezeigt, dass die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbare negative Auswirkungen auf die ordentliche Geschäftstätigkeit von Banken und in weiterer Folge deren Stabilität haben können. Dem integrierten Aufsichtsansatz folgend statuiert die vorliegende Bestimmung, in Entsprechung von Art. 64 Abs. 2 Unterabs. 1, gewisse Mitteilungspflichten der FMA gegenüber der EBA in Bezug auf Kreditinstitute. Im Falle wesentlich erhöhter Risiken eines Kreditinstituts infolge von Schwachstellen im internen Kontrollsystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FMA die

EBA hiervon unverzüglich zu unterrichten. Handelt es sich um eine Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat die FMA zudem die zuständige Aufsichtsbehörde im anderen EWR-Mitgliedstaat, inkl. gegebenenfalls die EZB in deren Funktion als Bankenaufsichtsbehörde, zu unterrichten. Die Mitteilung nach Abs. 1 muss gemäss Abs. 2 durch eine entsprechende (Risiko-)Bewertung der FMA ergänzt werden. Die Intention des europäischen Gesetzgebers ist eine frühzeitige Erkennung von wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken, die sich unter anderem auch aufgrund von Mängeln und Schwachstellen im Abwehrdispositiv eines Instituts im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben können und die aufgrund ihrer Art und Tragweite einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb haben können. Dies kann wiederum zur Erhöhung bestimmter für den ordentlichen Bankbetrieb relevanter Risiken (wie beispielsweise operationelle Risiken, Reputationsrisiken oder Liquiditätsrisiken) führen und in weiterer Folge auch die Stabilität eines Instituts beeinflussen. Stellt die FMA bei einem Kreditinstitut Schwachstellen im internen Kontrollsystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fest, haben diese aber keine (erwartbaren) Auswirkungen auf andere bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken, so ist keine Mitteilung nach Abs. 1 zu erstatten, unabhängig davon, ob die Schwachstellen aus Sicht der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schwerwiegend sind oder nicht.

Gemäss Abs. 3 hat die FMA jedenfalls auch die AMLA über allfällige Mitteilungen nach Abs. 1 zu informieren.

Zu Art. 50

Diese Bestimmung verankert die Informationspflicht an die AMLA und die EFTA-Überwachungsbehörde und setzt damit Art. 62 Abs. 1 bis 3 AMLD VI um. Um eine wirksame Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zu

erleichtern und zu fördern, wird die Regierung verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde und der AMLA die Liste der in Liechtenstein zuständigen Stellen (Abs. 1) und deren Kontaktdaten (Abs. 2) zu übermitteln und diese im Falle einer Änderung stets zu aktualisieren (Abs. 3).

Zu Art. 51

Abs. 1 definiert die umfassende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der inländischen Behörden mit der AMLA, sodass diese ihre Aufgaben im Rahmen der AMLD VI, AMLR, TFR und der AMLAR wahrnehmen kann. Abs. 1 ist die spiegelbildliche Bestimmung von Art. 63 AMLD VI und sieht vor, dass Aufseher der AMLA alle Informationen zu übermitteln haben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der AMLR benötigt. Zu diesem Zweck schreibt unter anderem auch Art. 15 Abs. 1 AMLR eine umfassende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Finanzaufsehern und der AMLA (inkl. einer entsprechenden technischen Durchführungsverordnung) vor. Art. 11 AMLR enthält zudem weitere umfangreiche (nicht abschliessende) Meldepflichten der Aufsichtsbehörden, welche in die zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der AMLA Eingang finden.

In Abs. 2 und 3 wird Art. 59 Abs. 1 AMLD VI umgesetzt und sichergestellt, dass die Aufseher die AMLA über alle gemäss Art. 53 verhängten Geldbussen und nach Art. 36 und 37 angewendeten verwaltungsrechtlichen Massnahmen, einschliesslich aller in diesem Zusammenhang eingelegten Rechtsmittel und Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren, unterrichten (Abs. 2). Diese Informationen sind, wie in Abs. 3 weiter ausgeführt wird, von den inländischen Aufsehern auch an die jeweiligen Aufseher in anderen EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln, sofern die Geldbusse oder verwaltungsrechtliche Massnahme ein Unternehmen betrifft, das in zwei oder mehr EWR-Mitgliedstaaten tätig ist.

Zu Art. 52

Art. 52 hält abschliessend, in Entsprechung des Art. 51 Abs. 1 bis 3 AMLD VI, die Zusammenarbeit mit Aufsehern in Drittländern fest.

Abs. 1 stellt eine Ermächtigungsnorm dar. Demnach kann die FMA – sofern zweckmässig – Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden in Drittländern schliessen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gewährleistet wird; die Vereinbarung auf Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen wird; und die ausländische Aufsichtsbehörde einem dem Amtsgeheimnis nach Art. 11 gleichwertigen Berufsgeheimnis unterliegt.

Abs. 2 schränkt den Verwendungszweck für die nach Abs. 1 ausgetauschten Informationen ein.

Abs. 3 statuiert ein Zustimmungserfordernis für Informationen, die aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammen.

Nach Abs. 4 kann die FMA bei Bedarf die AMLA um Unterstützung ersuchen, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen an das Berufsgeheimnis eines Drittlands zu beurteilen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer im EWR einheitlichen Vorgehensweise gegenüber einzelnen Drittländern zweckmässig.

In Abs. 5 ist die Frist (ein Monat nach Unterzeichnung) normiert, welche für die Meldung der nach diesem Artikel geschlossenen Vereinbarungen an die AMLA einzuhalten ist.

Zu Art. 53

Die vorliegende Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 53 und Art. 55 AMLD VI. Wie bereits nach geltendem Recht (Art. 31 SPG), können die Aufseher für alle

Verstösse, die nicht in die Zuständigkeit des Landgerichts nach Art. 54 fallen, Bussen wegen Verwaltungsübertretungen verhängen. Dabei wird in den Abs. 1 bis 3 zwischen den einzelnen Rechtsakten, die einem Verstoss zu Grunde liegen können, unterschieden. Anders als im geltenden Recht wird nunmehr auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe gestellt. Damit wird die entsprechende Vorgabe in Art. 55 Abs. 1 AMLD VI umgesetzt.

Abs. 1 enthält eine abschliessende Aufzählung von Verstössen gegen Verpflichtungen, die sich aus der AMLR ergeben.

Abs. 2 enthält eine abschliessende Aufzählung von Verstössen gegen Verpflichtungen, die sich aus der TFR ergeben.

Abs. 3 enthält eine abschliessende Aufzählung von Verstössen gegen Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

In Anlehnung an die Unterscheidung der Strafraumen zwischen Kredit- und Finanzinstituten und den weiteren Verpflichteten durch Art. 55 Abs. 3 AMLD VI, werden auch in Art. 53 Abs. 4 für Verstösse, die nicht in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen werden, zwei unterschiedliche Strafraumen vorgesehen. Da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung handelt, hängt die Höhe der tatsächlich verhängten Bussen immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei der Strafbemessung sind jedenfalls die Grundsätze nach Art. 55 zu berücksichtigen.

Abs. 5 setzt Art. 55 Abs. 2 und Abs. 3 AMLD VI um. Abs. 5 legt den Strafraumen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoss gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoss gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoss kann

bereits als qualifizierter Verstoss gelten. "Schwerwiegend " ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. Die ist insbesondere dann der Fall, wenn strukturelle Missstände in den Systemen oder der Organisation betreffend Prävention/Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Beschuldigten festgestellt werden.

"Wiederholt " ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt, wobei dies nicht bereits ab dem zweiten Verstoss anzunehmen ist. Ausserdem ist eine auf die Wiederholung gerichtete Absicht nicht erforderlich.

Als "systematisch " gilt ein Verstoss dann, wenn er nicht zufällig oder vereinzelt auftritt, sondern einem erkennbaren Muster folgt oder auf organisatorischen oder sonstigen strukturellen Defiziten basiert. Dies kann sich durch ein methodisches/planmässiges Vorgehen, durch das Vorhandensein unzureichender/fehlerhafter Kontrollsysteme, durch gleichartige wiederholte Verstösse über einen längeren Zeitraum oder durch Defizite aufgrund einer fundamental mangelhaften Implementierung von IT-Systemen und Prozessen manifestieren.

Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite. Auch in diesen Fällen handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung und die Höhe der tatsächlich verhängten Bussen hängt immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei der Strafbemessung sind jedenfalls die Grundsätze nach Art. 55 zu berücksichtigen.

Abs. 5 Bst. a Ziff. 1 und 2 regeln die maximale Bussenhöhe für Verpflichtete, bei denen es sich um Kredit- oder Finanzinstitute handelt. Die statuierte Maximalstrafe setzt Art. 55 Abs. 3 Bst. a Satz 1 AMLD VI um. Durch Ziff. 2 wird der relevante jährliche Gesamtumsatz bei Gruppenstrukturen festgelegt. Damit wird Art. 55 Abs.

3 Bst. a Satz 2 AMLD VI umgesetzt. Schliesslich dient die Bestimmung des Abs. 5 Bst. a Ziff. 3 der Umsetzung von Art. 55 Abs. 3 Bst. b AMLD VI.

In Abs. 5 Bst. b Ziff. 1 und 2 wird die Maximalstrafe für Verpflichtete festgelegt, die keine Kredit- oder Finanzinstitute sind. Dies dient der Umsetzung von 55 Abs. 2 Unterabs. 1 AMLD VI.

Im Zusammenhang mit der Einführung der fahrlässigen Begehung einer Verwaltungsübertretung werden in Abs. 6 die diesbezüglichen Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Diese Regelung entspricht den Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Wie bereits nach geltendem Recht (Art. 31 Abs. 9 SPG) beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist gemäss Abs. 7 drei Jahre. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Handlung abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten oder Unterlassen aufhört, somit der rechtmässige Zustand hergestellt ist.

Zu beachten ist, dass der Grossteil der in Art. 53 normierten Übertretungen als Dauerdelikte zu qualifizieren sind, zumal das pönalisierte Verhalten im Unterlassen der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten besteht.

Ein Dauerdelikt liegt vor, wenn die Begründung des rechtswidrigen Zustandes mit der Unterlassung seiner Aufhebung eine Einheit bildet und das auf das Fortdauern des deliktischen Erfolgs gerichtete Verhalten vom betreffenden Straftatbestand ausdrücklich oder sinngemäss mitumfasst ist. Dauerdelikte sind dadurch gekennzeichnet, dass die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustandes noch tatbestandsmässiges Unrecht bildet.

Zu Art. 54

Wie bereits nach geltendem Recht (Art. 30 SPG) werden bestimmte Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen der Zuständigkeit des Landgerichts unterstellt. Weiterhin wird dabei zwischen Vergehen (Abs. 1) und Übertretungen (Abs. 2) unterschieden.

Bei Abs. 4 handelt es sich um bestehende legistische Praxis, die nunmehr auch in das GwG übernommen wird.

Zu Art. 55

Art. 55 dient der Umsetzung von Art. 53 Abs. 6 AMLD VI und schreibt den Aufsehern ein Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot vor. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 31a des geltenden SPG. Die Aufseher haben bei der Bestimmung der Art der zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Massnahmen und der Bestimmung der Höhe der Strafen auch die Vorgaben der technischen Regulierungsstandards nach Art. 53 Abs. 10 AMLD VI zu berücksichtigen.

Zu Art. 56

Art. 56 dient der Umsetzung von Art. 57 AMLD VI und schafft nunmehr auch unter dem GwG die Möglichkeit zur Verhängung von Zwangsgeldern. Die Regelung entspricht den Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Eine unmittelbare Befolgung der vorgeschriebenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen durch Verpflichtete ist von wesentlicher Bedeutung, um die Einhaltung der Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung ausreichend sicherzustellen. Versäumen es Verpflichtete, verwaltungsrechtliche Massnahmen innerhalb der gesetzten Frist zu befolgen, müssen die Aufseher in der Lage sein, verstärkten Druck auf den Verpflichteten auszuüben, um die Rechtsbefolgung unverzüglich herzustellen. Bei der Berechnung der Höhe von Zwangsgeldern, haben die Aufseher den

durchschnittlichen Tagesumsatz bzw. das durchschnittliche Tageseinkommen des Verpflichteten und die Art und Schwere des Verstosses zu berücksichtigen.

Angesichts des Ziels von Zwangsgeldern, einen Verpflichteten zur Befolgung einer verwaltungsrechtlichen Massnahme anzuhalten, sind Zwangsgelder befristet und können zunächst für höchstens sechs Monate vorgeschrieben werden. Bei Bedarf können die Zwangsgelder einmalig für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten vorgeschrieben werden.

Zu Art. 57

Art. 57 dient der Umsetzung der Bestimmungen in Art. 53 Abs. 7 und 8 AMLD VI, die im Kern bereits in Art. 60 Abs. 5 und 6 der 5. Geldwäsche-Richtlinie enthalten sind.

Die Umsetzung entspricht inhaltlich den Bestimmungen in anderen Finanzmarkt-gesetzen.

Die Regelung begründet ein Zurechnungsmodell. Um die Strafbarkeit einer juristischen Person begründen zu können, muss ihr die Begehung der Verwaltungsübertretung durch eine natürliche Person zugerechnet werden können.

Der EuGH hat in der Rechtssache C-291/2423 in Bezug auf Art. 60 Abs. 5 und 6 der 5. Geldwäsche-Richtlinie festgestellt, dass es für die Strafbarkeit einer juristischen Person nicht erforderlich ist, zuvor einer natürlichen Person förmlich die Eigenschaft einer beschuldigten Person im Verfahren zuzuerkennen. Die tatbegehende natürliche Person ist ausserdem nicht im Spruch der Entscheidung, mit der eine juristische Person mit einer Sanktion belegt wird, namentlich zu nennen und ist auch nicht festzustellen, dass diese natürliche Person einen rechtswidrigen und

²³ EuGH, Urteil vom 29. Januar 2026, Rs. C-291/24.

schuldhaften Verstoss begangen hat, der dieser juristischen Person zuzurechnen ist.

Die Zurechnung ist möglich, wenn die Verwaltungsübertretung im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstat) durch natürliche Personen begangen wird, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten, Kontrollbefugnisse innerhalb der juristischen Person auszuüben oder Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen.

Da die juristische Person durch ihre Leitungspersonen repräsentiert wird, ist die Begehung der Anlasstat durch eine Leitungsperson unwiderleglich Ausdruck mangelnder Sorgfalt auf Seiten der juristischen Person zur Verhinderung solcher Taten und somit eines impliziten Organisationsverschuldens.

Die tatbegehende Leitungsperson muss in diesem Fall objektiv und subjektiv tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft handeln. Zumal Personen der Leitungsebene naturgemäss über einschlägige und weitreichende Gesetzes-, Rechtsprechungs- und Rechtsliteraturkenntnisse in ihrem Bereich zu verfügen haben und sich dadurch hohe fachliche Anforderungen an diese Personen ergeben, ist diesen Leitungspersonen aufgrund dieser notwendigen Kenntnisse zumindest bedingter Vorsatz zu unterstellen.

Die Zurechnung der Verwaltungsübertretung ist nach Abs. 2 auch dann möglich, wenn die Tatbegehung durch einen Mitarbeiter der juristischen Person erfolgt und durch mangelnde Organisation und Kontrolle auf Entscheidungsträgerebene ermöglicht bzw. erleichtert wurde.

Die juristischen Personen müssen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen. Eine funktionierende interne Organisation zeichnet sich durch eine geeignete risikobasierte Aufbau- und Ablauforganisation aus, welche klare Strukturen und Berichtslinien, entsprechende Kompetenzregelungen sowie geeignete Kontroll-/Überwachungsstrukturen und Kontroll-/Überwachungsmassnahmen umfasst und auch ein internes Sanktionsregime für Verstösse von Mitarbeitern vorsieht.

Auch in diesem Zusammenhang muss die Tatbegehung durch den Mitarbeiter objektiv und subjektiv tatbestandsmässig sowie rechtswidrig, jedoch nicht schuldhaft erfolgen. Somit gilt die Verwaltungsübertretung auch als erfüllt, wenn der Mitarbeiter bspw. einem nicht vorwerfbaren Rechtsirrtum unterliegt und somit nicht schuldhaft handelt.

In Abs. 3 soll den Aufsehern ein Ermessen dahingehend eingeräumt werden, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Diese Regelung entspricht den Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 58

Art. 58 dient der Umsetzung von Art. 58 AMLD VI und enthält Bestimmungen zur Veröffentlichung von Geldbussen, verwaltungsrechtlichen Massnahmen und Zwangsgeldern durch die Aufseher. Dabei sind im Einklang mit dem strafenden und erzieherischen Ziel von Veröffentlichungen nur verwaltungsrechtliche Massnahmen nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a von der gegenständlichen Bestimmung erfasst,

nicht hingegen die weiteren verwaltungsrechtlichen Massnahmen in Art. 36 Abs. 1.

Eine ähnliche Bestimmung zu Veröffentlichungen findet sich bereits im geltenden Recht (Art. 31b SPG), wobei aufgrund der zwingenden Vorgaben des Art. 58 AMLD VI nun grundsätzlich nicht mehr die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten ist (zur Ausnahme siehe Abs. 2).

Abs. 1 enthält Vorgaben, welche Informationen die Veröffentlichung zu enthalten hat. Im Rahmen der Veröffentlichung von Informationen zu Art und Wesen des Verstosses haben die Aufseher nicht nur die Rechtsgrundlage des Verstosses zu nennen, sondern auch eine kurze Beschreibung der Verfehlung aufzunehmen. Damit soll der Intention des europäischen Gesetzgebers entsprochen werden, wonach die Veröffentlichung nicht nur eine abschreckende Wirkung entfalten soll. Vielmehr sollen andere Verpflichtete durch diese Informationen bei Bedarf Anpassungen in ihren Systemen, Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bzw. der Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen vornehmen.

Abweichend von der Grundregel, wonach bereits nicht rechtskräftige Entscheidungen von den Aufsehern zu veröffentlichen sind, enthält Abs. 2 eine Ausnahme für verwaltungsrechtliche Massnahmen, die nicht schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstösse betreffen. Wird gegen eine solche verwaltungsrechtliche Massnahme ein Rechtsmittel eingelegt, können die Aufseher die Veröffentlichung dieser Massnahme bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aufschieben.

Für den Fall, dass gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel eingebracht wird, haben die Aufseher nach Abs. 3 auch diesen Umstand und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens unverzüglich auf der Webseite zu veröffentlichen.

Wie bereits nach geltendem Recht (Art. 31b Abs. 2 und 3 SPG), können Aufseher gemäss Abs. 4 und 5 aufgrund der genannten Gründe die Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen, diese anonymisieren oder, in engen Grenzen, von der Veröffentlichung gänzlich absehen.

Zu Art. 59

Gesetzessystematisch ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen inländischen Behörden eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

Art. 59 bestimmt den Grundsatz der Anwendung der massgeblichen Datenschutzgesetzgebung, sofern im GWG nichts anderes bestimmt wird.

Zu Art. 60

Art. 60 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden. Diese Bestimmung entspricht Art. 70 Abs. 1 Bst. a bis c AMLD VI.

Zu Art. 61

Mit Abs. 1 wird die Regierung ermächtigt, unter Berücksichtigung der Vorgaben, Standards und Verfahren der AMLA und der Europäischen Aufsichtsbehörden die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen. Abs. 2 legt explizit fest, dass die Regierung zur Durchführung der direkt anwendbaren AMLR, AMLAR und TFR alle notwendigen Verordnungen erlassen kann, wobei sie dabei die Vorgaben der relevanten EWR-Rechtsakte zu berücksichtigen hat. Abs. 2 nennt als ausdrückliches Beispiel die in der AMLR festgelegten Wahlrechte für EWR-Mitgliedstaaten. Diese sind gegebenenfalls durch Verordnung zu regeln.

Zu Art. 62

Die gegenständliche Bestimmung dient der Klarstellung des anwendbaren Rechts für den Übergang zwischen dem bisherigen Sorgfaltspflichtregime nach SPG und

der Anwendung der Vorgaben der AMLR in Bezug auf die Sorgfaltsmassnahmen gegenüber Kunden (Art. 20 AMLR). Zu diesem Zweck hält Art. 62 fest, dass auf Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten des GwG (und damit vor Ausserkrafttreten des SPG) aufgenommen wurden, die massgeblichen Bestimmungen des SPG zur Feststellung und Überprüfung der Identität (Art. 6 bis 7b SPG) und zum Geschäftsprofil (Art. 8 SPG) sowie die entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmungen weiter Anwendung finden bis eine Aktualisierung der Kundeninformationen gemäss Art. 20 und 26 Abs. 2 AMLR sowie gemäss den technischen Regulierungsstandards nach Art. 28 AMLR vom Verpflichteten vorgenommen wurde oder eine solche Aktualisierung nach Art. 26 Abs. 2 AMLR sowie gemäss den technischen Regulierungsstandards nach Art. 28 AMLR zwingend hätte vorgenommen werden müssen. Damit wird gewährleistet, dass die Vollständigkeit der Kundeninformationen und Geschäftsprofile von Bestandskunden in der Zeit bis zur erstmaligen Aktualisierung oder dem Überschreiten des zulässigen (risikobasierten) Aktualisierungsintervalls nach der bisherigen Rechtslage zu beurteilen sind.

Zu Art. 63

Aufgrund des gegenständlichen Erlasses des neuen GwG ist das bisher geltende SPG aufzuheben.

Zu Art. 64

Aufgrund der engen Verknüpfung des gegenständlichen Gesetzes mit den weiteren Teilen des EU-AML Pakets soll das Inkrafttreten zeitgleich mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der AMLR, AMLD VI und AMLAR erfolgen.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Zu Art. 31b Abs. 7

Es soll eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden, erfolgen.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Zu Art. 12 Abs. 9

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.5 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinsche Post

Zu Art. 18b Abs. 1 und Art. 18c Abs. 1

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.6 Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Zu Art. 5 Abs. 10

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.7 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Zu Anhang Abschnitt B Ziff. 2 Bst. c

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GWG eingeführt werden.

4.8 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Zu Anhang Art. 9 Bst. e, Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 Bst. a, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2 Bst. c, Art. 31 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3, Art. 56 Abs. 1 Bst. b, Art. 60a Abs. 3, Art. 61 Bst. e, Art. 67. Abs. 2 und 3, Art. 71 Abs. 2 Bst. f, Art. 79 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 81 Abs.1, Art. 81a Abs. 4 Bst. a, Art. 82b Abs. 1 Bst. d und f und Art. 90

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GWG eingeführt werden.

4.9 Gesetz über die Abänderung des Zahlungskontengesetzes

Zu Art. 21 Abs. 6, Art. 22 Abs. 1 Bst. d und Art. 25 Abs. 2 Bst. b

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GWG eingeführt werden.

4.10 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Zu Art. 9 Abs. 3 Bst. b und Art. 60 Abs. 4 Bst. b

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GWG eingeführt werden.

Zu Art. Art. 113 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 Ziff. 24

Aufhebung der entsprechenden Bezeichnungsänderungen aufgrund der Aufhebung des Sorgfaltspflichtgesetzes.

4.11 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes**Zu Art. 12, Art. 21 Abs. 9, Art. 23 Abs. 6, Art. 30 Abs. 1 Bst. c und Abs. 6**

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.12 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes**Zu Art. 1 Abs. 3 Bst. c, Art. 12 Abs. 1 Bst. c, Art. 19 und Art. 35 Abs. 3**

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.13 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes**Zu Art. 4 Abs. 4, Art. 33 Abs. 1 und 2**

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 32 Abs. 2

Der bisherige Verweis auf Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes wird durch einen Verweis auf die entsprechende Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 GwG ersetzt.

4.14 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. s, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4, Art. 40 Abs. 3 und 5

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.15 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Zu Art. 2 Abs. 6, Art. 8 Bst. I, Art. 15 Abs. 9, Art. 25 Abs. 1 Bst. b und Art. 28 Abs. 3

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.16 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Zu Art. 2b Abs. 1 Bst. a

Es erfolgt eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden. Folglich wird in Bst. a der Begriff "SPG-Aufsichtsbehörden" durch den Begriff "GwG-Aufseher" ersetzt.

Zu Art. 2c Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden. Der Begriff "Sorgfaltspflichtige" wird durch den Begriff "Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz" ersetzt. Nach Abs. 2 haben Verpflichtete nach dem GwG bei der Ausgestaltung der nach Bst. b vorgeschriebenen notwendigen organisatorischen Massnahmen und internen

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen auch die diesbezüglichen Vorgaben in der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 und Geldtransferverordnung 2023/1113 sowie alle relevanten Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen und andere Massnahmen oder Instrumente der AMLA und gegebenenfalls der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) zu berücksichtigen. Das EU-AML Paket schreibt neben Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch Massnahmen zur Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen vor. Diese umfassen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der organisatorischen Massnahmen und Kontrollmassnahmen, die Verpflichtete zwecks Einhaltung der anwendbaren Finanzsanktionen implementieren müssen. Dabei sind insbesondere auch alle relevanten Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen oder andere Massnahmen und Instrumente der AMLA und der ESAs, die die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen spezifizieren, von zentraler Bedeutung.

Zur Überschrift vor Art. 5 sowie zu Art. 5a Abs. 1 und 2

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 5b Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Art 5b Abs. 3

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 6 Abs. 2

Es erfolgt ebenfalls eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 8 Abs. 1

Es erfolgt ebenfalls eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 9 Abs. 2a

Es erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 11 Abs. 1a Einleitungssatz sowie Bst. a und b

Es erfolgt ebenfalls eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Art. 12 Abs. 2 Bst. b

Der Verweis auf Art. 31 Abs. 5 bis 7 SPG wird durch einen Verweis auf Art. 57 GwG ersetzt.

4.17 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes**Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. b**

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.18 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes**Zu Art. 10 Bst. b Ziff. 1, Art. 34 Abs. 9, Art. 178 Abs. 2 Bst. g und Art. 182 Abs. 10**

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.19 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. p und Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 6 Bst. a bis c, Abschnitt K Ziff. 2 Bst. a bis e

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

Zu Anhang 2 Kapitel IV Abschnitt A Ziff. 1 bis 3, Abschnitt B Ziff. 2 und 3, Abschnitt D Ziff. 1 bis 3, Abschnitt E Ziff. 2 und 3, Abschnitt F Ziff. 1 bis 3, Abschnitt G Ziff. 1 bis 3, Abschnitt H Ziff. 1 bis 3, Abschnitt I Ziff. 1 bis 3, Abschnitt K Ziff. 1 bis 3, Abschnitt L Ziff. 1 bis 3, Abschnitt M Ziff. 1 bis 3, Abschnitt N Ziff. 1 bis 3, Abschnitt O Ziff. 1 bis 3, Abschnitt P Ziff. 1 bis 3, Abschnitt Q Ziff. 1 bis 3, Abschnitt R Ziff. 1 bis 3;

Es erfolgen einerseits ebenfalls Verweisanpassungen sowie Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden. Andererseits werden die neu eingeführten Verpflichteten (insbesondere Investitionsmigrationsberater nach Art. 2 Abs. 1 Bst. r GwG und Fussballvermittler nach Art. 2 Abs. 1 Bst. s GwG) zur Erhebung von Aufsichtsabgaben gemäss Art. 30a ergänzt.

4.20 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 326b Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.21 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 96b Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie Abs. 2bis 4

In diesen Bestimmungen erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung sowie eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.22 Gesetz über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Zu Art. 58e Abs. 1 und Abs. 1 Ziff. 2

Es erfolgt ebenfalls eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten, die durch das EU-AML Paket bzw. das GwG eingeführt werden.

4.23 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Zu Art. 11 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2a Bst. c, Überschrift vor Art. 2a, Art. 6b, Art. 10 Abs. 1 bis 3, Art. 11 Abs. 1, 1a, 5, 5b und 6 sowie Art. 12 Abs. 1

Der bisherige Begriff "Dienstleister für Rechtsträger" wird durch den Begriff "Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften" im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. k GwG ersetzt. Die Anpassung des Begriffs erfolgt im Einklang mit der Terminologie der Verordnung (EU) 2024/1624 (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 der Verordnung (EU) 2024/1624).

Zu Art. 11 Abs. 2

Der bisherige Verweis auf Art. 26 Abs. 1 SPG wird durch einen Verweis auf die entsprechende Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 GwG ersetzt.

4.24 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31, Überschrift vor Art. 3, Art. 11b, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 21 Abs. 1, 1a, 5, 5b und 6, Art. 22 Abs. 1 sowie Art. 26 Abs. 2 und 3

Der bisherige Begriff "Dienstleister für Rechtsträger" wird durch den Begriff "Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften" im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. k des GwG ersetzt. Die Anpassung des Begriffs erfolgt im Einklang mit der Terminologie der Verordnung (EU) 2024/1624 (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 der Verordnung (EU) 2024/1624).

Zu Art. 5 Abs. 1

Aufgrund der Aufhebung des Sorgfaltspflichtgesetzes ist der bisherige Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. e und p SPG in Art. 5 Abs. 1 AIA-Gesetz anzupassen. Da der Common Reporting Standard (CRS) den Begriff "beherrschende Personen" eigenständig definiert (siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 6 des CRS) und das AIA-Gesetz eine analoge Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 enthält, wird der Verweis auf das SPG in Art. 5 Abs. 1 ersatzlos gestrichen.

Der Begriff "beherrschende Personen" umfasst die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen (vgl. Abschnitt VIII Unterabschnitt D Ziff. 6 des CRS). Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhobenen und verwahrten Informationen verlassen (vgl. Abschnitt V Unterabschnitt D Ziff. 2 Bst. b sowie Abschnitt VI Unterabschnitt A Ziff. 2 Bst. b des CRS), wobei gemäss dem CRS als beherrschende Personen eines Trusts kontrollierende und nicht-kontrollierende wirtschaftliche Treugeber, Treuhänder (Trustees), Protektoren, Begünstigungsberechtigte und sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, gelten (vgl. Ziff. 134 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS).

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist (bspw. Stiftung oder stiftungsähnlich strukturierte Anstalt), gilt dies analog für Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen (vgl. Ziff. 135 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS).

Gemäss dem CRS-Kommentar können meldende liechtensteinische Finanzinstitute Begünstigte eines passiven NFE (Non-Financial Entity), die als beherrschende Personen gelten, gleich bestimmen wie Begünstigte eines Investmentunternehmens, die als Kontoinhaber gelten (vgl. Ziff. 134 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS und Art. 7 Abs. 2 AIA-Gesetz). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Begriff "beherrschende Person" gemäss dem CRS auch den Begünstigtenkreis umfasst, die konkrete Identifikation der Begünstigten für AIA-Meldewecke hierbei jedoch erst für den Zeitpunkt der Auszahlung bzw. des Entstehens des Rechtsanspruchs relevant ist (vgl. Ziff. 134 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS). Damit gelten Ermessensbegünstigte auch künftig erst dann als beherrschende Personen, wenn ein entsprechender Ausschüttungsbeschluss bzw. eine Auszahlung erfolgt; AIA-Meldungen sind auch nur für diese Meldeperioden zu erstatten (vgl. Ziff. 70 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS, siehe auch Kapitel 10.2.5. des AIA-Merkblattes vom 27. Februar 2025).

Zu Art. 7 Abs. 3

Aufgrund der Aufhebung des Sorgfaltspflichtgesetzes ist der bisherige Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. e und p SPG in Art. 7 Abs. 3 AIA-Gesetz anzupassen. Da sich die Pflicht der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute zur Feststellung der beherrschenden Personen eines passiven NFE in Bezug auf bestehende Konten von Rechtsträgern ohnehin aus den in Abschnitt V des anwendbaren Abkommens enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten ergibt (vgl. Art. 7 Abs. 1 AIA-Gesetz), wird die Regelung in Art. 7 Abs. 3 AIA-Gesetz gänzlich gestrichen. Zum Begriff "beherrschende Personen" wird auf die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 verwiesen.

Zu Art. 21 Abs. 2

Der bisherige Verweis auf Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes wird durch einen Verweis auf die entsprechende Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 GwG ersetzt.

4.25 Gesetz über die Abänderung des CARF-Gesetzes**Zu Art. 20 Abs. 3**

Der bisherige Verweis auf Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes wird durch einen Verweis auf die entsprechende Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 GwG ersetzt.

4.26 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**Zu Art. 28a Abs. 9**

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung aufgrund des EU-AML Paketes bzw. des GwG.

4.27 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds**Zu Art. 52 Abs. 9**

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung aufgrund des EU-AML Paketes bzw. des GwG.

4.28 Gesetz über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetz**Zu Art. 39 Abs. 9**

In dieser Bestimmung erfolgt ebenfalls eine Verweisanpassung aufgrund des EU-AML Paketes bzw. des GwG.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage werden verschiedene Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 unterstützt. Wie auch schon in der von Liechtenstein gegründeten und weiterhin unterstützten FAST-Initiative mehrfach betont wurde, ist der Zugang zu Finanzmitteln und Finanzdienstleistungen ein zentrales Element, um effektiv gegen Ungleichheiten und Armut vorzugehen. Mit dem GwG wird das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter verbessert und gestärkt.

Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist auch für das Unterziel 8.3 zentral, das durch die Förderung produktiver Tätigkeiten und KMUs, das UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" verwirklichen will.

Die Gesetzesvorlage sieht im Gleichklang mit den anderen EWR-Mitgliedstaaten eine umfassende Stärkung der Aufsicht über Unternehmen, die potentiell eine Auswirkung auf finanzielle Interessen ihrer Nutzer bzw. Konsumenten haben können, vor. Dies dient dem Unterziel 10.5. (Verbesserung der Aufsicht und Überwachung im Finanzsektor) und damit der Bekämpfung von Ungleichheiten (UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 10). Das UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 10 wird weiters dadurch unterstützt, als die Regierungsvorlage darauf abzielt, illegale Finanzströme zu kontrollieren und die Macht von Kriminellen zu verringern, die teilweise soziale Ungleichheiten verschärfen.

Die nationale Umsetzung der AMLD VI trägt unmittelbar zur Reduzierung von illegalen Finanzströmen im Sinne des UNO-Nachhaltigkeitsziels Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei, indem die Regierungsvorlage erweiterte

Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen in Liechtenstein einführt. Auch die Verwirklichung des Unterziels 16.5 wird vorangetrieben, indem die Regierungsvorlage die Rechtsstaatlichkeit und Transparenz durch die Förderung von klaren Haftungsregelungen und Transparenzanforderungen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer und Finanztransaktionen stärkt.

Schliesslich hat die Gesetzesvorlage einen indirekten Einfluss auf die Armutsbekämpfung im Sinne des UNO-Nachhaltigkeitsziels Nr. 1. Denn durch die Regierungsvorlage wird verhindert, dass Gelder, die durch kriminelle Netzwerke generiert werden, dem formellen Wirtschaftskreislauf und damit auch der Besteuerung und fairen Verteilung von Vermögenswerten in armutsgefährdeten Regionen entzogen werden.

In Summe ist davon auszugehen, dass die Gesetzesvorlage auf verschiedene Nachhaltigkeitsziele eine positive Wirkung haben wird.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG)

Gesetz

vom ...

**über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des
Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der
Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz enthält Vorschriften über:

- a) die auf nationaler Ebene anwendbaren Massnahmen für diejenigen Sektoren, die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind;
- b) die Ermittlung von Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf nationaler Ebene;
- c) die Zuständigkeiten und Aufgaben der an der Beaufsichtigung von Verpflichteten beteiligten Stellen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und mit Behörden, die unter andere Rechtsakte des EWR fallen.

2) Es dient der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung und Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung²⁴;
- b) Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung²⁵;
- c) Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung²⁶;
- d) Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte²⁷.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

²⁴ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024)

²⁵ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024)

²⁶ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

²⁷ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterstehen die folgenden Verpflichteten sowie inländische Niederlassungen von Verpflichteten nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaaten:

- a) Kreditinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2024/1624;
- b) Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung (EU) 2024/1624;
- c) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die einer Meldepflicht an die FMA unterstehen;
- d) Wechselstuben;
- e) Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. k der Verordnung (EU) 2024/1624;
- f) Schwarmfinanzierungsdienstleister und Schwarmfinanzierungsvermittler nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2024/1624;
- g) nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 der Verordnung (EU) 2024/1624;
- h) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere natürliche oder juristische Person, einschliesslich selbstständiger Angehöriger von rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten, die — unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, — als wesentliche geschäftliche oder berufliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet;
- i) Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Mandanten

an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die eine der folgenden Handlungen betreffen:

1. Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
 2. Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, einschliesslich Kryptowerten, ihres Mandanten;
 3. Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Kryptowertkonten;
 4. Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel;
- k) Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, die gewerbsmässig eine der folgenden Dienstleistungen für Dritte erbringen:
1. Gründung von Rechtsträgern;
 2. Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer ähnlichen Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
 3. Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse sowie anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person oder Rechtsvereinbarung;
 4. Ausübung der Funktion eines Trustees eines Express Trusts oder einer gleichwertigen Funktion eines ähnlichen Rechtsträgers oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;

5. Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannte Funktion;
- l) Immobilienmakler und andere Immobilienfachkräfte unter den Voraussetzungen nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. d der Verordnung (EU) 2024/1624;
- m) Personen nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. e der Verordnung (EU) 2024/1624, deren regelmässige oder hauptberufliche Tätigkeit im Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen besteht;
- n) Personen nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. f der Verordnung (EU) 2024/1624, deren regelmässige oder hauptberufliche Tätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht;
- o) Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Zulassung nach dem Geldspielgesetz;
- p) Personen, die mit Kulturgütern handeln oder beim Handel mit Kulturgütern als Vermittler tätig werden, inklusive Kunstgalerien und Auktionshäuser, unter den Voraussetzungen nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. i der Verordnung (EU) 2024/1624;
- q) Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten; davon ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:
1. die Verwahrung von Gegenständen in Schliessfächern an öffentlich zugänglichen und rundherum einsehbaren Plätzen;
 2. die Verwahrung von Gütern, wie zum Beispiel Gepäck, Haushaltsgegenständen und Motorfahrzeugen;
 3. die gelegentliche Verwahrung von Gütern, in eingeschränktem Ausmass, wie zum Beispiel die Zurverfügungstellung von Hotelsafes;

- 4. die Verwahrung von nicht physischen Gegenständen, wie zum Beispiel Computerdaten;
- 5. die Verwahrung von Gegenständen im Rahmen der Durchführung von Sicherheitstransporten und sonstigen Transporten;
- 6. die Vermietung von Gewerbe- und Industrieflächen;
- 7. weitere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Tätigkeiten, die keine besondere Eignung zum Missbrauch durch Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung aufweisen;
- r) Investitionsmigrationsberater nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. I der Verordnung (EU) 2024/1624;
- s) Fussballvermittler nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 53 der Verordnung (EU) 2024/1624.

2) Verpflichtete nach Abs. 1 haben die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 einzuhalten.

3) Üben natürliche Personen, die unter eine der in Abs. 1 Bst. g bis l und Bst. n bis q genannten Kategorien fallen, berufliche Tätigkeiten nicht selbstständig, sondern als Mitarbeiter einer juristischen Person aus, gelten die in der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und diesem Gesetz festgelegten Anforderungen nicht für die natürliche, sondern für die juristische Person.

4) Verpflichtete nach Abs. 1 Bst. d, g, h, k, l, m, n, p, q, r und s haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich zu melden.

5) Verpflichtete nach Abs. 1 Bst. i haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unverzüglich schriftlich zu melden. Erbringen sie Dienstleistungen nach Abs. 1 Bst. k, haben sie die Aufnahme dieser Tätigkeiten unverzüglich schriftlich der FMA zu melden.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Aufseher": ein Aufseher nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 45 der Verordnung (EU) 2024/1624; in Liechtenstein die FMA und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer;
- b) "Aufsichtsbehörde": eine Aufsichtsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46 der Verordnung (EU) 2024/1624; in Liechtenstein die FMA und die Regierung;
- c) "Finanzaufseher": ein für Kredit- und Finanzinstitute zuständiger Aufseher; in Liechtenstein die FMA;
- d) "Aufseher des Nichtfinanzsektors": ein für den Nichtfinanzsektor zuständiger Aufseher; in Liechtenstein die FMA und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer;
- e) "Nichtfinanzsektor": die in Art. 2 Abs. 1 Bst. d bis s aufgeführten Verpflichteten;
- f) "Selbstverwaltungseinrichtung": eine Selbstverwaltungseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 47 der Verordnung (EU) 2024/1624; in Liechtenstein die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer;
- g) "Verpflichteter": eine in Art. 2 Abs. 1 aufgeführte natürliche oder juristische Person;
- h) "Wechselstube": eine natürliche oder juristische Person, deren Tätigkeit im Wechsel von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen besteht;

- i) "Rechtsträger": eine juristische Person, Gesellschaft, Treuhänderschaft oder sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung;
- k) "Herkunftsmitgliedstaat": der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich die eingetragene Niederlassung des Verpflichteten befindet, oder, wenn der Verpflichtete keine eingetragene Niederlassung hat, der EWR-Mitgliedstaat, in dem sich sein Hauptsitz befindet;
- l) "Aufnahmemitgliedstaat": der EWR-Mitgliedstaat, in dem der Verpflichtete eine Niederlassung betreibt, etwa ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über eine Infrastruktur tätig ist und bei dem es sich nicht um den Herkunftsmitgliedstaat des Verpflichteten handelt;
- m) "Aufsichtskollegium für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung": eine ständige Struktur für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zum Zweck der Beaufsichtigung von Gruppen oder Unternehmen, die in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat oder in einem Drittland tätig sind;
- n) "Entwurf einer nationalen Massnahme": der Wortlaut eines Rechtsaktes, unabhängig von seiner Form, der nach seiner Erlassung Rechtswirksamkeit entfaltet, wobei sich der Wortlaut noch in der Vorbereitungsphase befindet, in der noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden können;

- o) "Depotkonto": ein Depotkonto im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen²⁸;
- p) "Wertpapiere": Finanzinstrumente im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente²⁹;
- q) "EWR-Mitgliedstaat": ein Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist;
- r) "Drittland": ein Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist;
- s) "Zentrale Meldestelle": in Liechtenstein die Financial Intelligence Unit (FIU) mit ihren Zuständigkeiten und Aufgaben nach Art. 6 FIU-Gesetz;
- t) "Geldwäsche": die in § 165 des Strafgesetzbuches genannten Handlungen einschliesslich Beihilfe und Anstiftung zu diesen Handlungen und des Versuchs, unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand, der der Geldwäsche unterzogen werden soll, aus Taten stammt, die im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines Drittlands begangen werden;
- u) "Terrorismusfinanzierung": die in § 278d des Strafgesetzbuches genannten Handlungen, einschliesslich Beihilfe und Anstiftung zu diesen Handlungen und des Versuchs, unabhängig davon, ob sie im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines Drittlands begangen werden;

²⁸Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

²⁹Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

- v) "kriminelle Tätigkeit": die in § 165 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen oder Vergehen, einschliesslich Beihilfe und Anstiftung zu diesen Handlungen und des Versuchs, unabhängig davon, ob sie im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet eines Drittlands begangen werden;
- w) "gezielte finanzielle Sanktionen": sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte unmittelbar oder mittelbar zugunsten der Personen und Organisationen bereitzustellen, die in Zwangsmassnahmen nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen benannt wurden;
- x) "AMLA": Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäss der Verordnung (EU) 2024/1620.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2024/1640, der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4

Ermittlung exponierter Sektoren auf nationaler Ebene

1) Werden neben den in Art. 2 Abs. 1 aufgelisteten Sektoren, weitere Sektoren ermittelt, die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, kann die Regierung beschliessen, dass die gesamte oder Teile der Verordnung (EU) 2024/1624 und dieses Gesetz auf natürliche oder juristische Personen dieser Sektoren Anwendung finden.

2) Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches nach Abs. 1, teilt die Regierung der EFTA-Überwachungsbehörde unter Beilegung folgender Informationen vorab mit:

- a) einer Begründung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auf denen die Absicht beruht;
- b) einer Bewertung der Auswirkungen einer solchen Ausweitung auf die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt;
- c) die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624, die die Regierung auf die Unternehmen anzuwenden beabsichtigt;
- d) den Wortlaut des Entwurfs der nationalen Massnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n, sowie jegliche Aktualisierung, sofern die Regierung den Anwendungsbereich, den Inhalt oder die Umsetzung dieser mitgeteilten Massnahmen erheblich ändert.

3) Der Erlass der nach Abs. 1 festgelegten nationalen Massnahme hat frühestens sechs Monate nach der Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde zu erfolgen.

4) Die Frist nach Abs. 3 gilt nicht für jene Fälle, in denen mit der nationalen Massnahme darauf abgezielt wird, eine ernsthafte und gegenwärtige Bedrohung durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. In dem Fall ist der Mitteilung nach Abs. 2 eine Begründung beizufügen, weshalb der Erlass vor Ablauf der Frist erfolgt.

5) Bekundet die Europäische Kommission ihre Absicht, nach Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 Massnahmen auf EWR-Ebene vorzuschlagen, so sieht die Regierung vom Erlass der in Abs. 1 genannten nationalen Massnahmen ab, es sei denn, mit diesen nationalen Massnahmen wird darauf abgezielt, eine

ernsthafte und gegenwärtige Bedrohung durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

II. Risikobewertung und Statistiken

A. Risikobewertung auf Unionsebene

Art. 5

Empfehlungen gemäss der Risikobewertung auf Unionsebene

Beschliesst die Regierung beschliesst, von der Europäischen Kommission nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausgesprochene Empfehlungen nicht in das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen, teilt die Regierung dies unter Beilegung einer ausführlichen Begründung der EFTA-Überwachungsbehörde schriftlich mit.

B. Nationale Risikobewertung

Art. 6

Grundsatz

1) Die für die Erstellung der nationalen Risikobewertung zuständigen Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, die Aufsichtsbehörden, die FIU, die Landespolizei, die Steuerverwaltung, das Amt für Justiz und andere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, organisierten Kriminalität, Terrorismusfinanzierung und Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständige Behörden, unternehmen angemessene Schritte, um die bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern.

2) Die Risikobewertung ist auf dem neuesten Stand zu halten und mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Die Regierung kann, sofern die Risikosituation dies erfordert, eine häufigere Überprüfung oder sektorspezifische Ad-hoc-Risikobewertungen veranlassen.

3) Bei der Erstellung einer nationalen Risikobewertung nach Abs. 1 ist die von der Europäischen Kommission nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 durchgeführte Risikobewertung auf Unionsebene, einschliesslich der erfassten Sektoren und Produkte sowie die Ergebnisse der Risikobewertung, zu berücksichtigen. Überdies ist eine angemessene Beteiligung der betroffenen Interessenvertretungen sicherzustellen.

4) Die Behörden nach Abs. 1 stellen einander soweit erforderlich alle relevanten nicht personenbezogenen Informationen und Daten zum Zwecke der Erstellung der nationalen Risikobewertung zur Verfügung.

5) Die Regierung richtet eine Arbeitsgruppe zur Koordination der nationalen Massnahmen aufgrund der nach Abs. 1 durchgeführten Risikobewertung ein. Die Beschreibung der Arbeitsgruppe wird der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt.

Art. 7

Zweck und Inhalt

1) Die nationale Risikobewertung nach Art. 6 dient:

- a) der Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, indem insbesondere die Bereiche ermittelt werden, in denen Verpflichtete verstärkte Massnahmen im Einklang

mit dem risikobasierten Ansatz anwenden müssen und gegebenenfalls die zu treffenden Massnahmen spezifiziert werden;

- b) gegebenenfalls der Identifizierung von Sektoren oder Bereichen mit geringerem oder höherem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- c) der Bewertung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit allen Arten von im Inland niedergelassenen juristischen Personen und mit allen Arten von Rechtsvereinbarungen, die nationalem Recht unterliegen, die in Liechtenstein verwaltet werden oder deren Trustees oder Personen, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinbarung eine vergleichbare Funktion innehaben, in Liechtenstein ansässig sind, verbunden sind und der Kenntnis von der Exponiertheit gegenüber Risiken, die von ausländischen juristischen Personen und ausländischen Rechtsvereinbarungen ausgehen;
- d) der Bewertung der Risiken der Terrorismusfinanzierung, die mit gemeinnützigen Rechtsträgern verbunden sind;
- e) der Zuweisung und Priorisierung der Ressourcen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen;
- f) dem Erlass von entsprechend den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessenen Vorschriften für jeden Sektor oder Bereich;
- g) der unverzüglichen Zurverfügungstellung von geeigneten Informationen an die zuständigen Behörden und Verpflichteten, um die Durchführung der unternehmensweiten Risikobewertungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die dort genannte Bewertung der Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorzunehmen.

2) Die nationale Risikobewertung nach Art. 6 beschreibt die institutionelle Struktur und die allgemeinen Verfahren des inländischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, einschliesslich in Bezug auf die FIU, die Steuerverwaltung und die Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeitsmechanismen mit den entsprechenden Stellen innerhalb der EWR-Mitgliedstaaten und in Drittländern sowie die zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen, soweit diese Informationen verfügbar sind.

Art. 8

Bereitstellung und Veröffentlichung

1) Die Ergebnisse der nationalen Risikobewertung nach Art. 6, einschliesslich der Aktualisierungen und Überarbeitungen, werden der EFTA-Überwachungsbehörde, der AMLA und den anderen EWR-Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt. Anderen EWR-Mitgliedstaaten, welche eine Risikobewertung durchführen, können gegebenenfalls zusätzliche einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Regierung veröffentlicht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der nationalen Risikobewertung nach Art. 6. Diese Zusammenfassung beinhaltet keine vertraulichen Informationen. Die veröffentlichten Dokumente dürfen keine Informationen umfassen, die die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen oder eine juristische Person nennen.

C. Statistiken

Art. 9

Umfang von Statistiken

1) Die Regierung, die Aufseher, die Staatsanwaltschaft, die Landespolizei, das Amt für Justiz, die Steuerverwaltung und die FIU führen umfassende Statistiken über Aspekte, die für die Wirksamkeit ihres Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Belang sind, um die Wirksamkeit dieses Rahmens zu überprüfen.

2) Die nach Abs. 1 geführten Statistiken umfassen:

- a) Daten zur Messung von Grösse und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschliesslich der Anzahl der natürlichen und juristischen Personen sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors;
- b) Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, eingeleiteten gerichtlichen Vorerhebungen bzw. Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschliesslich der Anzahl der bei der FIU erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Massnahmen, der nach dem FIU-Gesetz der FIU übermittelten Informationen über grenzüberschreitende physische Transfers von Barmitteln sowie der im Anschluss daran ergriffenen Massnahmen, und – auf Jahresbasis – der Anzahl der untersuchten Fälle, der Anzahl der verfolgten Personen und der Anzahl der wegen Delikten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, der Arten von Vortaten zur Geldwäsche, sofern derartige

Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Franken;

- c) Anzahl und Prozentsatz der Verdachtsmeldungen, die zur Weitergabe an andere zuständige Behörden geführt haben, und, sofern verfügbar, Anzahl und Prozentsatz der Meldungen die zu weiteren Ermittlungen geführt haben, zusammen mit dem nach Art. 16 des FIU-Gesetzes erstellten Jahresbericht der FIU;
- d) Daten über die Anzahl der grenzüberschreitenden Informationersuchen, die von der FIU gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Staat;
- e) Anzahl der Ersuchen um Rechtshilfe oder anderer internationaler Ersuchen um Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und um Bankkontoinformationen nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/1624 und Kapitel II Abschnitte 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640, die von entsprechenden Stellen ausserhalb der EWR-Mitgliedstaaten gestellt oder nach Art. XX [Neufassung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern; VwbPG] an diese gerichtet wurden, aufgeschlüsselt nach zuständiger Behörde und Staat;
- f) das den Aufsehern sowie der FIU zur Erfüllung der in Art. 6 des FIU-Gesetzes angeführten Aufgaben zugewiesene Personal;
- g) die Anzahl der vor Ort und anderweitig ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen, Anzahl der aufgrund von Aufsichtsmaßnahmen festgestellten Verstösse und die von Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen nach Art. 53 verhängten Geldbussen oder nach Art. 36 ergriffenen verwaltungsrechtliche Massnahmen;

- h) die nach Art. XX [Neufassung des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern; VwbPG] geführten Statistiken;
- i) Anzahl der von den zuständigen Behörden getätigten Abfragen im zentralen Kontenregister, aufgeschlüsselt nach Kategorie der zuständigen Behörde und Anzahl der von der FIU und Aufsichtsbehörde getätigten Abfragen über die Vernetzung der zentralen Kontenregister (Bankenkontenregister);
- k) folgende Informationen zur Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen:
 - 1. Wert der eingefrorenen Gelder oder anderer Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach Art;
 - 2. Personal, das den für die Umsetzung und Durchsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständigen Behörden zugewiesen wurde.

3) Die in Abs. 2 genannte Statistiken werden jährlich erhoben und der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt. Die in Abs. 2 Bst. a, c, d und f genannten Statistiken werden überdies auch der AMLA übermittelt.

4) Die Behörden nach Art. 6 Abs. 1 können über die in Abs. 2 genannten Statistiken hinaus weitere Statistiken erheben, sofern dies zur Durchführung der nationalen Risikobewertung zweckmässig ist. Die Befugnisse der zuständigen Behörden zur Einholung von Auskünften und Informationen von Sorgfaltspflichtigen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bleiben hiervon unberührt.

5) Die Behörden nach Art. 6 Abs. 1 berücksichtigen bei der Führung der Statistiken die von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte nach Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 betreffend die Methodik für die Erstellung der Statistiken sowie die Modalitäten ihrer Übermittlung.

III. Aufsicht, Massnahmen und Rechtsmittel

A. Aufsicht

1. Aufseher

Art. 10

Zuständigkeiten und Aufgaben

1) Die Aufsicht über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Vollzug dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung 2024/1620 und der Verordnung (EU) 2023/1113 obliegen den folgenden Aufsehern:

- a) der FMA betreffend Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis h und k bis s;
- b) der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer betreffend Rechtsanwälte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i.

2) Die Aufseher nehmen zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes folgende Aufgaben wahr:

- a) Weitergabe relevanter Informationen an die Verpflichteten nach Art. 13;
- b) Entscheidung von Fällen, in denen die spezifischen Risiken eines Sektors klar sind und verstanden werden und von einzelnen dokumentierten Risikobewertungen nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/1624 abgesehen werden kann;
- c) Überprüfung der Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen von Verpflichteten nach Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1624 und Überprüfung der Eignung der personellen Ressourcen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der genannten Verordnung vorgesehen sind, sowie Entscheidung in den Fällen, in denen der Organismus für

gemeinsame Anlagen die Meldung verdächtiger Transaktionen nach Art. 18 Abs 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 an einen Dienstleister auslagern kann;

- d) regelmässige Bewertung und Überwachung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, denen die Verpflichteten ausgesetzt sind;
- e) Überprüfung, ob die Verpflichteten ihre Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie Art. 2c des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen einhalten;
- f) Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen, andernorts erforderlichen Ermittlungen sowie von erforderlichen themenbezogenen Kontrollen und sämtlichen sonstigen Untersuchungen, Bewertungen und Analysen, welche notwendig sind, um festzustellen, ob die Verpflichteten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung 2023/1113, und alle nach Art. 36 ergriffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen erfüllen;
- g) Ergreifung von geeigneten verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 36, um gegen etwaige Verstösse der Verpflichteten gegen die geltenden Anforderungen vorzugehen und die Überwachung der Umsetzung dieser Massnahmen.

Art. 11

Amtsgeheimnis

1) Organe und Mitarbeiter der Aufseher und allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Personen, die für die Regierung, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b, tätig

sind oder waren, unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, welche die Organe und Personen nach Abs. 1 in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder der Verordnung 2023/1113 erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, einschliesslich diesbezüglicher Rechtsmittelverfahren oder Gerichtsverfahren sowie zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden gemäss diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung 2024/1620 oder der Verordnung (EU) 2023/1113, verwenden.

3) Unbeschadet der von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmassnahmen erfassten Fälle, dürfen vertrauliche Informationen grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz, die Verordnung (EU) 2024/1624 oder die Verordnung (EU) 2023/1113 bestimmen etwas anderes oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasster und nicht aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach den in Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes aufgeführten Gesetzen erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung. Die FMA ist insbesondere befugt, den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

3) Abs. 1 bis 3 stehen einem Informationsaustausch nach Kapitel V nicht entgegen.

Art. 12

Befugnisse

1) Die Aufseher besitzen alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung 2024/1620 und der Verordnung (EU) 2023/1113 zu erfüllen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Sie sind insbesondere befugt:

- a) alle Informationen von Verpflichteten zu verlangen, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie für die Durchführung von (Vor-Ort) Kontrollen relevant sind. Diese Informationspflicht gilt auch für Dienstleister, an die der Verpflichtete einen Teil seiner Aufgaben zur Erfüllung der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 oder dieses Gesetzes ausgelagert hat;
- b) ordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 17 oder ausserordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 18 in den Geschäftsräumlichkeiten der Verpflichteten (Vor-Ort-Kontrollen) durchzuführen oder durchführen zu lassen;
- c) verwaltungsrechtliche Massnahmen nach Art. 36 und 37 zu verhängen;
- d) Geldbussen nach Art. 53 und Zwangsgeldern nach Art. 56 zu verhängen;
- e) Wegleitungen, Mitteilungen und Richtlinien, welche die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und dieses Gesetzes und allfälliger Durchführungsverordnungen branchenspezifisch auslegen, zu erlassen.

3) Über die in Abs. 1 genannten Befugnisse hinaus hat die FMA zusätzlich die Befugnis, die Geschäftsräumlichkeiten des Verpflichteten ohne vorherige Ankündigung zu kontrollieren, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und Wirksamkeit der Vor-Ort-Kontrolle dies erfordert.

4) Zur Durchsetzung der in Abs. 3 erwähnten Befugnis, hat die FMA einen Antrag beim Landgericht zu stellen. Die Strafprozessordnung ist analog anwendbar.

5) Für die Zwecke des Abs. 2 Bst. a bis d und 3 ist die FMA insbesondere befugt:

- a) eine Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen des Verpflichteten vorzunehmen und entsprechende Kopien oder Auszüge zu erstellen;
- b) über einen ihr zur Verfügung zu stellenden Zugang, Einsicht in jegliche Software, alle Datenbanken, IT-Tools oder in andere elektronische Mittel zur Aufzeichnung von Informationen, die von Verpflichteten verwendet werden, zu nehmen;
- c) schriftliche oder mündliche Erklärungen aller für die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Personen, deren Vertreter oder Mitarbeiter sowie aller Vertreter oder Mitarbeiter von Dienstleistern, an die der Verpflichtete Aufgaben nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgelagert hat, einzuholen sowie alle anderen Personen, die einer Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand der Untersuchung zustimmen, zu befragen.

Art. 13

Informationen an Verpflichtete

1) Die Aufseher stellen den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

2) Die in Abs. 1 genannten Informationen umfassen:

- a) die von der Europäischen Kommission nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 durchgeführte Risikobewertung und alle einschlägigen Empfehlungen der Europäischen Kommission auf Grundlage des genannten Artikels;
- b) die nach Art. 6 erstellte nationale Risikobewertung und allfällige sektorale Risikobewertungen;
- c) einschlägige Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen der AMLA nach Art. 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1620;
- d) Informationen über Drittländer, die gemäss Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 ermittelt werden;
- e) alle von der AMLA, anderen Aufsehern und gegebenenfalls der Regierung, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, der FIU, anderen zuständigen Behörden oder internationalen Organisationen und Einrichtungen erstellten Leitlinien und Berichte in Bezug auf Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auf einen Sektor anwendbar sein können sowie Hinweise, die die Identifizierung von Transaktionen oder Aktivitäten erleichtern können, bei denen das Risiko besteht, dass sie mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Sektor in Verbindung stehen sowie Leitlinien zu den Verpflichtungen der Verpflichteten im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen.

3) Die Aufseher informieren die ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten gegebenenfalls durch Öffentlichkeitsarbeit über ihre Pflichten.

4) Die Aufseher stellen den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten unverzüglich Informationen über die im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen benannten Personen oder Unternehmen zur Verfügung.

2. Risikobasierte Aufsicht

Art. 14

Risikobasierte Aufsicht

1) Die Aufseher wenden bei ihrer Aufsichtstätigkeit einen risikobasierten Ansatz an. Dabei berücksichtigen die Aufseher die von der AMLA nach Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie 2024/1640 erlassenen Leitlinien sowie sonstige von der AMLA erlassene Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen und andere Massnahmen oder Instrumente zur Entwicklung einer harmonisierten Aufsichtsmethodologie (Art. 8 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1620).

2) Zum Zwecke des risikobasierten Ansatzes nach Abs. 1 haben die Aufseher:

- a) über ein klares Verständnis über die im Inland vorhandenen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen;
- b) alle relevanten Informationen und spezifischen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit Kunden, Produkten und Dienstleistungen der Verpflichteten zu bewerten;
- c) die Aufsicht über die Verpflichteten sowie die Häufigkeit und den Umfang der ordentlichen Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 17 und sonstiger Überprüfungen sowie thematische Aufsichtsmassnahmen nach dem jeweiligen Risikoprofil der Verpflichteten und den im Inland vorhandenen Risiken der

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu richten. Für diesen Zweck erstellen die Aufseher jährliche Aufsichtsprogramme, einschliesslich eines jährlichen Prüfplans für die ordentlichen Vor-Ort-Kontrollen, die die zeitlichen und die personellen Ressourcen berücksichtigen, welche erforderlich sind, um auf objektive und eindeutige Hinweise auf Verstösse gegen die Verordnung (EU) 2024/1624, die Verordnung (EU) 2023/1113 und dieses Gesetz zeitnah reagieren zu können.

3) Die Aufseher haben die Risikoprofile der Verpflichteten im Einklang mit den technischen Regulierungsstandards nach Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 einer regelmässigen sowie gegebenenfalls anlassbezogenen Bewertung und Klassifizierung im Hinblick auf inhärente Risiken und Restrisiken zu unterziehen und zu dokumentieren.

4) Die Aufseher haben den den Verpflichteten zustehenden Ermessensspielräumen Rechnung zu tragen und die dem Ermessensspielraum zugrundeliegenden Risikobewertungen sowie die Eignung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten in angemessener Weise zu prüfen.

Art. 15

Meldungen

1) Zur Umsetzung der risikobasierten Aufsicht nach Art. 14 kann die FMA von allen Verpflichteten die für die Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten Finanzsanktionen notwendigen Daten und Informationen verlangen. Dies umfasst insbesondere die in den technischen Regulierungsstandards nach Art. 40 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1640 aufgeführten Daten und Informationen.

2) Die FMA legt das Nähere über die Modalitäten der Übermittlung und den Umfang der Meldepflichten in einer Richtlinie fest.

Art. 16

Tätigkeitsbericht

1) Die Aufseher erstellen jährlich einen umfassenden Tätigkeitsbericht und veröffentlichen eine Zusammenfassung dieses Berichts.

2) Die Zusammenfassung nach Abs. 1 enthält keine vertraulichen Informationen und beinhaltet Folgendes:

- a) Kategorien der beaufsichtigten Verpflichteten und die Zahl der Verpflichteten pro Kategorie;
- b) eine Beschreibung der Befugnisse, mit denen die Aufseher betraut sind und der ihnen übertragenen Aufgaben;
- c) einen Überblick über die durchgeführten Aufsichtstätigkeiten.

3. Vor-Ort-Kontrollen

Art. 17

Ordentliche Vor-Ort-Kontrollen

1) Die Aufseher führen regelmässig risikobasierte ordentliche Vor-Ort-Kontrollen über die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und dieses Gesetzes durch oder lassen diese durchführen.

2) Über die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen ist jeweils ein Bericht zu erstellen.

3) Alle Verpflichteten werden entweder von den Aufsehern direkt oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und dieses Gesetzes geprüft. Die Verpflichteten können zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die Aufseher können die Vorschläge der Verpflichteten bei der Auswahl berücksichtigen. Die Aufseher können für einzelne Kategorien von Verpflichteten, soweit spezielle fachliche Kenntnisse erforderlich sind, den Kreis der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einschränken.

4) Die Aufseher können Schwerpunkte für die Durchführung ordentlicher Kontrollen festlegen.

5) Die Kosten für die ordentlichen Vor-Ort-Kontrollen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten im Sinne des Gesetzes tragen die kontrollierten Verpflichteten. Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Vor-Ort-Kontrollen verhältnismässig sein.

6) Die im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere und alle damit zusammenhängenden Dokumente und Datenträger sind so im Inland aufzubewahren, dass innerhalb angemessener Frist Begehren von zuständigen inländischen Behörden nachgekommen werden kann. Die Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger sind während zehn Jahren nach Abschluss der jeweiligen Kontrollen aufzubewahren.

Art. 18

Ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen

1) Beauftragen die Aufseher Dritte mit der Durchführung von ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen, so haben diese zu Beginn des Verfahrens den Aufsehern einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen. Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen verhältnismässig sein.

2) Die Kosten der ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen werden den kontrollierten Verpflichteten auferlegt, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen werden die Kosten vom Staat getragen.

3) Auf ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen finden vorbehaltlich Abs. 1 und 2 die Bestimmungen von Art. 17 sinngemäss Anwendung.

Art. 19

Beauftragte Vor-Ort-Kontrollen

1) Soweit die Kontrollen nicht durch die Aufseher selbst durchgeführt werden, dürfen damit nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden, die:

- a) eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz besitzen;
- b) unabhängig von den zu prüfenden Verpflichteten sind; und
- c) den Nachweis über die regelmässige Teilnahme an einschlägigen Aus- und Weiterbildungen erbringen.

2) Mit der Annahme des Auftrags durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichten sich diese:

- a) die von den Aufsehern bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen einzuhalten und den Aufsehern auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellen;
- b) den Aufsehern über ihre Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten; hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden; die Angaben im Bericht müssen der Wahrheit entsprechen;
- c) über die bei ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren; vorbehalten bleiben Bst. b und d;
- d) die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und zu lagern; und
- e) den Aufsehern auf Verlangen sämtliche Auskünfte sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes benötigen.

3) Die Aufseher legen das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen fest.

4. Aufsicht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Art. 20

Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

1) Wenn im Inland Tätigkeiten von E-Geld Emittenten nach Art. 2 Ziff. 3 der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der

Tätigkeit von E-Geld-Instituten³⁰, Zahlungsdienstleistern nach Art. 4 Ziff. 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt³¹ und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte³² mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs über Vertreter, Vertriebspartner oder über andere Arten von Infrastruktur ausgeübt werden, auch wenn diese Tätigkeit im Rahmen einer nach der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen³³ erteilten Zulassung ausgeführt werden, unterliegen diese Tätigkeiten vorbehaltlich Abs. 2 der Aufsicht durch die FMA.

2) Werden die in den technischen Regulierungsstandards nach Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind, kann die FMA dem Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates mitteilen, dass angesichts der begrenzten Infrastruktur des Unternehmens in Liechtenstein die Aufsicht der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten vom Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates durchgeführt werden soll.

³⁰ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7)

³¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35)

³² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150/40 vom 9.6.2023, S. 40)

³³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

3) Erhält die FMA ihrerseits eine Mitteilung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie (EU) 2024/1640 vom Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates, unterrichtet die FMA den Verpflichteten innert zwei Wochen über die Tatsache, dass sie die Tätigkeit des Verpflichteten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im betreffenden EWR-Mitgliedstaat beaufsichtigt, sowie über jede spätere Änderung hinsichtlich der Aufsicht.

4) Für die Zwecke dieses Artikels arbeitet die FMA mit den Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates bzw. des Herkunftsmitgliedstaates zusammen und stellt diesen alle Informationen zur Verfügung bzw. ersucht diese um alle Informationen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die in den technischen Regulierungsstandards nach Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Kriterien erfüllt sind, einschliesslich aller Informationen über etwaige Änderungen der Umstände des Verpflichteten, die sich auf die Erfüllung der vorgenannten Kriterien auswirken könnten.

5) Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn die AMLA als Aufseherin tätig ist.

Art. 21

Zentrale Kontaktstellen

1) Für die Zwecke des Art. 20 Abs. 1 müssen E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat der FMA eine zentrale Kontaktstelle im Inland benennen.

2) Die in Abs. 1 genannte zentrale Kontaktstelle stellt im Namen des Verpflichteten sicher, dass die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden und hat der FMA auf deren Anfrage

sämtliche Informationen und Unterlagen, welche die FMA für die Aufsicht benötigt, zur Verfügung zu stellen.

Art. 22

*Informationsaustausch über grenzüberschreitende Tätigkeiten im
Nichtfinanzsektor*

1) Die inländischen Aufseher informieren die zuständigen Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates so bald als möglich, längstens jedoch innert drei Monaten nach Eingang der Mitteilung nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624, über die Tätigkeiten, die der Verpflichtete im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben beabsichtigt.

2) Jede spätere Änderung, die den inländischen Aufsehern nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 mitgeteilt wird, wird den Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates so bald als möglich, längstens jedoch innert eines Monats nach Eingang, mitgeteilt.

3) Die inländischen Aufseher übermitteln den zuständigen Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates zudem die im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit eingegangenen Informationen über die vom Verpflichteten im Aufnahmemitgliedstaat tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, einschliesslich der von den Verpflichteten in Beantwortung von Auskunftersuchen der Aufseher übermittelten Informationen und aller mit den im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführten Tätigkeiten zusammenhängenden einschlägigen Informationen.

4) Die nach Abs. 3 genannten Informationen werden mindestens einmal jährlich ausgetauscht. Werden diese Informationen in aggregierter Form

bereitgestellt, so kommen die inländischen Aufseher jedem Ersuchen der Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates um zusätzliche Informationen umgehend nach.

5) Abweichend von Abs. 4 unterrichten die inländischen Aufseher die Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Verpflichteten nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624, dass die Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aufgenommen wurden.

Art. 23

Zusammenarbeit in Bezug auf die Aufsicht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von bestimmten Kredit- und Finanzinstituten

1) Wenn Kredit- oder Finanzinstitute, welche nicht Teil einer Gruppe sind, grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben und die Aufsicht nach Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 1 zwischen der FMA und den Finanzaufscheidern eines anderen EWR-Mitgliedstaates aufgeteilt wird, arbeitet die FMA mit den Finanzaufscheidern dieses EWR-Mitgliedstaates so umfassend wie möglich zusammen und unterstützt diese bei der Durchführung der Aufsicht im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

2) Für die Zwecke des Abs. 1, mit Ausnahme der Fälle, in denen nach Art. 28 bis 35 Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet werden:

- a) hat die FMA einem Finanzaufsicher eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf Ersuchen oder auf Eigeninitiative alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten benötigt, einschliesslich der in Art. 24 Abs. 4 Bst. a, b und d genannten Informationen, sofern diese Informationen für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben erforderlich sind;

- b) hat die FMA die Finanzaufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates über alle negativen Entwicklungen in Bezug auf den Verpflichteten, seine Niederlassungen oder Arten von Infrastrukturen, die die Einhaltung der geltenden Anforderungen durch den Verpflichteten ernsthaft beeinträchtigen könnten, sowie über zu verhängende Geldbussen oder zu erlassende verwaltungsrechtliche Massnahmen zu unterrichten;
- c) kann die FMA auf Ersuchen eines Finanzaufsehers eines anderen EWR-Mitgliedstaates Vor-Ort-Kontrollen durchführen oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung beauftragen und die dadurch erlangten Informationen dem Finanzaufseher des anderen EWR-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, oder die Durchführung solcher Untersuchungen durch den ersuchenden Finanzaufseher des anderen EWR-Mitgliedstaates selbst oder durch von ihm Beauftragte ermöglichen.

3) Wird der FMA nach Art. 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die Beaufsichtigung eines Verpflichteten und einer seiner Arten von Infrastruktur im Aufnahmemitgliedstaat übertragen, unterrichtet die FMA die Finanzaufseher des Aufnahmemitgliedstaates regelmässig über die in Bezug auf den Verpflichteten ergriffenen Massnahmen und die Einhaltung der geltenden Anforderungen, einschliesslich der im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen. Werden schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse festgestellt, so unterrichtet die FMA die Finanzaufseher des Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich über diese Verstösse und über die zu verhängenden Geldbussen oder zu erlassenden verwaltungsrechtlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

4) Überträgt die FMA nach Art. 20 Abs. 2 die Beaufsichtigung eines Verpflichteten und seiner Arten von Infrastrukturen in Liechtenstein an den Finanzaufseher

des Herkunftsmitgliedstaates, leistet die FMA den Finanzaufsehern des Herkunftsmitgliedstaates Unterstützung, um zu gewährleisten, dass die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch den Verpflichteten überprüft wird. Insbesondere hat die FMA die Finanzaufseher des Herkunftsmitgliedstaates über Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Anforderungen in Liechtenstein durch den Verpflichteten zu unterrichten und alle diesbezüglich vorliegenden Informationen weiterzugeben.

5) Die FMA kann Fälle an die AMLA verweisen, wenn:

- a) ein Finanzaufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates die in Art. 47 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a und b oder Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Informationen nicht übermittelt; oder
- b) ein Ersuchen auf Zusammenarbeit abgewiesen oder einem solchen nicht innert einer angemessenen Frist nachgekommen wird; oder
- c) aus objektiven Gründen Uneinigkeit über die festgestellten Verstösse und über die gegen einen Verpflichteten zu verhängenden Geldbussen oder zu erlassenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes besteht.

5. Gruppenaufsicht

Art. 24

Gruppenaufsicht bei Kredit- und Finanzinstituten

1) Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, arbeitet die FMA mit Aufsehern in EWR-Mitgliedstaaten, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status, für die Zwecke der Beaufsichtigung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 so umfassend als möglich

zusammen. Überdies arbeitet die FMA mit der AMLA zusammen, wenn diese als Aufseherin handelt.

2) Ausgenommen in Fällen, in denen die AMLA als Aufseherin handelt, beaufsichtigt die FMA die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen nach Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 durch Verpflichtete.

3) Für die Zwecke dieses Artikels und ausgenommen in Fällen, in denen nach Art. 28 bis 31 Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet werden, stellt die FMA auf Ersuchen oder auf Eigeninitiative Aufsehern in anderen EWR-Mitgliedstaaten sämtliche Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen.

4) Insbesondere tauscht die FMA sämtliche Informationen aus, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos eines Kredit- oder Finanzinstituts in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnte, einschliesslich:

- a) Angaben zur rechtlichen Struktur und zur Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Gruppe, die alle Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen umfasst;
- b) einschlägige Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und zur Führungsebene, einschliesslich der Ergebnisse der im Rahmen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsakte des EWR durchgeführten Prüfungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung;
- c) Strategien, Verfahren und Kontrollen innerhalb der Gruppe;
- d) Informationen über die Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden, einschliesslich Kundendateien und Transaktionsaufzeichnungen;

- e) ungünstige Entwicklungen in Bezug auf das Mutterunternehmen, die Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, die anderen Teilen der Gruppe ernsthaft schaden könnten;
- f) verwaltungsrechtliche Massnahmen nach Art. 36 und Geldbussen nach Art. 53, die die Finanzaufseher beabsichtigen zu erlassen oder zu verhängen.

5) Die FMA kann auf Ersuchen eines Aufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates (Vor-Ort-)Kontrollen durchführen oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung beauftragen und die dadurch erlangten Informationen dem Aufseher des anderen EWR-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, oder die Durchführung solcher Kontrollen durch den ersuchenden Aufseher des anderen EWR-Mitgliedstaates selbst oder durch von ihm Beauftragte ermöglichen.

Art. 25

Einbindung der AMLA

- 1) Die FMA kann Sachverhalte an die AMLA weiterleiten, wenn:
- a) ein Finanzaufseher eines anderen EWR-Mitgliedstaates die in Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Informationen nicht übermittelt; oder
 - b) ein Ersuchen auf Zusammenarbeit abgewiesen oder einem solchen nicht innert angemessener Frist nachgekommen wird; oder
 - c) aus objektiven Gründen Uneinigkeit über die festgestellten Verstösse oder über die zu verhängenden Geldbussen oder zu erlassenden verwaltungsrechtlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gegen ein Unternehmen oder die Gruppe besteht.

Art. 26

Anwendung auf den Nichtfinanzsektor

1) Art. 24 und 25 finden ebenfalls Anwendung auf:

- a) Gruppen von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor;
- b) Verpflichtete, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ohne Infrastruktur in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sind, sofern die Aufsicht über die Tätigkeit in dem EWR-Mitgliedstaat gemäss Art. 37 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von den Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates ausgeübt wird.

2) In Fällen, in denen Verpflichtete im Nichtfinanzsektor Teil von Strukturen sind, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschliesslich Netzwerken oder Personengesellschaften, arbeiten die Aufseher des Nichtfinanzsektors mit den zuständigen Aufsehern in den EWR-Mitgliedstaaten zusammen und tauschen Informationen aus.

Art. 27

Gruppenstrategien in Drittländern

1) Die inländischen Aufseher unterrichten die Aufseher in anderen EWR-Mitgliedstaaten, einschliesslich der AMLA, über Fälle, in denen die Umsetzung der nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist.

2) In den nach Abs. 1 genannten Fällen können die inländischen Aufseher gemeinsam mit den Aufsehern in den EWR-Mitgliedstaaten, einschliesslich der AMLA, koordinierte Massnahmen ergreifen, um eine Lösung anzustreben.

3) Bei der Beurteilung der Fälle nach Abs. 1 sind etwaige rechtliche Beschränkungen, durch die die ordnungsgemässe Umsetzung dieser Strategien, Verfahren und Kontrollen beeinträchtigt werden kann, einschliesslich in Bezug auf das Berufsgeheimnis oder ein unzureichendes Datenschutzniveau und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diesen Zweck relevant sein können, zu berücksichtigen.

6. Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Art. 28

Einrichtung von Aufsichtskollegien im Finanzsektor

1) Für den Fall, dass die FMA die zuständige Finanzaufseherin für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten oder für den Sitz und die Hauptverwaltung des Kredit- oder Finanzinstituts ist, richtet diese spezielle Aufsichtskollegien ein, wenn:

- a) ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten mit Sitz in Liechtenstein Niederlassungen in mindestens zwei anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtet hat; oder
- b) ein Kredit- oder Finanzinstitut aus einem Drittland in mindestens drei EWR-Mitgliedstaaten Niederlassungen errichtet hat und die Zuständigkeit der FMA auf Basis der in den technischen Regulierungsstandards nach Art. 49 Abs. 13 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten Kriterien festgestellt wurde.

2) Ein Aufsichtskollegium kann eingerichtet werden, wenn ein Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in Liechtenstein Niederlassungen in mindestens zwei Drittländern errichtet hat. Die FMA kann die zuständigen Behörden des Drittlandes

auffordern, ein solches Kollegium einzurichten. Die FMA und die an dem Kollegium beteiligten Finanzaufseher legen die Bedingungen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in einer schriftlichen Vereinbarung fest.

3) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die AMLA als Aufseherin handelt.

Art. 29

Teilnehmer von Aufsichtskollegien im Finanzsektor

1) Die ständigen Mitglieder eines nach Art. 28 eingerichteten Kollegiums sind die FMA, die für Niederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständigen Finanzaufseher und die nach Art. 20 für die Infrastruktur in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständigen Finanzaufseher.

2) In anderen als den in Art. 20 genannten Fällen, in denen Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz in Liechtenstein Tätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, kann die FMA den Finanzaufseher des jeweiligen EWR-Mitgliedstaates einladen, als Beobachter an dem Kollegium teilzunehmen.

3) Umfasst eine Gruppe von Kredit -oder Finanzinstituten Verpflichtete im Nichtfinanzsektor, so hat die FMA, die Aufseher dieser Verpflichteten ebenfalls zum Kollegium einzuladen.

4) Die AMLA kann als Beobachterin an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teilnehmen.

5) In den nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b genannten Fällen oder wenn Gruppen oder Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz in Liechtenstein Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen in Drittländern betreiben, kann die FMA den entsprechenden Drittlandbehörden die Teilnahme an den Aufsichtskollegien als Beobachter unter den nachfolgenden Voraussetzungen gestatten:

- a) die entsprechenden Drittlandbehörden stellen einen Teilnahmeantrag und die Mitglieder des Kollegiums stimmen der Teilnahme zu oder erklären sich bereit, die entsprechenden Drittlandbehörden einzuladen;
- b) die Datenschutzbestimmungen im EWR für die Datenübermittlung werden eingehalten;
- c) die entsprechenden Drittlandbehörden unterzeichnen die in Art. 28 Abs. 2 genannte schriftliche Vereinbarung und geben innerhalb des Kollegiums die verfügbaren, einschlägigen Informationen über die Beaufsichtigung der Kredit- oder Finanzinstitute oder der Gruppe weiter;
- d) die offengelegten Informationen unterliegen garantierten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, welche jenen nach Art. 11 mindestens gleichwertig sind, und werden ausschliesslich für die Aufsichtstätigkeit der teilnehmenden Finanzaufseher oder der entsprechenden Drittlandbehörden verwendet.

6) Die FMA bewertet vor der entsprechenden Genehmigung, ob die Bedingungen nach Abs. 5 erfüllt sind, und übermittelt diese Bewertung den ständigen Mitgliedern des Kollegiums. Diese Bewertung kann bei Bedarf wiederholt werden. Die FMA kann bei der AMLA für die Durchführung dieser Bewertung um Unterstützung ersuchen.

7) Wenn die ständigen Mitglieder des Kollegiums es für notwendig erachten, können – sofern die Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt sind - zusätzliche

Beobachter eingeladen werden. Zu diesen Beobachtern gehören insbesondere Aufsichtsbehörden, unter anderem auch die Europäische Zentralbank (EZB) nach der Verordnung (EU) 1014/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank³⁴, die Europäischen Aufsichtsbehörden und die zentralen Meldestellen.

8) Die FMA kann an Aufsichtskollegien teilnehmen, die von anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 eingerichtet wurden.

Art. 30

Datenerhebung für Aufsichtskollegien im Finanzsektor

Die FMA erstellt für die Zwecke des Art. 28 Abs. 1 eine Übersicht über:

- a) alle Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz in Liechtenstein, die Niederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern haben;
- b) alle Niederlassungen, die von den in Bst. a genannten Kredit- und Finanzinstituten in EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern errichtet wurden;
- c) alle von Kredit- oder Finanzinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern in Liechtenstein errichteten Niederlassungen.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63)

Art. 31

Zweck von Aufsichtskollegien im Finanzsektor

1) Die Aufsichtskollegien dienen unter anderem dem Informationsaustausch, der Amtshilfe und der Koordinierung des gemeinsamen Aufsichtsansatzes in Hinblick auf die Gruppe oder das Kredit- oder Finanzinstitut.

2) Überdies dienen Aufsichtskollegien gegebenenfalls zur Koordinierung bei der Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen gegen eine Gruppe, ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Niederlassung, welche in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2024/1113 verstossen hat und in den Zuständigkeitsbereich eines am Aufsichtskollegium teilnehmenden Aufsehers fällt.

3) Die Tätigkeiten der Aufsichtskollegien haben in einem angemessenen Verhältnis zum Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko und zum Umfang der grenzüberschreitenden Tätigkeit des jeweiligen Kredit- oder Finanzinstituts oder der Gruppe zu stehen.

4) Sind sich die Mitglieder eines Kollegiums über die in Bezug auf einen Verpflichteten zu ergreifenden Massnahmen nicht einig, so können sie die AMLA mit der Angelegenheit befassen und deren Unterstützung nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen.

Art. 32

Einrichtung von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor

1) Die Aufseher des Nichtfinanzsektors in Liechtenstein, welche für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Verpflichteten oder für den Hauptsitz des

Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständig sind, können spezielle Aufsichtskollegien einrichten, wenn:

- a) ein Verpflichteter oder eine Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor mit Sitz in Liechtenstein Niederlassungen in mindestens zwei anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtet hat; oder
- b) ein Unternehmen aus einem Drittland, das den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt und bei dem es sich nicht um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, in Liechtenstein und in mindestens zwei weiteren EWR-Mitgliedstaaten Niederlassungen errichtet hat.

2) Abs. 1 gilt auch für Strukturen, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschliesslich Netzwerken oder Personengesellschaften, für die gruppenweite Anforderungen nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 gelten.

3) Sofern ein Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-Mitgliedstaates, welcher für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständig ist, kein Kollegium einrichtet, können die inländischen Aufseher eine Stellungnahme abgeben, wonach angesichts des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko und des Umfangs der grenzüberschreitenden Tätigkeit des Verpflichteten ein Kollegium eingerichtet werden soll.

4) Die Stellungnahme nach Abs. 3 muss gemeinsam mit zumindest einem weiteren Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-Mitgliedstaates bei den nachfolgenden Stellen eingereicht werden:

- a) dem für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständigen Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-Mitgliedstaates;
- b) der AMLA; und
- c) allen anderen Aufsehern des Nichtfinanzsektors im EWR.

5) Wenn es sich bei dem nach Abs. 4 Bst. a genannten Aufseher des Nichtfinanzsektors um eine Selbstverwaltungseinrichtung handelt, wird die Stellungnahme nach Abs. 3 auch der nach Art. 52 der Richtlinie (EU) 2024/1640 für die Beaufsichtigung der Selbstverwaltungseinrichtung zuständigen Behörde vorgelegt.

6) Richtet ein Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-Mitgliedstaates, welcher für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder den Hauptsitz eines Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständig ist, auch nach der eingereichten Stellungnahme nach Abs. 3 kein Aufsichtskollegium ein, können die inländischen Aufseher das Kollegium gemeinsam mit zumindest einem weiteren Aufseher des Nichtfinanzsektors eines anderen EWR-Mitgliedstaates einrichten. Die Aufseher entscheiden unter sich, wer der für das Kollegium zuständige Aufseher ist. Der Aufseher des Nichtfinanzsektors, welcher für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständig ist, wird über die Tätigkeit des Kollegiums unterrichtet und kann sich jederzeit dem Kollegium anschließen.

7) Ein Aufsichtskollegium kann eingerichtet werden, wenn ein Verpflichteter im Nichtfinanzsektor mit Sitz in Liechtenstein Niederlassungen in mindestens zwei Drittländern errichtet hat. Die inländischen Aufseher können die zuständigen Behörden in den Drittländern auffordern, ein solches Kollegium einzurichten. Die an

dem Kollegium beteiligten Aufseher des Nichtfinanzsektors legen die Bedingungen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in einer schriftlichen Vereinbarung fest.

8) Wird ein Kollegium in Bezug auf die nach Art. 3 Ziff. 3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Verpflichteten oder dessen Gruppen eingerichtet, so beinhaltet die in Abs. 7 genannte schriftliche Vereinbarung auch Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass keine nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 eingeholten Informationen weitergegeben werden, es sei denn Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 kommt zur Anwendung.

Art. 33

Teilnehmer von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor

1) Die ständigen Mitglieder des Kollegiums sind der für das Mutterunternehmen oder den Hauptsitz zuständige inländische Aufseher und der für Niederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten oder für die Beaufsichtigung des betreffenden Verpflichteten in anderen EWR-Mitgliedstaaten in den Fällen nach Art. 37 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zuständige Aufseher.

2) Wenn Verpflichtete im Nichtfinanzsektor mit Sitz in Liechtenstein Tätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, kann der inländische Aufseher die Aufseher des Nichtfinanzsektors des jeweiligen EWR-Mitgliedstaates einladen, als Beobachter am Kollegium teilzunehmen.

3) Umfasst eine Gruppe im Nichtfinanzsektor in Liechtenstein Kredit- oder Finanzinstitute, deren Präsenz in der Gruppe jedoch nicht den Schwellenwert für

die Einrichtung eines Kollegiums nach Art. 28 erreicht und wurde ein Kollegium nach Art. 32 Abs. 1 eingerichtet, hat der inländische Aufseher die Finanzaufseher dieser Kredit -oder Finanzinstitute ebenfalls zum Kollegium einzuladen.

4) Die AMLA kann als Beobachterin an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teilnehmen.

5) In den nach Art. 32 Abs. 1 Bst. b genannten Fällen oder wenn Verpflichtete im Nichtfinanzsektor oder Gruppen von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor mit Sitz in Liechtenstein Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen in Drittländern betreiben, können die inländischen Aufseher den entsprechenden Drittlandbehörden die Teilnahme an den Aufsichtskollegien als Beobachter unter den nachfolgenden Voraussetzungen gestatten:

- a) die entsprechenden Drittlandbehörden stellen einen Teilnahmeantrag und die Mitglieder des Kollegiums stimmen der Teilnahme zu oder erklären sich bereit, die entsprechenden Drittlandbehörden einzuladen;
- b) die Datenschutzbestimmungen im EWR für die Datenübermittlung werden eingehalten;
- c) die entsprechenden Drittlandbehörden unterzeichnen die in Art. 32 Abs. 7 genannte schriftliche Vereinbarung und geben innerhalb des Kollegiums die verfügbaren, einschlägigen Informationen über die Beaufsichtigung der Verpflichteten oder der Gruppe weiter;
- d) die offengelegten Informationen unterliegen garantierten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, welche jenen nach Art. 11 mindestens gleichwertig sind, und werden ausschliesslich für die Aufsichtstätigkeit der teilnehmenden Aufseher des Nichtfinanzsektors oder der entsprechenden Drittlandbehörden verwendet.

6) Die inländischen Aufseher, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe, den Hauptsitz des Verpflichteten oder in den nach Art. 32 Abs. 6 genannten Fällen für das Kollegium zuständig sind, bewerten vor der entsprechenden Genehmigung, ob die Bedingungen nach Abs. 5 erfüllt sind und übermitteln diese Bewertung den ständigen Mitgliedern des Kollegiums. Diese Bewertung kann bei Bedarf wiederholt werden. Die Aufseher können bei der AMLA für die Durchführung dieser Bewertung um Unterstützung ersuchen.

7) Wenn die ständigen Mitglieder des Kollegiums es für notwendig erachten, können – sofern die Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt sind – zusätzliche Beobachter, wie etwa zentrale Meldestellen, eingeladen werden.

Art. 34

Datenerhebung für Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor

Die Aufseher des Nichtfinanzsektors erstellen für die Zwecke des Art. 32 Abs. 1 und 2 eine Übersicht über:

- a) alle Verpflichteten im Nichtfinanzsektor mit Sitz in Liechtenstein, welche Niederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern haben;
- b) alle von den in Bst. a genannten Verpflichteten im Nichtfinanzsektor in EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern errichteten Niederlassungen;
- c) alle von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittländern in Liechtenstein errichteten Niederlassungen.

Art. 35

Zweck von Aufsichtskollegien im Nichtfinanzsektor

1) Die Aufsichtskollegien dienen unter anderem dem Informationsaustausch, der Amtshilfe und der Koordinierung des gemeinsamen Aufsichtsansatzes in Hinblick auf die Gruppe oder den Verpflichteten.

2) Überdies dienen Aufsichtskollegien gegebenenfalls zur Koordinierung bei der Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen gegen eine Gruppe, einen Verpflichteten oder eine Niederlassung, welche in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2024/1113 verstossen haben und in den Zuständigkeitsbereich eines am Aufsichtskollegium teilnehmenden Aufsehers fallen.

3) Sind sich die Mitglieder eines Kollegiums über die in Bezug auf einen Verpflichteten zu ergreifenden Massnahmen nicht einig, so können sie die AMLA mit der Angelegenheit befassen und um deren Unterstützung nach Art. 38 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen.

B. Massnahmen

Art. 36

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

1) Die Aufseher ergreifen verwaltungsrechtliche Massnahmen gegen einen Verpflichteten, wenn Folgendes festgestellt wird:

- a) Verstösse gegen die Verordnung (EU) 2024/1624, die Verordnung (EU) 2023/1113 oder dieses Gesetz, entweder in Verbindung mit Geldbussen nach Art. 53 für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse oder für sich genommen;

- b) Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten, die voraussichtlich zu Verstössen nach Bst. a führen und wenn verwaltungsrechtliche Massnahmen das Auftreten solcher Verstösse verhindern oder deren Risiko verringern können;
- c) ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den bestehenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten einerseits und den Risiken der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist, andererseits.

2) Die Aufseher können alle zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie können insbesondere:

- a) Empfehlungen aussprechen;
- b) Verfügungen erlassen, um Verpflichtete zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 oder dieses Gesetzes zu verpflichten, einschliesslich hinsichtlich der Umsetzung spezifischer Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes;
- c) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstosses nach Art. 57 verfügen;
- d) Verfügungen erlassen, nach denen eine natürliche oder juristische Person eine bestimmte Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen hat;
- e) die Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftsbereiche, Tätigkeiten oder das Netz von Instituten, denen der Verpflichtete angehört, einschliesslich der vorübergehenden Untersagung der Tätigkeitsausübung, verfügen oder die Veräusserung von Geschäftszweigen auferlegen;

- f) im Fall einer Verwaltungsübertretung gemäss Art. 53 Abs. 1 bis 3, die in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen wurde, dem Verpflichteten die Bewilligung entziehen oder die Registrierung löschen;
- g) eine Auflage zur Änderung der Leitungsstruktur verfügen;
- h) bei der zuständigen Stelle die entsprechenden disziplinarischen Schritte beantragen; der Aufseher ist durch die Disziplinarbehörde periodisch über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

3) Durch die Ergreifung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Abs. 2 haben die Aufseher die Möglichkeit:

- a) unverzüglich die Bereitstellung jeglicher Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen, zu verlangen und überdies die Übermittlung jeglicher Dokumente zu verlangen oder zusätzliche beziehungsweise häufigere Meldepflichten vorzuschreiben;
- b) eine Verstärkung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen anzuordnen;
- c) die Anwendung von spezifischen Strategien oder Anforderungen durch den Verpflichteten in Bezug auf Kundenkategorien oder einzelne Kunden, Transaktionen, Tätigkeiten oder Vertriebskanäle mit hohem Risiko anzuordnen;
- d) die Umsetzung von Massnahmen durch den Verpflichteten zur Verringerung der mit den Tätigkeiten und Produkten des Verpflichteten verbundenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuordnen;
- e) ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung von Leitungsaufgaben gegen jede für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, welche bereits Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt oder eine solche allenfalls künftig wahrnehmen möchte, anzuordnen.

4) Für die nach Abs. 2 ergriffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen sind, sofern relevant, verbindliche Fristen für deren Umsetzung zu setzen. Diese fristgerechte Umsetzung der Massnahmen ist durch die Aufseher zu kontrollieren.

Art. 37

Aufsichtsmassnahmen in Bezug auf Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

1) Stellen die Aufseher bei inländischen Niederlassungen von Verpflichteten, welche keine Kredit- oder Finanzinstitute sind, oder bei anderen Arten von inländischen Infrastrukturen von Verpflichteten, welche nach Art. 20 Abs. 1 unter der inländischen Aufsicht stehen, Verstösse gegen geltende Anforderungen fest, so fordern sie diese Verpflichteten auf, den rechtmässigen Zustand herzustellen und unterrichten die Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates über die festgestellten Verstösse und die erteilte Aufforderung zur Erfüllung des rechtmässigen Zustandes.

2) Kommen die Verpflichteten dieser Aufforderung nach Abs. 1 nicht nach, so informieren die Aufseher die jeweiligen Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates darüber.

3) Abweichend von Abs. 2 können Aufseher bei Verpflichteten nach Abs. 1, bei welchen schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse festgestellt wurden und ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, in Eigeninitiative geeignete und verhältnismässige Massnahmen ergreifen. Solche Massnahmen sind befristet und aufzuheben, sobald die festgestellten Verstösse beseitigt sind. Dies kann auch mit Unterstützung oder in Zusammenarbeit mit den Aufsehern des Herkunftsmitgliedstaates erfolgen.

4) Die Aufseher informieren unverzüglich die jeweiligen Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates über die Feststellung schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstösse sowie über die Ergreifung etwaiger Massnahmen nach Abs. 3, sofern die Massnahmen nicht in Zusammenarbeit mit den Aufsehern des Herkunftsmitgliedstaates ergriffen werden.

5) Sind sich die Aufseher des Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaates uneinig über die zu ergreifenden Massnahmen, so kann die AMLA um deren Unterstützung nach Art. 33 und 38 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersucht werden.

6) Kommen Verpflichtete mit Sitz in Liechtenstein, welche in anderen EWR-Mitgliedstaaten Niederlassungen oder andere Arten von Infrastrukturen betreiben, der durch den Aufseher im Aufnahmemitgliedstaat ausgesprochenen Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nicht nach und werden die inländischen Aufseher darüber von den Aufsehern des Aufnahmemitgliedstaates informiert, ergreifen die inländischen Aufseher unverzüglich geeignete Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, insbesondere nach Art. 12 und 36, und informieren die Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates über die ergriffenen Massnahmen.

C. Rechtsschutz

Art. 38

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision oder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

IV. Selbstverwaltungseinrichtung

Art. 39

Überwachung der Selbstverwaltungseinrichtung

1) Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer unterliegt bei der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Überwachung durch die Regierung.

2) Die Regierung stellt durch nachfolgende Massnahmen sicher, dass ein angemessenes und wirksames Aufsichtssystem für die nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i genannten Verpflichteten besteht:

- a) Überprüfung, ob die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, den Anforderungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz und diesem Gesetz genügt;
- b) Herausgabe von Leitlinien für die Wahrnehmung der nach Art. 10 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben;
- c) Gewährleistung, dass die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer ihre Aufgaben gemäss diesem Gesetz angemessen und wirksam erfüllt;

- d) Überprüfung der von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gewährten Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung einer einzelnen aufgezeichneten Risikobewertung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b;
- e) regelmässige Unterrichtung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer über jede von der AMLA geplante Tätigkeit oder ausgeführte Aufgabe, die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion relevant ist und insbesondere über die Planung von Peer Reviews nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2024/1620.

3) Die Regierung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 befugt:

- a) alle Informationen zu verlangen, die in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die Durchführung von Kontrollen relevant sind, mit Ausnahme jener Informationen, die von Verpflichteten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i eingeholt werden, wenn sie die Rechtslage für ihren Mandanten unter den in Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Bedingungen beurteilen oder ihn in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt; dabei ist es unerheblich, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren eingeholt werden;
- b) der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Weisungen zu erteilen, um in Falle eines Versäumnisses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz Abhilfe zu schaffen oder solche Versäumnisse zu verhindern.

4) Erteilt die Regierung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Weisungen nach Abs. 3 Bst. b, so werden dabei alle einschlägigen Leitlinien, welche von ihr oder der AMLA zur Verfügung gestellt werden, berücksichtigt.

5) Die Regierung setzt die zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zeitnah über alle Verstösse in Kenntnis, welche sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgedeckt hat und Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen sein können.

Art. 40

Jahresbericht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtung

- 1) Die Regierung veröffentlicht jährlich einen Bericht mit folgenden Inhalten:
- a) Anzahl und Art der von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer festgestellten Verstösse und die gegen Verpflichtete verhängten Geldbussen, ausgesprochenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder Sanktionen;
 - b) Anzahl der verdächtigen Transaktionen, die der FIU von den der Aufsicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unterliegenden Verpflichteten gemeldet wurden, unabhängig davon, ob die Meldungen der FIU nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 direkt oder von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer nach Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 übermittelt wurden;
 - c) Anzahl und Beschreibung der verhängten Geldbussen, Zwangsgelder oder angewandten verwaltungsrechtlichen Massnahmen, welche nach Art. 36, 37, 53 sowie Art. 56 von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Verpflichteten ihre Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 erfüllen, auf die nach Art. 53 Bezug genommen wird;
 - d) Anzahl und Beschreibung der Weisungen, die der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erteilt wurden.

2) Die Regierung veröffentlicht den unter Abs. 1 genannten Bericht auf ihrer Webseite und übermittelt den Bericht an die EFTA-Überwachungsbehörde und die AMLA.

V. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

A. Allgemeine Bestimmungen für die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

Art. 41

Grundsatz

1) Die Aufseher arbeiten unabhängig von Ihrer Art oder ihrem Status so umfassend wie möglich zusammen.

2) Eine solche Zusammenarbeit kann auch, im Rahmen der Befugnisse des ersuchten Aufsehers, die Durchführung von (Vor-Ort-)Kontrollen im Namen des ersuchenden Aufsehers und den anschliessenden Austausch der im Rahmen solcher (Vor-Ort-)Kontrollen erhaltenen Informationen oder die Unterstützung der Durchführung solcher (Vor-Ort-)Kontrollen durch den ersuchenden Aufseher umfassen.

Art. 42

Informationsaustausch

1) Ein Informationsaustausch kann nach Massgabe dieses Gesetzes zwischen folgenden Behörden erfolgen:

- a) Aufsehern, unabhängig davon, ob sie sich im Inland oder in anderen EWR-Mitgliedstaaten befinden, einschliesslich der AMLA, sofern sie als Aufseherin handelt;
- b) der Regierung in der Funktion als Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b und den Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, die Selbstverwaltungseinrichtungen nach Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1640 überwachen;
- c) Aufsehern sowie Behörden, die Selbstverwaltungseinrichtungen nach Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1640 überwachen und zentralen Meldestellen;
- d) Aufsehern sowie Behörden, die Selbstverwaltungseinrichtungen nach Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1640 überwachen und anderen zuständigen Behörden nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 44 Bst. c und d der Verordnung (EU) 2024/1624;
- e) der FMA und für die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Einklang mit EWR-Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, einschliesslich der EZB, wenn sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 tätig wird.

2) Behörden oder Selbstverwaltungseinrichtungen dürfen die vertraulichen Informationen nach Abs. 1 ausschliesslich für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes oder anderer nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Aufsicht über Finanzintermediäre, einschliesslich der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen und Geldstrafen;

- b) im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens, im Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren;
- c) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, das aufgrund besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts im Bereich der Richtlinie (EU) 2024/1640 oder im Bereich der Aufsicht über Finanzintermediäre eingeleitet wird.

B. Zusammenarbeit zwischen inländischen Behörden

Art. 43

Grundsatz

1) Sofern es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, arbeiten die Regierung, die FIU, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Landespolizei, die Aufseher, das Amt für Justiz und andere für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, die Steuerverwaltung und andere zuständige Amtsstellen der Landesverwaltung, insbesondere auch im Hinblick auf Art. 6 bis 8, eng zusammen, um Strategien und Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung von gezielten Finanzsanktionen zu entwickeln und umzusetzen.

2) Die inländischen Behörden übermitteln einander unaufgefordert oder auf Anfrage alle für die Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, und Terrorismusfinanzierung notwendigen Informationen, erteilen notwendige Auskünfte und übermitteln personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und Unterlagen.

3) Die FMA kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Informationen, die sie von Kreditinstituten sowie Niederlassungen von

Kreditinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder anderen Arten von Infrastrukturen in Liechtenstein (Art. 20 Abs. 1) im Rahmen ihrer Aufsicht nach diesem Gesetz erhält, an parlamentarische Untersuchungskommissionen weitergeben, wenn:

- a) die Untersuchungskommission ein gesetzliches oder durch Landtagsbeschluss definiertes Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeit der FMA hat;
- b) die Informationen für die Erfüllung des Mandats nach Bst. a unbedingt erforderlich sind;
- c) die Personen, die Zugang zu den Informationen aus der Aufsichtstätigkeit der FMA haben, einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener des Art. 12 mindestens gleichwertig ist; und
- d) die Informationen, soweit sie aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

4) In Verfahren, welche sich auf die §§ 165, 278 bis 278d StGB beziehen, verständigt die Staatsanwaltschaft die Aufseher sowie die FIU über die Einleitung und Einstellung; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile. Darüber hinaus sind die Verpflichteten, welche eine Mitteilung im Sinne von Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 erstattet haben, über den Ausgang der betreffenden Verfahren zu verständigen.

5) Ausserdem hat die Staatsanwaltschaft die Aufsichtsbehörden über die Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 30 zu benachrichtigen; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile.

Art. 44

Offenlegungspflicht gegenüber der FIU

1) Die Aufseher sowie alle Amtsstellen der Landesverwaltung müssen der FIU umgehend über im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei Verpflichteten oder auf andere Weise festgestellte Tatsachen, die mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen, schriftlich Mitteilung machen.

2) Die Anzeigepflicht der Behörden nach § 53 StPO über strafbare Handlungen, welche sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aufdecken oder von denen sie Kenntnis erlangen, bleibt unberührt.

Art. 45

Informationspflicht an die FIU

Die Aufseher übermitteln der FIU mindestens die folgenden Informationen:

- a) Liste der in Liechtenstein tätigen Niederlassungen und eine Liste derjenigen Infrastrukturen, die ihrer Aufsicht nach Art. 20 Abs. 1 unterliegen, sowie alle Änderungen dieser Listen;
- b) sämtliche relevanten Erkenntnisse, die auf schwerwiegende Mängel der Meldesysteme der Verpflichteten hindeuten;
- c) die Ergebnisse der nach Art. 14 durchgeführten Risikobewertungen in aggregierter Form.

Art. 46

Zusammenarbeit zwischen der FMA und der FIU

1) Die FMA, sowohl im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach diesem Gesetz als auch nach den anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, und die FIU arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen und übermitteln einander Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevant sind.

2) Die Zusammenarbeit beziehungsweise der Informationsaustausch nach Abs. 1 beeinträchtigt keine laufenden Untersuchungen, Analysen der FIU, Vorerhebungen, Ermittlungen oder Verfahren nach dem Straf- oder Verwaltungsstrafrecht.

C. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 47

Grundsatz

1) Der Informationsaustausch bzw. die Amtshilfe zwischen der FIU, den Aufsichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft sowie deren jeweiligen ausländischen Partnerbehörden für die Zwecke dieses Gesetzes hat ohne unangemessene oder übermäßig restriktive Bedingungen zu erfolgen.

2) Insbesondere dürfen Amtshilfeersuchen nach Abs. 1 nicht mit einer der nachfolgenden Begründungen abgelehnt werden:

- a) das Ersuchen berührt unter anderem auch steuerliche Belange;
- b) nationale Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten der Verpflichteten; hiervon ausgenommen sind Informationen, welche durch Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 geschützt sind;

- c) im Inland anhängige Ermittlungen, Vorerhebungen, Verfahren oder Analysen der FIU, es sei denn, die Amtshilfe würde diese Ermittlungen, Vorerhebungen, Verfahren oder Analysen der FIU behindern;
- d) Art oder Status der amtshilfeersuchenden zuständigen Behörde unterscheidet sich von Art oder Status der im Inland zuständigen Behörde.

Art. 48

Informationsaustausch zwischen Aufsehern sowie mit anderen Behörden

1) Mit Ausnahme von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 besteht ein Informationsaustausch zwischen:

- a) Aufsehern und Behörden, die Selbstverwaltungseinrichtungen nach Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1640 überwachen, unabhängig davon, ob sie sich im Inland oder in anderen EWR-Mitgliedstaaten befinden;
- b) der FMA und Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, die für die Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen³⁵ und Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse³⁶ zuständig sind.

³⁵ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87)

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77)

2) Das Amtsgeheimnis nach Art. 11 und die in Art. 42 Abs. 2 festgelegten Vertraulichkeitspflichten stehen dem in Abs. 1 festgelegten Informationsaustausch nicht entgegen.

3) Die Aufseher und die Regierung, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b, dürfen die nach Abs. 1 ausgetauschten vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, welche sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden.

Art. 49

Mitteilung an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

1) Stellt die FMA Schwachstellen im internen Kontrollsystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1624 bei einem Kreditinstitut fest, welche allfällige Risiken, denen das Kreditinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wesentlich erhöhen, unterrichtet die FMA unverzüglich die EBA und die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³⁷ und der Richtlinie 2013/36/EU³⁸ sowie gegebenenfalls die EZB.

2) Bei Vorliegen eines potenziell erhöhten Risikos eines Kreditinstituts nach Abs. 1 erstellt die FMA eine entsprechende Bewertung und übermittelt diese an die EBA.

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

³⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

3) Die FMA hat die AMLA über Mitteilungen nach Abs. 1 zu informieren.

Art. 50

Informationspflicht an die AMLA und die EFTA-Überwachungsbehörde

1) Die Regierung übermittelt der AMLA und der EFTA-Überwachungsbehörde zur Erleichterung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit, insbesondere zum Zwecke des Informationsaustausches, die nachfolgenden Informationen:

- a) die Liste der Aufseher nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a sowie die Kontaktdaten der Regierung, in deren Funktion als Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b;
- b) die Kontaktdaten der FIU;
- c) die Liste der anderen zuständigen nationalen Behörden.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 sind als Kontaktdaten die Kontaktstelle sowie deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. In Ermangelung einer Kontaktstelle ist der Name, die Funktion, die E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer der Kontaktperson anzugeben.

3) Die Regierung stellt sicher, dass die der EFTA-Überwachungsbehörde und der AMLA nach Abs. 1 übermittelten Informationen im Falle einer Änderung aktualisiert werden.

Art. 51

Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der AMLA

1) Die FIU, die FMA und die Regierung in deren Funktion als Aufsichtsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b arbeiten mit der AMLA zusammen und stellen ihr alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigt, um ihre Aufgaben im Rahmen

der Richtlinie (EU) 2024/1640, der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und der Verordnung (EU) 2024/1620 wahrzunehmen.

2) Die Aufseher informieren die AMLA über alle nach Art. 53 verhängten Geldbussen und nach Art. 36 und 37 ausgesprochenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen, einschliesslich aller in diesem Zusammenhang eingelegten Rechtsmittel und Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren.

3) Die Informationen nach Abs. 2 werden auch an die jeweiligen Aufseher in anderen EWR-Mitgliedstaaten weitergegeben, wenn die Geldbusse oder Verwaltungsmassnahme ein Unternehmen betrifft, das in zwei oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten tätig ist.

Art. 52

Zusammenarbeit mit Aufsehern in Drittländern

1) Die FMA kann schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden von Drittländern schliessen. Diese Vereinbarungen müssen mit den geltenden Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen, auf Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen werden und einem dem Amtsgeheimnis nach Art. 11 gleichwertigen Berufsgeheimnis unterliegen.

2) Die nach Abs. 1 ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben verwendet werden.

3) Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, so darf die FMA sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsehers, welcher sie weitergegeben hat, und nur für die seitens des Aufsehers zugestimmten Zwecke, weitergeben.

4) Die FMA kann die AMLA um Unterstützung bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Anforderungen an das Berufsgeheimnis des Drittlandes ersuchen.

5) Die FMA meldet der AMLA jede nach diesem Artikel geschlossene Vereinbarung innert eines Monats nach deren Unterzeichnung.

VI. Strafbestimmungen

Art. 53

Verwaltungsübertretungen

1) Vom Aufseher wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse nach Abs. 4 oder 5 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 verstösst, indem er:

- a) den Umfang der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet sicherstellt;
- b) die unternehmensweite Risikobewertung nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet vornimmt;
- c) die Einhaltung der Anforderungen an die Compliance-Funktionen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet sicherstellt;
- d) die Massnahmen im Hinblick auf die Kenntnis der Anforderungen an Personen nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet sicherstellt;

- e) die Überprüfung der Integrität der Personen nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet vornimmt;
- f) die Pflichten in Zusammenhang mit der Meldung von Verstössen und dem Schutz von Hinweisgebern nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/1624 verletzt;
- g) die gruppenweiten Anforderungen nach Art. 16 oder 17 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet einhält;
- h) die Pflichten in Zusammenhang mit der Auslagerung von Aufgaben an Dienstleister nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 verletzt oder nicht auslagerungsfähige Tätigkeiten auslagert;
- i) die Pflichten nach Art. 20 der Verordnung (EU) 2024/1624 in Zusammenhang mit den Sorgfaltsmassnahmen gegenüber Kunden nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet einhält;
- k) trotz Unmöglichkeit der Wahrnehmung der vorgeschriebenen Sorgfaltsmassnahmen gegenüber Kunden eine Transaktion durchführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet oder die sonstigen Pflichten nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2024/1624 verletzt;
- l) befristete Massnahmen in Bezug auf Kunden, die finanziellen Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegen, nach Art. 27 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet vornimmt;
- m) die vereinfachten Sorgfaltsmassnahmen entgegen den Voraussetzungen des Art. 33 der Verordnung (EU) 2024/1624 anwendet;

- n) die verstärkten Sorgfaltsmassnahmen nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- o) spezifische verstärkte Sorgfaltsmassnahmen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen nach Art. 36 und Art. 37 der Verordnung (EU) 2024/1624, spezifische Massnahmen für einzelne Respondenzinstitute aus Drittländern nach Art. 38 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder Massnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Transaktionen mit einer selber gehosteten Adresse nach Art. 40 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet oder gegen das Verbot von Korrespondenzbankbeziehungen mit Mantelgesellschaften nach Art. 39 der Verordnung (EU) 2024/1624 verstösst;
- p) spezifische verstärkte Sorgfaltsmassnahmen in Bezug auf Antragsteller, die Aufenthaltsrechte im Gegenzug für Investitionen anstreben, nach Art. 41 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- q) die Massnahmen in Bezug auf gelegentliche Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermassen nahestehenden Personen nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- r) die Massnahmen in Bezug auf politisch exponierte Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermassen nahestehenden Personen, die Begünstigte von Versicherungspolice sind, nach Art. 44 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

- s) die Massnahmen in Bezug auf Personen, die keine politisch exponierten Personen mehr sind, deren Familienmitglieder oder bekanntermassen nahestehenden Personen, nach Art. 45 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet angewendet;
- t) die Massnahmen in Bezug auf die Spezifikationen für Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Anlagezweck nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet angewendet;
- u) den Anforderungen in Bezug auf die Inanspruchnahme anderer Verpflichteter nach Art. 48 oder Art. 49 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet nachkommt;
- v) die Pflichten in Zusammenhang mit der Unterrichtung einer juristischen Person nach Art. 67 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet einhält;
- w) den Meldepflichten nach Art. 69 Abs. 1 Bst. a, Art. 74 und Art. 80 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet nachkommt oder falsche Angaben macht;
- x) Unterlagen und Informationen nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht vorschriftsgemäss oder unvollständig aufbewahrt.

2) Vom Aufseher wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse nach Abs. 4 oder 5 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 verstösst, indem er bei Geld- oder Kryptowertetransfers:

- a) entgegen Art. 4, 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2023/1113 die Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder überprüft;

- b) entgegen Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- c) entgegen Art. 7 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2023/1113 die Richtigkeit der Angaben zum Zahlungsempfänger nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet überprüft;
- d) entgegen Art. 8 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, nicht vollständig oder verspätet anwendet;
- e) entgegen Art. 10 der Verordnung (EU) 2023/1113 nicht dafür sorgt, dass die Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, vorschriftsgemäss und vollständig aufbewahrt werden und bei der Weiterleitung erhalten bleiben;
- f) entgegen Art. 11 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- g) entgegen Art. 12 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Zahler oder Zahlungsempfänger einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

- h) entgegen Art. 14 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 oder Art. 15 der Verordnung (EU) 2023/1113 die Angaben zum Originator oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet übermittelt oder überprüft;
- i) entgegen Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1113 bei einem Kryptowertetransfer an eine selbst gehostete Adresse die Angaben zum Originator oder Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet einholt, aufbewahrt oder die individuelle Identifizierbarkeit nicht vorschriftsgemäss sicherstellt;
- k) entgegen Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 bei einem Kryptowertetransfer an eine selbst gehostete Adresse, dessen Betrag 1 000 Euro übersteigt, keine geeigneten Massnahmen ergreift, um festzustellen, ob diese Adresse im Eigentum oder unter der Kontrolle des Originators steht oder diese Massnahmen nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder nicht rechtzeitig ergreift;
- l) entgegen Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1113 die Einleitung oder Ausführung von Kryptowertetransfers gestattet, bevor die uneingeschränkte Einhaltung von Art. 14 sichergestellt wurde;
- m) entgegen Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- n) entgegen Art. 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1113 die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet überprüft;
- o) entgegen Art. 17 Abs. 1 und 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder

Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;

- p) entgegen Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 Versäumnisse sowie die ergriffenen Massnahmen den Aufsichtsbehörden nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet meldet;
- q) entgegen Art. 19 der Verordnung (EU) 2023/1113 nicht dafür sorgt, dass die Angaben zum Originator oder Begünstigten, die bei einem Kryptowertetransfer übermittelt werden, vorschriftsgemäss und vollständig aufbewahrt werden und bei der Weiterleitung erhalten bleiben;
- r) entgegen Art. 20 der Verordnung (EU) 2023/1113:
 - 1. keine wirksamen Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
 - 2. Aufzeichnungen wohin der Transfer erfolgt oder zur Feststellung von Kryptowertetransfers von einer selbst gehosteten Adresse nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet führt;
- s) entgegen Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1113 keine wirksamen risikobasierten Verfahren zum Umgang mit Kryptowertetransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Originator oder Begünstigten einrichtet oder diese nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet anwendet;
- t) entgegen Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1113 die Aufzeichnungen der Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger nach Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2023/1113 oder die Aufzeichnungen der Angaben zum Originator und Begünstigten nach Art. 14 bis 16 der Verordnung (EU) 2023/1113 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder nicht für zumindest fünf Jahre aufbewahrt.

3) Vom Aufseher wird wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 4 oder 5 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 36 nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet nachkommt;
- b) gegenüber der Aufsichtsbehörde, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- c) periodische Meldungen nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet erstattet;
- d) ordentliche Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 17, ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 18 oder beauftragte Vor-Ort-Kontrollen nach Art. 19 im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;
- e) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Pflichten nach Art. 19 Abs. 2 Bst. a oder b verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, den Prüfbericht nicht gehörig oder fristgerecht einreicht oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit nicht einhält;
- f) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 19 Abs. 2 Bst. c verletzt;
- g) als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d verletzt.

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 3 begangen, so beträgt die Busse:

- a) bei Kredit- und Finanzinstituten bis zu 400 000 Franken;

- b) bei Verpflichteten, die keine Kredit- oder Finanzinstitute sind, bis zu 200 000 Franken.

5) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 3 in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

- a) bei Kredit- und Finanzinstituten:

1. bis zu 10 000 000 Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäss dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Jahresabschluss, soweit dieser Betrag 10 000 000 Franken übersteigt;
2. wenn es sich bei der in Ziff. 1 genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde;
3. bei natürlichen Personen bis zu 5 000 000 Franken.

- b) bei Verpflichteten, die keine Kredit- oder Finanzinstitute sind:

1. bis zu 1 000 000 Franken; oder
2. bis zu dem Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen und den Betrag nach Ziff. 1 übersteigen.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 4 bzw. 5 auf die Hälfte herabgesetzt.

7) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 54

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Transaktionen entgegen den Bestimmungen des Art. 71 der Verordnung (EU) 2024/1624 durchführt;
- b) gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach Art. 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 verstösst.

2) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 100.000 Franken bestraft, wer:

- a) den Auskunftspflichten gegenüber der FIU nach Art. 69 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet nachkommt oder falsche Angaben macht;
- b) gegenüber der FIU die Pflicht zur Herausgabe von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b FIU-Gesetz verletzt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht oder wesentliche Teil verschweigt;
- c) die Registrierungs- und Übermittlungspflicht nach Art. 9 FIU-Gesetz verletzt;
- d) Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen entgegen den Bestimmungen nach Art. 10 FIU-Gesetz nicht oder nicht vorschriftsgemäss aussetzt oder die Pflicht zur Vermögenssperre verletzt;
- e) Transaktionen oder Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen des Art. 11 FIU-Gesetz nicht oder nicht vorschriftsgemäss überwacht oder der Pflicht zur Berichtserstattung nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet nachkommt oder falsche Angaben macht.

3) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder eine Übertretung nach Abs. 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

4) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

6) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 55

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Bestimmung der Art der zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 36 oder der Höhe der Strafen nach Art. 53 und 54 ist allen massgeblichen Umständen Rechnung zu tragen. Dabei berücksichtigen die Aufseher:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) die Anzahl der Fälle, wie oft der Verstoss wiederholt wurde;
- c) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- d) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt;

- e) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- f) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- g) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- h) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 56

Zwangsgelder

1) Die Aufseher können im Falle von Verstössen gegen verwaltungsrechtliche Massnahmen nach Art. 36 Abs. 2, unbeschadet der Befugnisse nach Art. 53, unter gleichzeitiger Anordnung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes Zwangsgelder nach Abs. 3 vorschreiben.

2) Zwangsgelder sind pro Tag, solange der Verstoss andauert, vorzuschreiben; höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Sofern der Verpflichtete nach Ablauf dieser Frist der Anordnung noch nicht nachgekommen ist, können die Zwangsgelder für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgeschrieben werden. Die FMA kann den Tag, ab dem die Zwangsgelder zu zahlen sind, festlegen.

3) Die Höhe der Zwangsgelder nach Abs. 1 beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 2 % des durchschnittlichen Tageseinkommens im letzten Kalenderjahr.

4) Die Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgelds kann ab dem Tag der Anwendung der verwaltungsrechtlichen Massnahme getroffen werden. Dabei gilt das Zwangsgeld ab dem Tag, an dem diese Entscheidung getroffen wird.

5) Zwangsgelder sind keine Bussen nach Art. 53. Die Vorschreibung von Zwangsgeldern erfolgt nach den dem I. und II. Hauptstück des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Sie sind nach ihrer Vorschreibung nach Abs. 1 ohne weiter Androhung sofort einbringlich und vollziehbar. Art. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege findet auf Zwangsgelder nach diesem Artikel keine Anwendung.

Art. 57

Verantwortlichkeit der juristischen Person

1) Die Aufseher haben Bussen nach Art. 53 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse innerhalb der juristischen Person ausüben; oder

c) befugt sind, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen

2) Die Aufseher haben Bussen nach Art. 53 gegen juristische Personen auch dann zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen von Beschäftigten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden und diese dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sind, dass die in Abs. 1 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 1 und 2 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die Aufseher können von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

4) Werden Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 58

Veröffentlichung von Entscheidungen

1) Die Aufseher veröffentlichen Entscheidungen über verhängte Geldbussen, verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 36 Abs. 2 Bst. b und d bis g, die gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a ergriffen wurden, oder Zwangsgelder, unverzüglich

auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Die Veröffentlichung enthält Informationen über:

- a) die Art und das Wesen des Verstosses;
- b) die Identität der verantwortlichen Personen; und
- c) die jeweiligen Beträge der Geldbussen und Zwangsgelder.

2) Abweichend von Abs. 1 kann in den Fällen, in denen die Veröffentlichung verwaltungsrechtliche Massnahmen betrifft, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann und die nicht darauf abzielen, schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstösse abzustellen, die Veröffentlichung dieser verwaltungsrechtlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aufgeschoben werden.

3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf Entscheidungen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, so ist auch dieser Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf der Website der Aufseher zu veröffentlichen. Jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Geldbusse oder die Anwendung einer verwaltungsrechtlichen Massnahme für ungültig erklärt wird, ist ebenfalls zu veröffentlichen.

4) Sofern die Veröffentlichung der Angaben nach Abs. 1 Bst. b zur Identität unverhältnismässig wäre oder die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, so können die Aufseher:

- a) die Entscheidung erst dann veröffentlichen, wenn die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung weggefallen sind;

- b) die Entscheidung in anonymisierter Form veröffentlichen, wenn diese anonymisierte Bekanntmachung den wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; oder
- c) von der Veröffentlichung der Entscheidung absehen, wenn die Möglichkeiten nach Bst. a und b als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass:
 - 1. die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
 - 2. bei Geldbussen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Veröffentlichung solcher Entscheidungen die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

5) Die Aufseher können eine Veröffentlichung nach Abs. 4 Bst. b um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

6) Die Aufseher haben die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 4 erfüllt wird.

VII. Datenschutz

Art. 59

Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Datenschutz die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung Anwendung.

Art. 60

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Soweit dies für die Zwecke des Gesetzes erforderlich ist, dürfen die zuständigen Behörden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679³⁹ und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10 der vorgenannten Verordnung verarbeiten, sofern geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zusätzlich zu folgenden Garantien gegeben sind:

- a) die Verarbeitung solcher Daten wird nur im Einzelfall durchgeführt und ist dem innerhalb der jeweils zuständigen Behörde eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benanntem und ermächtigtem Mitarbeiter vorbehalten;
- b) die Mitarbeiter der zuständigen Behörde arbeiten in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz mit hohem professionellen Standard, genügen in Bezug auf ihre Integrität hohen Massstäben und sind entsprechend qualifiziert, auch in Bezug auf die ethische Nutzung von grossen Datensätzen;

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

- c) es werden technische und organisatorische Massnahmen ergriffen, um die Datensicherheit nach strengen technologischen Standards zu gewährleisten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen; dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der AMLA und der Europäischen Aufsichtsbehörden.

2) Sie kann zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113, insbesondere zur Ausübung der darin enthaltenen Wahlrechte, die notwendigen Verordnungen erlassen. Dabei berücksichtigt die Regierung die Vorgaben der genannten EWR-Rechtsakte.

Art. 62

Übergangsbestimmungen

Auf Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wurden und bei denen noch keine Aktualisierung der Kundeninformationen nach Art. 20 und 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie gemäss den technischen Regulierungsstandards nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgenommen wurde und nach Massgabe von 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie gemäss den technischen Regulierungsstandards nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 noch keine Aktualisierung vorgenommen werden musste, gelten Art. 6 bis 8 sowie Art. 31 bis 34 des Sorgfaltspflichtgesetzes weiter.

Art. 63

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBl. 2009 Nr. 47 wird aufgehoben.

Art. 64

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/1640, der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2024/1620 in das EWR-Abkommen in Kraft.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31b Abs. 7

7) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte erforderlich ist. Die Erbringung anderer Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 für Kunden ist unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt die Vermögensverwaltungsgesellschaft als Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz. Bis zur vollständigen Beendigung

sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG), LGBL. 2025 Nr. 072, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 9

9) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte der Wertpapierfirma weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Vermögenswerte sowie die Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlage-tätigkeiten für Kunden sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte gilt die Wertpapierfirma als Verpflichtete

nach Art. 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinsche Post

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Post**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Liechtensteinische Post (LPG), LGBI. 1999 Nr. 036, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18b Abs. 1

1) Auf die Ausübung der Zahlungsdienste und anderen Finanzdienstleistungen nach Art. 18a finden die Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes, des Geldgesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des

Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴⁰, der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte⁴¹ und des Geldwäschegesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 18c Abs. 1

1) Die Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen Finanzdienstleistungen richtet sich nach dem Zahlungsdienstegesetz, E-Geldgesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und dem Geldwäschegesetz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

⁴⁰ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

⁴¹ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

7.5 Gesetz über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EWR-MiCA-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (EWR-MiCA-Durchführungsgesetz; EWR-MiCA-DG), LGBI. 2025 Nr. 112, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 10

10) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des MiCA-Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Kryptowerte sowie die Erbringung anderer Dienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger

Geschäfte gilt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen als Verpflichteter nach Art. 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.6 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Abschnitt B Ziff. 2 Bst. c

- c) das anzuwendende Versicherungsvertragsrecht, das Datenschutzrecht, das Geldwäschegesetz inklusive der der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴² und die einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze;

⁴² Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.7 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010 (GSG), LGBI. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Bst. e

Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Spielbankenbewilligung wird erteilt, wenn:

- e) der Gesuchsteller ein Sicherheits-, ein GwG- und ein Sozialkonzept nach den Art. 10 bis 12 vorlegt;

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

GwG-Konzept

1) Im GwG-Konzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die Spielbank gewährleisten will, dass die Pflichten der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴³ und dem Geldwäschegesetz eingehalten werden. Nachzuweisen ist insbesondere:

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Anforderungen an das GwG-Konzept nach Anhörung der FMA mit Verordnung.

Art. 13 Abs. 3

3) Das Amt für Volkswirtschaft übermittelt das GwG-Konzept der FMA zur Überprüfung.

Art. 17 Abs. 2 Bst. a

2) Es entzieht die Bewilligung ebenfalls, wenn der Inhaber oder eine der Personen, die er mit der Geschäftsführung betraut hat:

- a) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, das GwG-Konzept, die Durchführungsverordnungen, gegen Bedingungen und Auflagen der Bewilligung oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden verstösst;

⁴³ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

Art. 25 Abs. 2

2) Die Spielbank identifiziert die Spieler nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1624 entweder beim Eintritt in die Spielbank oder beim Erreichen der Schwellenwerte.

Art. 26 Abs. 2 Bst c

2) Die Offenlegung der Daten nach Abs. 1 ist zulässig, wenn:

- c) die Daten für die Vollzugsbehörden und Revisionsstellen zur Erfüllung der nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschegesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

Art. 31 Abs. 2

2) Der Veranstalter hat nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen.

Art. 36 Abs. 3

3) Im Geschäftsbericht ist zudem die Umsetzung des Sicherheits-, des GwG- und des Sozialkonzepts darzulegen.

Art. 56 Abs. 1 Bst. b

1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Rechnungslegung und Revision bei Lotterien und Wetten die Art. 36 bis 41 sinngemäss Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend:

- b) Angaben im Geschäftsbericht über die Umsetzung eines GwG-Konzepts (Art. 36 Abs. 3);

Art. 60a Abs. 3

3) Das Amt für Volkswirtschaft führt das Verfahren zügig durch. Es übermittelt das GwG-Konzepts der FMA zur Überprüfung.

Art. 61 Bst. e

Im Übrigen finden auf die Konzessionen für Online-Geldspiele sinngemäss folgende Bestimmungen Anwendung:

e) Art. 10 (Sicherheitskonzept) und Art. 11 (GwG-Konzept);

Art. 67 Abs. 2 und 3

2) Der Veranstalter hat nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen.

3) Weitergehende Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 bleiben vorbehalten.

Art. 71 Abs. 2 Bst. f

2) Das Kontrollsystem erstreckt sich insbesondere auf die Kontrolle:

f) des GwG-Konzepts.

Art. 79 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

1) Der FMA obliegen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über:

a) das GwG-Konzept nach Art. 11

2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624.

Art. 81 Abs. 1

1) Die Vollzugsbehörden, der Fachbeirat, die Revisionsstellen sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 und des Geldwäschegesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 81a Abs. 4 Bst. a

4) Die von den ausländischen Aufsichtsbehörden erhaltenen Informationen dürfen die zuständigen inländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nur für nachfolgende Zwecke verwenden:

- a) zur Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach dem Geldwäschegesetz;

Art. 82b Abs. 1 Bst. d und f

1) Die Vollzugsorgane, die Mitglieder des Fachbeirats, die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen dürfen Daten nach Art. 82a Abs. 1 offenlegen:

- d) zur Erfüllung von Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach dem Geldwäschegesetz;
- f) soweit dies zur Erfüllung der nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschegesetz übertragenen Aufgaben zwingend erforderlich oder ausdrücklich vorgesehen ist;

Art. 90

Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1624, bleibt vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.8 Gesetz über die Abänderung des Zahlungskontengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungskontengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungskontengesetz vom 30. September 2021 (ZKG), LGBl. 2021 Nr. 359, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 6

6) Die Bestimmungen dieses Kapitels lassen die Pflichten der Bank nach der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴⁴, dem Geldwäschegesetz und der Gesetzgebung über die Durchsetzung internationaler Sanktionen unberührt.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

Art. 22 Abs. 1 Bst. d

1) Die Bank kann den Antrag auf ein Basiskonto ablehnen, wenn:

- d) die Eröffnung des Kontos zu einer Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624, dem Geldwäschegesetz, der Gesetzgebung über die Durchsetzung internationaler Sanktionen oder der Marktmissbrauchsgesetzgebung führen würde;

Art. 25 Abs. 2 Bst. b

2) Die Bank darf einen Rahmenvertrag über ein Basiskonto nur dann einseitig kündigen, wenn:

- b) die Aufrechterhaltung des Rahmenvertrags über das Basiskonto zu einer Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624, dem Geldwäschegesetz, der Gesetzgebung über die Durchsetzung internationaler Sanktionen oder der Marktmissbrauchsgesetzgebung führen würde;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.9 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 3 Bst. b

3) Die Wirtschaftsprüferprüfung umfasst:

- b) eine mündliche Prüfung aus den Bereichen Berufsrecht, Gesellschaftsrecht, Sachenrecht sowie der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴⁵ und dem Geldwäschegesetz.

⁴⁵ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

Art. 60 Abs. 4 Bst. b

4) Die Eignungsprüfung umfasst:

- b) eine mündliche Prüfung aus den Bereichen Berufsrecht, Gesellschaftsrecht, Sachenrecht sowie der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschegesetz.

Art. 113 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 Ziff. 24

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.10 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG), LGBI. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12

E-Geld-Institute haben alle relevanten Aufzeichnungen und Belege zehn Jahre aufzubewahren. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴⁶ und des Geldwäschegesetzes bleiben vorbehalten.

⁴⁶ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

Art. 21 Abs. 9

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte des E-Geld-Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt das E-Geld-Institut als Verpflichteter nach Art. 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte finden Art. 9e, 18, 18b, 18c und 49 weiterhin Anwendung.

Art. 23 Abs. 6

6) Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einen hinreichenden Verdacht, dass im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Zweigstelle Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624 stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde, oder dass die Errichtung einer Zweigstelle das Risiko erhöht, dass Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, und teilt sie dies der FMA mit, so hat die FMA die Eintragung der Zweigstelle in das Register abzulehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zurückzuziehen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. c und Abs. 6

1) Art. 4 bis 17 und 18a bis 27 sind auf E-Geld-Institute nicht anwendbar, sofern:

- c) die für die Leitung und den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen in finanzstrafrechtlicher Hinsicht sowie nach dem Geldwäschegesetz bisher nie verurteilt worden sind; und

6) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 und des Geldwäschegesetzes bleiben vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.11 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 30. September 2020 (GewG), LGBI. 2020 Nr. 415, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

3) Es dient zudem der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- c) der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴⁷ und der Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten

⁴⁷ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung und Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁴⁸.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

1) Natürliche Personen sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie:

- c) wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstosses gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Konsumentenschutzgesetz oder dem Geldwäschegesetz, bestraft worden sind, der Verstoß im Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit steht und die Bestrafung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;

Art. 19

Wird der Gewerbeberechtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h, l, m, n, und p des Geldwäschegesetzes sorgfaltspflichtig, so muss er dem Amt für Volkswirtschaft die Zuverlässigkeit der qualifiziert beteiligten wirtschaftlichen Eigentümer nachweisen.

⁴⁸ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024)

Art. 35 Abs. 3

3) Die Finanzmarktaufsicht hat das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich über eine Meldung nach Art. 2 Abs. 4 Geldwäschegesetzes durch Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g, h, l, m, n, p, q, r und s Geldwäschegesetz zu unterrichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.12 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AStA-Gesetz

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 4

4) Liegt keine Nutzungsberechtigung im Sinne von Abs. 2 und 3 vor, gilt diejenige Person als nutzungsberechtigt, die von der verantwortlichen Organ-Zahlstelle nach Massgabe der liechtensteinischen Geldwäschegesetzgebung und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Umstände als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten festgestellt wird.

Art. 32 Abs. 2

2) Als unabhängige Dritte nach Abs. 1a qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes.

Art. 33 Abs. 1 und 2

1) Die Kontrolle im Sinne von Art. 42 des Abkommens bei Organ-Zahlstellen erfolgt im Rahmen der Kontrollen nach dem Geldwäschegesetz, sofern diese Kontrollen durch unabhängige Dritte durchgeführt werden. Die Bestellung der unabhängigen Dritten erfolgt durch die Finanzmarktaufsicht.

2) In den übrigen Fällen erfolgt die Kontrolle in einem separaten Kontrollverfahren. Die Bestellung der Prüfer erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes durch die Steuerverwaltung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.13 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG), LGBI. 2019 Nr. 103, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. s

- 1) Einlagen sind erstattungsfähig, mit folgenden Ausnahmen:
- s) Einlagen, von deren Inhaber niemals nach Massgabe von Art. 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für

Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁴⁹ die Identität festgestellt wurde, wenn diese nicht mehr verfügbar sind.

Art. 11 Abs. 4

4) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger. Die Einlagen auf solchen Treuhandkonten sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger entsprechend den für die Verwaltung dieser Einlagen geltenden Vorgaben anteilmässig für jeden Treugeber zu berücksichtigen. Dies gilt auch für einen Treugeber, dessen Identität dem Mitgliedsinstitut nur aufgrund der Anwendung vereinfachter Sorgfaltsmassnahmen nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, die von einer sofortigen Offenlegung der Identität des Treugebers gegenüber der Bank absehen, nicht bekannt ist, wenn ein solcher Treugeber seinen Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachweisen kann. Solche Treuhänderschaften sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen einzelner Einleger erst ab jenem Zeitpunkt zu berücksichtigen, ab dem die Treugeber ihren Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachgewiesen haben.

Art. 12 Abs. 3

3) Die Sicherungseinrichtung hat den Betrag nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellen, ohne dass der Einleger einen Antrag bei der Sicherungseinrichtung stellen muss. Die Sicherungseinrichtung hat die für die Vorbereitung von Auszahlungen notwendigen Informationen von ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich einzuholen und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Berechtigung und Höhe der

⁴⁹ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

Ansprüche der Einleger innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist prüfen und feststellen zu können. Hierzu ist die Sicherungseinrichtung berechtigt, Kopien von beweiskräftigen Dokumenten zur Identifikation des Einlegers im Sinne von Art. 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 vom betroffenen Mitgliedsinstitut einzuholen.

Art. 13 Abs. 4

4) Im Rahmen der Zurverfügungstellung des Betrags nach Art. 12 Abs. 1 gelten die Art. 71 sowie 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 für die Sicherungseinrichtung sinngemäss. Abweichend von Art. 12 hat die Sicherungseinrichtung die Erstattung auszusetzen, wenn gegen den Einleger oder eine andere Person, die Anspruch auf die Einlage hat oder daran beteiligt ist, ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei im Sinne des § 165 des Strafgesetzbuches oder einer entsprechenden ausländischen Bestimmung anhängig ist, bis die Staatsanwaltschaft sie von der Einstellung oder sonstigen Beendigung des Strafverfahrens verständigt oder die Gerichte ihr die Ausfertigung von rechtskräftigen Urteilen übermitteln.

Art. 40 Abs. 3 und 5

3) Die Sicherungseinrichtung hat dem Anleger die entsprechende Anlegerentschädigung spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Erstattungsfähigkeit und die Höhe der Forderung festgestellt wurden, auszurichten. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt sinngemäss. Die Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Kopien von beweiskräftigen Dokumenten zur Identifikation des Anlegers im Sinne von Art. 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 vom betroffenen Mitgliedsinstitut einzuholen.

5) Im Rahmen der Auszahlung von Forderungen eines Anlegers nach Abs. 1 gelten Art. 71 sowie Art. 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 für die

Sicherungseinrichtung sinngemäss. Wenn gegen den Anleger oder eine andere Person, die Anspruch auf eine Anlage hat oder daran beteiligt ist, ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei im Sinne des § 165 des Strafgesetzbuches oder einer entsprechenden ausländischen Bestimmung anhängig ist, können unbeschadet der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen Entschädigungszahlungen aus dem Anlegerentschädigungssystem ausgesetzt werden, bis die Staatsanwaltschaft die Sicherungseinrichtung von der Einstellung oder sonstigen Beendigung des Strafverfahrens verständigt oder die Gerichte ihr die Ausfertigung von rechtskräftigen Urteilen übermitteln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.14 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBI. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6

6) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵⁰, der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von

⁵⁰ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte⁵¹ und des Geldwäschegesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 8 Bst. I

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- I) bei Antragstellern, die als Zahlungsinstitute den Pflichten der der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um diese Pflichten zu erfüllen;

Art. 15 Abs. 9

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte des Zahlungsinstituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt das Zahlungsinstitut als Verpflichteter nach Art. 3 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte finden Art. 6a, 17e, 26b, 26c und 110 weiterhin Anwendung.

⁵¹ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

Art. 25 Abs. 1 Bst. b

1) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste in Liechtenstein über einen Agenten zu erbringen, hat es der FMA folgende Angaben zu übermitteln:

- b) eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwendet, um die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie des Geldwäschegesetzes zu erfüllen; diese ist bei sachlichen Änderungen der zuvor übermittelten Angaben unverzüglich zu aktualisieren;

Art. 28 Abs. 3

3) Gelangt die FMA im Zuge der Bewertung nach Abs. 2 zu der Auffassung, dass die Errichtung einer Zweigstelle oder die Heranziehung eines Agenten im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Verordnung (EU) 2024/1624 oder aus anderen Gründen problematisch sein könnte, teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.15 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 041, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2b Abs. 1 Bst. a

1) Wer von Massnahmen nach diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss:

- a) den zuständigen Vollzugsbehörden und den GwG-Aufsehern auf Verlangen sämtliche Auskünfte erteilen sowie Unterlagen und Abschriften übermitteln,

die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes benötigen;

Art. 2c Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

Besondere Pflichten für GwG-Verpflichtete

1) Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes, die von Massnahmen nach diesem Gesetz betroffen sind, müssen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs:

- b) die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sorgen. Dabei sind die Vorgaben der Verordnung 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵² und Verordnung 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte⁵³ sowie diesbezüglich von der AMLA sowie der Europäischen Aufsichtsbehörden erlassene Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen und andere Massnahmen oder Instrumente zu berücksichtigen.

⁵² Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

⁵³ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

Überschrift vor Art. 5a

B. GwG-Aufseher

Art. 5a Abs. 1 und 2

1) GwG-Aufseher im Sinne dieses Gesetzes sind die Finanzmarktaufsicht und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nach Massgabe von Art. 10 Abs. 1 GwG.

2) Die GwG-Aufseher können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur näheren Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Kontrollen, Wegleitungen erlassen.

Art. 5b Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

1) Den GwG-Aufsehern obliegt die Überwachung der Einhaltung der besonderen Pflichten der GwG-Verpflichteten nach Art. 2c. Sie können zu diesem Zweck insbesondere:

- b) ordentliche und ausserordentliche Kontrollen unter sinngemässer Anwendung von Art. 17 und 18 des Geldwäschegesetzes durchführen oder durchführen lassen;

Art. 5b Abs. 3

3) Die GwG-Aufseher können die Kontrollen nach Abs. 1 Bst. b im Rahmen der Kontrollen nach dem Geldwäschegesetz durchführen.

Art. 6 Abs. 2

2) Stellen die GwG-Aufseher im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 fest, so haben sie die zuständigen Vollzugsbehörden unverzüglich hierüber zu informieren.

Art. 8 Abs. 1

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden und die GwG-Aufseher dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 erforderlich ist.

Art. 9 Abs. 2a

2a) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der GwG-Aufseher kann Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe von Art. 38 des Geldwäschegesetzes erhoben werden.

Art. 11 Abs. 1a Einleitungssatz sowie Bst. a und b

1a) Vom GwG-Aufseher wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegenüber GwG-Aufseher oder einem von ihm mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Dritten Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen im Rahmen der Aufsicht erlassenen Verfügung des GwG-Aufsehers nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

Art. 12 Abs. 2 Bst. b

2) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen richtet sich:

- b) für Übertretungen nach Art. 11 Abs. 1a nach den sinngemäss anwendbaren Bestimmungen von Art. 57 des Geldwäschegesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.16 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. b

1) Das Recht nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen:

- b) der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, der risikoadäquaten Überwachung sowie der Risikobewertung nach den Art. 20, der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung

des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵⁴ ergeht;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

7.17 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBI. 2025 Nr.85, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Bst. b Ziff. 1

Der Betrieb einer Sitzbank ist verboten. Als Sitzbank gilt eine Bank, die:

- b) nicht Teil einer Gruppe ist, die:
 - 1. im Finanzbereich tätig ist und auf konsolidierter Ebene den Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des

Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵⁵ oder einer gleichwertigen Regelung unterliegt; und

Art. 34 Abs. 9

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte der Bank weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Bankgeschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Einlagen oder neuer anderer rückzahlbarer Gelder sowie die Erbringung anderer Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagentätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes für Kunden sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte gilt die Bank als Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte finden Art. 12, 72, 75, 92 Abs. 1 Bst. b, d bis f, h und l bis n sowie Art. 93, 119, 120 und 246 weiterhin Anwendung.

Art. 178 Abs. 2 Bst. g

2) Sie kann unter sinngemässer Anwendung der Voraussetzungen des Abs. 1 zudem folgenden Behörden, Stellen und Personen in anderen EWR-Mitgliedstaaten Informationen für die Zwecke und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übermitteln:

- g) zentralen Meldestellen nach Art. 19 der Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung

⁵⁵ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

und Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁵⁶ und zuständigen Behörden oder Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung der genannten Richtlinie sowie der Verordnung (EU) 2024/1624 zuständig sind;

Art. 182 Abs. 10

10) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, zentralen Meldestellen und Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der Verpflichteten nach Art. 3 Ziff. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 bezüglich der Einhaltung der genannten Verordnung betraut sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen. Sie stellt ihnen Informationen zur Verfügung, die für ihre jeweiligen Aufgaben relevant sind, sofern diese Zusammenarbeit und dieser Informationsaustausch keine laufenden straf- oder verwaltungsrechtlichen Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigen, in denen sich entweder die FMA oder die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die zentrale Meldestelle oder die Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der Verpflichteten nach Art. 3 Ziff. 1 und 2 der genannten Verordnung benannt ist, befinden.

⁵⁶ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.18 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. p

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- p) Gesetz über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG);

Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 6 Bst. a bis c, Abschnitt K Ziff. 2 Bst. a bis e

I. Andere Finanzintermediäre

6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Geldspielgesetz beträgt für:
- a) die Prüfung des GwG-Konzepts einer Spielbank: 5 000 Franken;
 - b) die Prüfung des GwG-Konzepts eines Veranstalters von Online-Geldspielen: 2 500 Franken;
 - c) den Erlass einer Verfügung im Zusammenhang mit dem GwG-Konzept: 1 000 Franken.

K. Gebühren für weitere Tätigkeiten

2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Geldwäschegesetz beträgt für:
- a) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 17 GwG: 1 000 Franken;
 - b) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 18 GwG: 1 000 Franken;
 - c) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 36 GwG: 1 000 Franken;
 - d) die Anordnung anderer verwaltungsrechtlicher Massnahmen nach Art. 36 GwG: 1 000 Franken;
 - e) den Erlass einer Verfügung nach Art. 53 Abs. 1 bis 3 GwG: 1 000 Franken. Im Falle einer Verwarnung beträgt die Gebühr 250 Franken.

Anhang 2 Kapitel IV Abschnitt A Ziff. 1 bis 3, Abschnitt B Ziff. 2 und 3, Abschnitt D Ziff. 1 bis 3, Abschnitt E Ziff. 2 und 3, Abschnitt F Ziff. 1 bis 3, Abschnitt G Ziff. 1 bis 3, Abschnitt H Ziff. 1 bis 3, Abschnitt I Ziff. 1 bis 3, Abschnitt K Ziff. 1 bis 3, Abschnitt L Ziff. 1 bis 3, Abschnitt M Ziff. 1 bis 3, Abschnitt N Ziff. 1 bis 3, Abschnitt O Ziff. 1 bis 3, Abschnitt P Ziff. 1 bis 3, Abschnitt Q Ziff. 1 bis 3, Abschnitt R Ziff. 1 bis 3

A. Rechtsanwälte, die Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i GwG erbringen

1. Die Grundabgabe beträgt für Rechtsanwälte (Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten nach Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes), die im Abgabejahr GwG-relevante Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i GwG ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Rechtsanwälte nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Rechtsanwälten nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

B. Treuhänder und Treuhandgesellschaften

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die im Abgabejahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

3. Bei im Abgabefahr neu bewilligten Treuhändern und Treuhandgesellschaften ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

D. Wechselstuben

1. Die Grundabgabe beträgt für Wechselstuben nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d GwG, welche im dem Abgabefahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wechselstuben nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabefahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Wechselstuben ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

E. Personen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1, welche im Abgabefahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabefahr vorangehenden Jahres.
3. Bei im Abgabefahr neu bewilligten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

F. Immobilienmakler

1. Die Grundabgabe beträgt für Immobilienmakler und andere Immobilienfachkräfte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. I GwG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Immobilienmakler und andere Immobilienfachkräfte nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Immobilienmaklern und anderen Immobilienfachkräften ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

G. Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen, die nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n GwG mit Gütern handeln und im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

H. Repräsentanzen

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 GwG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

I. Nominelle Anteilseigner

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 GwG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

K. Organfunktionen

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 GwG, welche im dem Abgabebjahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

L. Externe Buchhalter

1. Die Grundabgabe beträgt für externe Buchhalter nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h GwG, welche im dem Abgabebjahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr. Nicht darunter fallen Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

M. Angehörige von steuerberatenden Berufen

1. Die Grundabgabe beträgt für Angehörige von steuerberatenden Berufen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h GwG, welche im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr. Nicht darunter fallen Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit sowie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

N. Personen, die mit Kulturgütern handeln oder beim Handel mit Kulturgütern als Vermittler tätig werden

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p GwG, die im Abgabejahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des

laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

O. Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten

1. Die Grundabgabe beträgt für Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. q GwG, die im Abgabejahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 15 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

P. Personen, die mit Edelmetallen und Edelsteinen handeln¹. Die Grundabgabe beträgt für Personen, die nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m GwG mit Edelmetallen und Edelsteinen handeln und im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

Q. Investitionsmigrationsberater

1. Die Grundabgabe beträgt für Investitionsmigrationsberater nach Art. 2 Abs. 1 Bst. r GwG, wenn sie im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

R. Fussballvermittler

1. Die Grundabgabe beträgt für Fussballvermittler nach Art. 2 Abs. 1 Bst. s GwG, wenn sie im dem Abgabejahr vorausgehenden Jahr GwG-relevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 750 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1 50 Franken pro GwG-relevanter Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejahr vorausgehenden Jahres.
3. Bei neu der Aufsicht der FMA unterstellten Personen nach Ziff. 1 ist die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.19 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 326b Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3

2) Zum Verwahrer können vorbehaltlich Abs. 3 nur Personen bestellt werden, die:

1. der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵⁷

⁵⁷ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

oder einer gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen;
oder

3) Bei Verbandspersonen nach Art. 180a Abs. 3 muss der Verwahrer weder der Verordnung (EU) 2024/1624 oder einer gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen noch seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben; in solchen Fällen genügt eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.20 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 96b Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie Abs. 2bis 4

1) Dem Geldwäschegesetz unterstehende Personen (GwG-Verpflichtete) sind, sofern dies zur Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet,

2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsbeziehung mit dem GwG-Verpflichteten unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle

zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsbeziehung erforderlichen Angaben zu machen sowie alle Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsbeziehung und über seine Verfügungsberechtigung zu übermitteln,

2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original ausser Zweifel steht. Werden Datenträger verwendet, so hat der GwG-Verpflichtete dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen. Wird zur Führung der Geschäftsbeziehung eine automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet, so hat über Aufforderung des Gerichtes die Übermittlung auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu erfolgen. Transaktionsdaten sind auf einem elektronischen Datenträger in strukturierter Form so zu übermitteln, dass die Daten elektronisch weiterverarbeitet werden können. § 96 Abs. 3 gilt sinngemäss.

3) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist jedenfalls dem GwG-Verpflichteten zuzustellen. Die Zustellung an die sonst aus der Geschäftsbeziehung hervorgehenden und bekannt gewordenen Verfügungsberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Hierüber ist der GwG-Verpflichtete zu informieren, der alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten hat. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch für den GwG-Verpflichteten tätige Personen den Vertragspartner oder Dritte nicht über laufende Ermittlungen in Kenntnis setzen.

4) Will der GwG-Verpflichtete bestimmte Urkunden oder andere Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne

der §§ 92 ff. vorzugehen. Das Mitteilungsverbot nach Abs. 3 bleibt davon unberührt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.21 Gesetz über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 58e Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2

- 1) Unterlagen und auf Datenträgern gespeicherte Informationen können nach erfolgter Beschlagnahme bei einem oder bei Herausgabe durch einen GwG-Verpflichteten (§ 96b StPO), gegen den ein Mitteilungsverbot erlassen wurde, schon vor Erlass eines Ausfolgungsbeschlusses übermittelt werden, wenn
2. der GwG-Verpflichtete und die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft gehört wurden und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Rechtshilfe vorliegen und

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.22 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBI. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. a

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), insbesondere:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 2a Bst. c

2a) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- c) Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften: ein Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des Geldwäschegesetzes;

Überschrift vor Art. 2a

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften

Art. 6b

Interne Organisation für FATCA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften müssen die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 10 Abs. 1 bis 3

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 11) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 6a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 2a Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Dies gilt auch für Meldungen, die liechtensteinische Finanzinstitute gestützt auf ein Qualified-Intermediary-Abkommen an die US-amerikanische Steuerbehörde zu übermitteln haben.

Art. 11 Abs. 1, 1a, 2, 5, 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der

Erfüllung ihrer Pflichten nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger beziehungsweise bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

2) Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger beziehungsweise bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger, ein Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem

FATCA-Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 12 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das FATCA-Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.23 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 31

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

31. Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften: ein Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 des Geldwäschegesetzes;

Überschrift vor Art. 3

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger, Finanzinstitute, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften

Art. 5 Abs. 1

1) Liechtensteinische passive NFE haben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich und unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a mitzuteilen. Art. 7 Abs. 12 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 7 Abs. 3.

3) Aufgehoben

Art. 11b

Interne Organisation für AIA-Zwecke

1) Liechtensteinische Finanzinstitute, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften müssen die für die Umsetzung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen.

2) Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des liechtensteinischen Finanzinstituts, des Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft ausgestaltet sein.

Art. 20 Abs. 1 bis 3

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung sowie den unabhängigen Dritten (Art. 21) Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften die Auskünfte nach Abs. 1 zu erteilen. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber den von der Steuerverwaltung bestimmten Dritten (Art. 11a Abs. 3). Die Aufbewahrungsstellen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b) haben entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.

3) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 und 2 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Art. 21 Abs. 1, 1a, 2, 5, 5b und 6

1) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften unterliegen zur Überprüfung der

Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz risikobasierten Kontrollen.⁷³

1a) Bei liechtensteinischen Rechtsträgern, die von Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, können die Kontrollen konsolidiert beim Dienstleister für Rechtsträger beziehungsweise bei der Fonds-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden.

2) Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes.

5) Die Kosten der Kontrollen nach Abs. 1 tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Werden die Kontrollen nach Abs. 1a konsolidiert bei Dienstleistern für Rechtsträger beziehungsweise bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften durchgeführt, tragen diese die Kosten.

5b) Soweit die Kosten der Kontrollen nicht bezahlt werden, haften die vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand. Wurde ein Rechtsträger, ein Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft bereits gelöscht, haften die letzten vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand.

6) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den

anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 22 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung fordert liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder Fonds-Verwaltungsgesellschaften formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, ein Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften oder eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Art. 26 Abs. 2 und 3

2) Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften dürfen Strukturen oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.⁸⁷

3) Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.24 Gesetz über die Abänderung des CARF-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des CARF-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Transaktionen mit Kryptowerten (CARF-Gesetz), LGBl. 2025 Nr. 589, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 3

3) Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

7.25 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28a Abs. 9

9) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Aufnahme neuer Tätigkeiten nach Art. 14 Abs. 1 und die Erbringung neuer Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger

Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵⁸ und des Geldwäschegesetzes weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

⁵⁸ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

7.26 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52 Abs. 9

9) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des AIFM weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Aufnahme neuer Tätigkeiten nach Art. 29 Abs. 2 und die Erbringung neuer Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 sind unzulässig. Bis zur

vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁵⁹ und des Geldwäschegesetzes weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

⁵⁹ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)

7.27 Gesetz über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz (IUG), LGBl. 2016 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 39 Abs. 9

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Aufnahme neuer Tätigkeiten nach Art. 33 Abs. 2 und 3 ist unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems

für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung⁶⁰ und des Geldwäschegesetzes weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Geldwäschegesetz vom ... in Kraft.

⁶⁰ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)